

### 3. Akzeptanz schaffen. Der Geldstag als Institution

---

In diesem Kapitel wird der Geldstag über den relativ langen Untersuchungszeitraum von 150 Jahren hinweg als bedeutende gesellschaftsprägende Institution<sup>1</sup> in Bern analysiert. In dieser Perspektive wird die Funktionsweise des Geldstagsverfahrens erläutert und auf das Verhältnis von institutionellem Wandel und Kontinuität im historischen Zeitverlauf eingegangen. Dabei werden unterschiedliche Quellen genutzt. Der argumentative Schwerpunkt liegt auf der sich in den Geldstagsrödeln abbildenden Praxis des *Doing Bankruptcy* beziehungsweise des *Doing Geldstag*. Mithilfe des praxeologischen Ansatzes und der dichten Beschreibung ausgewählter Fälle soll erläutert werden, dass der Geldstag eine über lange Zeit funktionsfähige, stabile und akzeptierte Institution darstellte. Dies erscheint bemerkenswert und ist erklärungsbedürftig vor dem Hintergrund einer sich grundsätzlich transformierenden Berner Gesellschaft (vgl. Kapitel 1.2) und angesichts des stets hohen Konfliktpotenzials scheiternder oder gescheiterter Kreditbeziehungen.

Wieso also hatte der Geldstag im spezifischen Berner Kontext über einen so langen Zeitraum Bestand? Offensichtlich bot er mögliche und für Zeitgenoss\*innen akzeptable Antworten auf die folgenden, durchweg differenziert zu beantwortenden und immer konfliktbeladenen, Fragen: Zu welchem Zeitpunkt (an welchen Punkten der Entwicklung) wurden Kredit- und Schulbeziehungen von wesentlichen Akteur\*innen (Privatpersonen und öffentlichen Vertreter\*innen) als derart prekär angesehen, dass eine Begleichung der Schulden gefordert wurde oder erforderlich erschien? War ein verschuldeter Haushalt auch (tatsächlich oder in allen Fällen) zahlungsunfähig? Waren die For-

---

1 Institutionen werden in dieser Studie nicht als handlungsdeterminierend interpretiert, sondern als »durch die Akteure interpretierte und interpretationsbedürftige soziale Tatbestände« verstanden. Siehe: Beckert, Jens; Diaz-Bone, Rainer; Ganßmann, Heiner: Einleitung: Neue Perspektiven für die Marktsoziologie, in: Beckert, Jens; Diaz-Bone, Rainer; Ganßmann, Heiner (Hg.): Märkte als soziale Strukturen, Frankfurt a.M. 2007, S. 29. Institutionen – definiert als »geteilte Erwartungen hinsichtlich des Handelns Dritter« – eröffnen Möglichkeiten und begrenzen zugleich Handlungsoptionen. Sie können aber auch unterschiedlich interpretiert und immer auch umgangen werden. Siehe: Beckert, Jens: Woher kommen Erwartungen?, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 59 (2), 2018, S. 511–512.

derungen der Gläubiger allesamt berechtigt? In welchem Verhältnis stand das Vermögen eines ökonomisch »unglaublichen« Haushalts zu seinen Schulden? War der Haushalt am Ende tatsächlich ökonomisch gescheitert? Wie (mit welcher Haltung) sollte mit einem scheiternden Haushalt umgegangen werden und wie sollte es mit seinen Angehörigen und dem korrespondierenden Kreditnetzwerk nach dem Verfahren weitergehen?

Dass bestehende, formal etablierte Verfahren – wie dasjenige des Geldstags – keineswegs zwangsläufig sozial breit akzeptiert und real genutzt wurden und werden (beziehungsweise genutzt werden müssen), mögen die beiden folgenden – den Untersuchungszeitraum bewusst sprengenden und zeitlich sehr weit auseinanderliegenden – Beispiele veranschaulichen. Der eine Fall: Am 28. Januar 1548 stieß Hans Zuber, wohnhaft zu Hunzikon in der Kirchhöre Münsingen, während seines Geldstags gegen einen möglichen Käufer seines Hauses »üble Drohungen« aus und musste anschließend eine Urfehde<sup>2</sup> schwören, um seine Akzeptanz der obrigkeitlichen Hoheit und seinen Verzicht auf Racheakte unmissverständlich zu signalisieren.<sup>3</sup> Der zweite Fall: Noch fast 500 Jahre später wurden im Bericht des Schweizer Bundesrates zu *Sanierungsverfahren für Privatpersonen* vom 9. März 2018, trotz bereits vorhandener Gesetze, neue zusätzliche Möglichkeiten zur Entschuldung von Privatpersonen gefordert.<sup>4</sup> Diese Forderung wurde mit dem – auch für die historische Analyse des Geldstags geltenden – Verweis verbunden und begründet, dass das schiere Vorhandensein von Institutionen nicht zwingend deren faktische Nutzung nach sich zieht.<sup>5</sup>

Daher wird hier den (erklärenden) Hintergründen der erstaunlichen empirischen Beobachtung nachgegangen, dass sich der Geldstag in der Zeit zwischen 1750 und 1900 – insbesondere inmitten einer Berner Gesellschaft, die in diesem Zeitraum grundlegendste Transformationsprozesse durchlief – durch eine *bemerkenswert hohe Stabilität und ein erstaunliches Maß an sozialer Akzeptanz* auszeichnete.

Erste Orientierungspunkte für die damit einhergehende Gegenüberstellung von *Wandel* und *Kontinuität* (sowie ihres gleichzeitigen Auftretens) bietet der Blick auf die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen des Geldstags. Die früheste rechtsnormative Grundlage, die im Rahmen dieser Studie berücksichtigt wird, ist die Berner Gerichtssatzung von 1614.<sup>6</sup> Während des Untersuchungszeitraums können zwei Phasen

2 Blauert, Andreas: Urfehde, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online. Online: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_370894](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_370894) (Zugriff: 18.06.2022).

3 Vgl. Urfehden Hans (Johann) Zuber, wohnhaft zu Hunziken (Kirchhöre Münsingen), der (wohl im Geldstag) gegen einen allfälligen Käufer seines Hauses üble Drohungen ausgestossen hatte, schwört Urfehde. 1548.01.28.

4 Sanierungsverfahren für Privatpersonen: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4193 Hêche. Vom 9. März 2018. Daraufhin schlug der Bundesrat am 3. Juni 2022 eine Revision des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* vor, mit der »in Zukunft verschuldete natürliche Personen unter bestimmten Voraussetzungen eine zweite Chance auf ein schuldenfreies Leben erhalten. Damit werden Fehlanreize im geltenden Recht beseitigt. Das liegt auch im Interesse der Gläubiger und der Gesellschaft als Ganzes.« Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Vom 3. Juni 2022.

5 Sanierungsverfahren für Privatpersonen: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4193 Hêche. Vom 9. März 2018.

6 Der Statt Bern vernüwerte Grichts-Satzung, 1615.

unterschieden werden, die sinnvollerweise durch die jeweils geltende Gesetzesgrundlage definiert werden können. Bei der *ersten* Phase von 1761 bis 1846 handelte es sich um die *erneuerte Gerichtssatzung der Stadt Bern*. Deren lange Geltungsdauer in Bezug auf den Geldstag ist nicht zuletzt deshalb bemerkenswert, weil die Gerichtssatzung im Bereich des Zivil- und Zivilprozessrechts in der Regel nur bis in die 1820er-Jahre geltendes Recht darstellte.<sup>7</sup> Den *Übergang* (1847–1853) zur zweiten Phase bildet ein relativ kurzer Unterbruch, den legislatorische Kämpfe zwischen Radikalen und Konservativen prägten. Für die *zweite* Phase von 1854 bis zum Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* 1892 war rückblickend das 1850 in Kraft getretene *Promulgationsdekret* maßgebend.

Wenn hier die relative Stabilität und die breite soziale Akzeptanz des Geldstags betont werden, so bedeutet dies nicht, dass die Institution an sich wie auch einzelne konkrete Fälle auf keinerlei Widerstände gestoßen wären oder keine herausfordernden Konflikte durchlaufen hätten. Als im Untersuchungszeitraum wohl prominentester Kritiker des Geldstags kann Jeremias Gotthelf beziehungsweise Albert Bitzium (1797–1854) bezeichnet werden.<sup>8</sup> Er war im Kanton Bern Teil jener Minderheit, die dem neuen Bundesstaat und den mit ihm verbundenen Modernisierungstendenzen grundsätzlich kritisch gegenüberstand.<sup>9</sup> Nicht zuletzt, weil der »Dichter des Hauses« (Wilhelm Heinrich Riehl)<sup>10</sup> in seinen Texten häufig »die Krisen des Hauses und deren Überwindung«<sup>11</sup> thematisierte, ist im vorliegenden Zusammenhang die Auseinandersetzung mit Gotthelfs *Der Geldstag, oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode* interessant. Der Roman entstand in den Jahren 1844/45 und erschien 1846.<sup>12</sup> Das von Gotthelf beobachtete und kommentierte Konkursregime basierte daher auf der alten bernischen Gerichtssatzung von 1761.<sup>13</sup> Dass Romane (fiktive Erzählungen) interessante Einsichten in die gesellschaftliche Rezeption des Rechts und Erfahrungen mit ihm gewähren können, gilt im besonderen Maße für

- 
- 7 Vgl. Hofer, Sibylle: Richten und strafen: Die Justiz, in: Holenstein (Hg.): Berns goldene Zeit, 2008, S. 471.
- 8 Vgl. zur Entwicklung des Pfarrers Bitzium zum Schriftsteller Gotthelf: »Bitzium wurde Gotthelf unter dem Druck der Ereignisse, und seine literarische Tätigkeit ist untrennbar von jener Epoche gewalttätiger Gärung, welche die Schweiz von der liberalen *Regeneration* von 1830 zum Bürgerkrieg mit dem Sonderbund führte.« Cimaz, Pierre: Jeremias Gotthelf (1797–1854): Der Romancier und seine Zeit, Tübingen 1998, S. 16.
- 9 Tanner, Albert: Jeremias Gotthelf – Jakob Stämpfli – Eduard Blösch: Drei Männer – drei politische Haltungen zum Bundesstaat von 1848, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 60 (3), 1998, S. 197.
- 10 Vgl. auch allgemeiner zu Gotthelfs Einschätzung des Hauses als der »Zelle des christlichen Staats- und Volkslebens«: Hahl, Werner: Jeremias Gotthelf – der »Dichter des Hauses«: Die christliche Familie als literarisches Modell der Gesellschaft, Stuttgart 1994, S. 2.
- 11 Zimmermann, Christian von: Literarische Anthropologie des Hauses: Individuum, Familie und Haus in der Biedermeierzeit, in: Eibach/Schmidt-Voges (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas, 2015, S. 752.
- 12 Vgl. Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 346. Siehe auch: Häusler, Eric: Der Geldstag. Oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode, in: Reiling, Jakob; Zimmermann, Christian von (Hg.): Jeremias Gotthelf-Handbuch, Stuttgart (im Druck).
- 13 Vgl. Lauener, Michael: Jeremias Gotthelf – Prediger gegen den Rechtsstaat, Zürich 2011, S. 194.

Gotthelf.<sup>14</sup> Seine kenntnisreichen und detaillierten Ausführungen stellen eine interessante Kontrastfolie für die Analyse der langfristigen Entwicklung des Geldstags als stabiler und akzeptierter Institution in historischer Perspektive dar.

Wenn im Folgenden ausführlicher auf Gotthelfs erzählerische Darstellung des Geldstags eingegangen wird, dann werden verschiedene bedeutende Aspekte beleuchtet: die Konsum- und Finanzierungspraktiken von Haushalten, Charakteristika des sozialen Nahraums, die zentrale Bedeutung der Figur des Hausvaters, moralökonomische Fragen und die zeitgenössische Wahrnehmung des Geldstags als gesellschaftlich bedeutendes Verfahren (Kapitel 3.1). Gotthelfs fiktiver Darstellung wird anschließend ein realer Fall gegenübergestellt: das vom 3. April bis zum 8. Oktober 1846 von der Amtsgerichtsschreiberei Bern durchgeführte Geldstagsverfahren des Wirts Jean Fornallaz (Kapitel 3.2). Der Vergleich von fiktiver Erzählung und realem Fall offenbart sowohl Parallelitäten als auch Unterschiede. Auffallend ist, dass sich der Geldstag nicht notwendigerweise – wie von Gotthelf postuliert – aus dem Fehlverhalten der Vergeldstagen (aus ihrem moralisch verwerflichen oder ökonomisch ignoranten Verhaltens) ergeben musste.

Um die gesellschaftliche Bedeutung des Geldstags über Einzelfälle hinaus auszuloten, werden anschließend die verfügbaren quantitativen Daten zur Einordnung der Häufigkeit des Auftretens von Geldstagsverfahren – soweit möglich über den gesamten Untersuchungszeitraum, also von 1750 bis 1900 – vorgestellt (Kapitel 3.3). Auf die Darstellung eines historischen Falls und seine quantitative Kontextualisierung folgend, wird die juristisch-institutionelle Entwicklung des Geldstags in Bern skizziert und gezeigt, was diesen *de jure* kenn- und auszeichnete (Kapitel 3.4). Um den Geldstag konzeptionell als konkrete soziale Praxis verstehen und beschreiben zu können, werden schließlich einschlägige – theoretisch von Niklas Luhmann inspirierte – Verfahrenskonzepte präsentiert. Vor diesem Hintergrund werden die charakteristischen Elemente des Verfahrens empirisch beschrieben und der Geldstag *in toto* untersucht (Kapitel 3.5). Zum Abschluss des Kapitels werden der Geldstag als das vermeintlich »Andere der Ordnung«<sup>15</sup> theoretisch verortet und die gesellschaftliche Akzeptanz der Institution thematisiert (Kapitel 3.6).

In der Zusammenschau erweist sich der Geldstag bis zu diesem Punkt der Gesamtstudie (in der ersten ihrer vier unterschiedlichen und zusammengehörenden Perspektiven) als nicht nur legal formierte, sondern auch legitime gesellschaftsprägende Institution über einen langen Zeitraum hinweg – dies, wie bereits erwähnt, in einer historischen Periode, die ansonsten von grundlegenden sozialen Konflikten und fundamentalem gesellschaftlichem Wandel gekennzeichnet war.

14 Vgl. ebd., S. 123. Laut diesem Autor »eignen sich die Erzählungen unseres Dichters [Gotthelf] zu rechtsgeschichtlichen Studien wie nur wenige«.

15 Vgl. zum theoretischen Bezugspunkt: Bröckling/Dries/Leanza (Hg.): Das Andere der Ordnung, Weilerswist 2015.

### 3.1 Gotthelfs Roman zum Geldstag »auf der Gneppi«

Für Jeremias Gotthelf hatte der Geldstag Symbolcharakter. Er präsentierte – in fiktionaler Form<sup>16</sup> – den Geldstag in den 1840er-Jahren als Kulminationspunkt der ökonomischen Krise eines konkreten Haushalts, um so die aus seiner Sicht generell negativen Veränderungen im wirtschaftlichen Verhalten und im Zusammenleben der Menschen im Kanton Bern in der liberalen Ära anzuprangern.<sup>17</sup> Hier wird der Roman im Hinblick auf die »stumme[n], schweigsame[n] Dimensionen« sozialer Prozesse gelesen, die in anderen Quellentypen kaum fassbar sind.<sup>18</sup> So kann eine spezifische Stärke literarischer Darstellungen für die historische Analyse des Geldstags nutzbar gemacht werden. Selbstverständlich setzt die Nutzung fiktionaler Texte voraus, diese nicht als »naiv-realistische Deutungen«<sup>19</sup> misszuverstehen und sie stattdessen kontextuell zu interpretieren und in einen kritisch-reflektierten Zusammenhang mit anderen Quellen, Daten und Interpretationen zu bringen. Auf diese sorgfältige und respektvolle Art genutzt, macht der Romanautor mit seinem Werk den zeitgenössischen Alltag, in dem der Geldstag stattfand – mit einer persönlichen Perspektive und in besonderer Weise – auch für die historische Analyse präsent.

Ursprünglich wollte Gotthelf die politische Rolle des Wirtshauses anprangern. Stattdessen wurde der Geldstag im Roman *Der Geldstag, oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode* zu »viel mehr als eine[r] auf der Beobachtung eines lokalen Ereignisses gegründete[n] erbauliche[n] Nebensächlichkeit: es ist der Bankrott einer neuen Mentalität.«<sup>20</sup> Gotthelf erlebte seine Gegenwart als Krisenzeit. Und er sehnte sich nach einer idealisierten Vergangenheit.<sup>21</sup> Er entwarf in seinem Zeitroman das Bild einer sich dramatisch

- 
- 16 Wie die Herausgeber der Sonderausgabe der Berner Zeitschrift für Geschichte ... *wie zu Gotthelfs Zeiten?* betonen, kann Gotthelfs literarisches Werk als erhellende Quelle für die Berner Lebenswelt der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herangezogen werden: »[D]as umfangreiche Textkorpus gehört in der bernischen Geschichte zum unverzichtbaren Quellenbestand«. Christian Pfister greift zum Beispiel in *Im Strom der Modernisierung* mehrfach auf Passagen aus Gotthelfs literarischem Werk zurück. Vgl. generell zum Einsatz von fiktionaler Literatur als Quelle wissenschaftlicher Analyse: Etzemüller: Was wahr sein könnte: Plädoyer für eine fiktionale Empirie, 2018; Suderland, Maja: Die Sozioanalyse literarischer Texte als Methode der qualitativen Sozialforschung oder: Welche Wirklichkeit enthält Fiktion?, in: *Historische Sozialforschung* 40 (1), 2015, S. 323–350; Alkemeyer, Thomas: Literatur als Ethnographie: Repräsentation und Präsenz der stummen Macht symbolischer Gewalt, in: *Zeitschrift für Qualitative Forschung* 8 (1), 2007, S. 11–31.
- 17 Laut Albert Tanner herrschte in den 1840er-Jahren in der Schweiz »eine Art politischer Glaubenskrieg, ein »Krieg« um die Quellen der Legitimation staatlicher Ordnung und politischen Handelns«, bei dem es auch »um die »gerechten« Verfahren und Techniken politischer Willensbildung und Entscheidungsfindung« ging: Tanner: Jeremias Gotthelf – Jakob Stämpfli – Eduard Blösch, 1998, S. 197.
- 18 Alkemeyer: *Literatur als Ethnographie*, 2007, S. 12.
- 19 Suderland: *Die Sozioanalyse literarischer Texte als Methode der qualitativen Sozialforschung oder: Welche Wirklichkeit enthält Fiktion?*, 2015, S. 293.
- 20 Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 350.
- 21 Holl, Hanns Peter: *Gotthelf im Zeitgeflecht: Bauernleben, industrielle Revolution und Liberalismus in seinen Romanen*, Tübingen 1985, S. 177. Auf S. 174 beschreibt Holl die Jahre zwischen 1831 und 1854 mit dem »Bild eines heftigen Kampfes zwischen Alt und Neu«.

wandelnden, äußerst dekadenten und letztlich unkontrollierbaren Gesellschaft.<sup>22</sup> Dabei war der Romanautor »zugleich Handelnder und Zeuge in einer Krise, die das ganze Land erschütterte und umgestaltete, altertümliche Strukturen und lokale Partikularismen wegfegte, die alte Ordnung mit Gewalt zerstörte und eine neue Staatsform und eine neue Organisation des nationalen Lebens zutage förderte.«<sup>23</sup>

Die überaus optimistischen ökonomischen Erwartungen, basierend auf fehlender Bildung und defizitären Moralvorstellungen, des aus Bauernfamilien stammenden, aufstrebenden Wirtshausespaars Steffen und Eisi enden in Gotthelfs Roman im ökonomischen Ruin und mit dem Zusammenbruch der Strukturen von Familie und Haushalt. Der Geldstag stellt in Gotthelfs Beschreibung eine Katastrophe dar – resultierend aus dem negativen Zusammenspiel von individuellem Fehlverhalten und gesellschaftlichen Fehlentwicklungen. Er wird von Gotthelf zu weiten Teilen sowohl als ein Symptom als auch eine Fortsetzung der herrschenden Dekadenz präsentiert. Dabei kommen in seiner Erzählung zahlreiche spezifische Elemente der zeitgenössischen Wahrnehmung des Geldstags sehr pointiert zum Ausdruck. Daneben wird ein detailreiches und lebhaftes Bild des Verfahrens und vielfältiger gesellschaftlicher Zusammenhänge erstellt.<sup>24</sup>

Das »Wirtshaus auf der Gnepfi«<sup>25</sup> ist der zentrale Schauplatz im 1846 erschienenen Roman. Der Name verweist laut der vom Julius Springer Verlag für das Berliner Lesepublikum Gotthelfs veröffentlichten *Erklärung der schwierigen dialektischen Ausdrücke* auf »de[n] kritische[n] Augenblick, wo es sich darum handelt, ob der Geldstag vermieden werden könne oder nicht.«<sup>26</sup> Sogar im schweizerischen Idiotikon findet man einen Verweis auf den von Gotthelf gewählten Ortsnamen, »Gnepfi«, versehen mit der Beschreibung als »Wohnort von ökonomisch Bedrängten«. Im Allgemeinen bezeichnet »Gnepfi« eine »schwankende Lage, Schwebek«, den »Moment, wo ein unfest stehender Körper, z. B. ein Brett, Stuhl, Tisch, bei schwachem Stoss zu fallen droht«. In Bezug auf Menschen verweist er auf einen »schwankende[n] Zustand der Gesundheit und Ökonomie.«<sup>27</sup> Für Pierre Cimaz deutet der Name des Wirtshauses sowohl auf »die unsichere Lage der beiden Figuren« als auch ihre »innere Unstabilität« hin.<sup>28</sup>

Mit einem derartigen *Schwebezustand* kann die prekäre Lage der in dieser Studie untersuchten Haushalte, die zumindest ökonomisch zu scheitern drohten, generell treffend charakterisiert werden. Die von Gotthelf entworfene Gesamtsituation und die Erlebnisse der Ehepartner Steffen und Eisi und ihres Wirtshauses passen ebenfalls sehr

22 Gotthelf war »beileibe nicht Zeuge einer fest gefügten heilen Welt, sondern vielmehr einer Zeit des Umbruchs voller politischer, sozialer und ökonomischer Spannungen und Auseinandersetzungen«: Stuber, Martin; Gerber-Visser, Gerrendina; Derron, Marianne (Hg.): ... wie zu Gotthelfs Zeiten?, Baden 2014 (Berner Zeitschrift für Geschichte [Sonderausgabe]), S. 7.

23 Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 16.

24 Zu Gotthelf als »Rechtschronist«: Lauener: Jeremias Gotthelf, 2011, S. 123–127.

25 Vgl. zum Begriff »auf der Gnepfi« als »Zustand, kurz vor der Katastrophe«: Holl: Gotthelf im Zeitgeflecht, 1985, S. 195.

26 Rütte, Albert von: Erklärung der schwierigen dialektischen Ausdrücke in Jeremias Gotthelfs (Albert Bitz)us) gesammelten Schriften, Berlin 1858, S. 32. Der Ausdruck »Geldstag« kommt in diesem Werk nicht vor, galt also interessanterweise nicht als erklärungsbedürftig.

27 Gnepfi I 2,670, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

28 Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 358–359.

gut zu dieser Beschreibung. Das aus einem bäuerlichen Milieu stammende Ehepaar entschließt sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts trotz fehlender Gastronomiekennntnisse und ohne weitere entsprechende Fähigkeiten dazu, ein Wirtshaus zu betreiben. Es verbindet damit große ökonomische Hoffnungen. Nach anfänglichem Erfolg stellen sich jedoch umgehend Krisenzeichen ein. Die Kundschaft bleibt zunehmend aus und die Kosten steigen unaufhörlich. Zudem sind Steffen und Eisi in ihrer Ehe zunehmend desillusioniert und spekulieren sogar auf das Ableben des jeweiligen Partners.<sup>29</sup> Für Gotthelf stellt der Verlauf der Ehe laut Cimaz ein »Gleichnis für den Verfall einer Gesellschaft« dar.<sup>30</sup> Die Zukunft des Wirtshauses erscheint bereits ungewiss, bevor der Wirt Steffen eines Morgens stirbt. Insgesamt durchläuft das sich im Roman entfaltende Geschehen die Phasen des hoffnungsvollen (wenn auch fehlgeleiteten) Aufstiegs, des quälenden Prozesses des Scheiterns und des vorhersehbaren Falls. Zentraler Handlungsort des Romans ist ein (prototypischer) Haushalt im Kanton Bern (vermutlich in der Gemeinde Aefligen im Emmental) in der Mitte des 19. Jahrhunderts.<sup>31</sup>

Die handelnden Personen können sehr klar und pointiert beschrieben werden: »ganz gewöhnliche, alltägliche Menschen, nur ganz heimtückisch und perfid.«<sup>32</sup> Der Tod des Ehemanns, Vaters und Gastwirts Steffen steht am Anfang des Romans. Gotthelf beschreibt in verschiedenen Rückblicken eindrücklich, welche unterschiedlichen Missstände letztlich zum Geldstag geführt hatten. Steffens Tod stellt im Niedergang des Wirtshauses auf der Gnephi nur ein Glied einer längeren Kette dar, die in Gotthelfs Darstellung mit dem Geldstag ihre logische Fortsetzung findet. Gotthelfs Romane lesen sich immer wieder als »Geschichten von der vernetzten Bosheit«, in denen eine »Demokratisierung des Bösen« angeklagt wird: »Alle haben ihren Anteil daran; niemand ist alleine schuld.«<sup>33</sup> Dies trifft auch auf die vielfältigen Ursachen für den Geldstag von Steffen und Eisi sowie dessen Folgen zu.<sup>34</sup>

Anhand der Figur des Hausvaters geht Gotthelf umfassend auf das Spannungsverhältnis zwischen Gesellschaft, Familie und Haushalt ein.<sup>35</sup> Wiederholt wird dabei die Si-

29 Gotthelf: *Der Geldstag*, 2021 [1846], S. 84.

30 Cimaz: *Jeremias Gotthelf*, 1998, S. 351.

31 Für die folgende Interpretation wird darauf verzichtet, ausführlicher auf das literarische Gesamtwerk Gotthelfs und seine politischen sowie gesellschaftlichen Idealvorstellungen einzugehen. Dazu siehe: Stuber/Gerber-Visser/Derron (Hg.): ... wie zu Gotthelfs Zeiten?, 2014; Cimaz: *Jeremias Gotthelf*, 1998; Holl: *Gotthelf im Zeitgeflecht*, 1985.

32 Matt, Peter von: *Die tintenblauen Eidgenossen: Über die literarische und politische Schweiz*, München 2001, S. 169.

33 Ebd., S. 174.

34 Das Thema der *Wucherzinsen*, das in der Schweiz insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts breit diskutiert wurde, taucht im Roman von Gotthelf auf, spielt aber keine Hauptrolle bei der Beschreibung des ökonomischen Scheiterns von Eisi und Steffen. Vgl. weitere Ausführungen zum Wucherzins in Kapitel 3.5.

35 Ohne Verweis auf den *Geldstag* beschreibt Ruedi Graf die »Begründung der staatlichen auf der familialen Ordnung« und die »Verlagerung der Nation vom Staat auf Haus, vom individualitätsorientierten Recht des Rechtsstaates auf Familiensitte und Familienrecht« bei Gotthelf: Graf, Ruedi: »Unsere Religion heisst uns alle Brüder, unsere Verfassung stellt uns alle gleich«: *Jeremias Gotthelf und der Republikanismus*, in: Stuber/Gerber-Visser/Derron (Hg.): ... wie zu Gotthelfs Zeiten?, Baden 2014 (*Berner Zeitschrift für Geschichte*), S. 108.

herstellung eines geordneten Haushalts als zentrale Aufgabe des Hausvaters genannt.<sup>36</sup> Die Erfüllung dieser Pflicht sieht Gotthelf allerdings durch die zunehmende Anzahl an Wirtshäusern und die länger werdenden Aufenthalte in ihnen gefährdet: »Die Beschränkung der Zeit [der Öffnungszeiten der Wirtshäuser, E.H.] scheint nötig zum häuslichen Glück für Erhaltung des Hausfriedens.«<sup>37</sup> Gotthelfs kritische Darstellung geht über den Einzelfall hinaus und sieht das »Familienhaus« durch das »Kaffeehaus« und die »Hauswirtschaft« durch die »Speisewirtschaft« umfassend bedroht:

»Das Volk besteht nicht bloss aus Wirthen und der Bevölkerung ihrer Wirthschaften, wie man in jüngster Zeit zu glauben scheint, sie [sic!] besteht auch aus Weibern und Kindern, aus Vätern und Müttern; die wahre Bildungsstätte ist nicht, wie ein Wahn der jungen Zeit zum Fluch des Volkes glaubt, das Kaffeehaus, sondern das Familienhaus, nicht die Speisewirtschaft, sondern die Hauswirtschaft.«<sup>38</sup>

Gotthelf sieht das soziale Leben in Wirtshäusern im unauflösbaren Widerspruch zu einem erfolgreichen Familienleben oder zum erfüllten Leben im Haus. Ehepartner müssen in der Vorstellung Gotthelfs eigene Wünsche und Bedürfnisse teilweise zurückstellen, um eine würdevolle Ehe leben zu können. Eisi und Steffen sind hingegen egoistisch, eitel, faul und von Besitzansprüchen angetrieben.<sup>39</sup>

Die in Gotthelfs Augen offensichtliche gesellschaftliche Dekadenz der 1840er-Jahre offenbart sich für ihn exemplarisch in der Koinzidenz von verrohendem Wirtshausleben und gefährdetem Familienleben.<sup>40</sup> Das frevelhafte Leben des Wirtshauspaares Eisi und Steffen endet für ihn zwangsläufig in der vermeintlichen ökonomischen Katastrophe des Geldstags. Das anschließende Verfahren kritisiert Gotthelf ebenso drastisch wie »Prozesse« im Allgemeinen, da sie nicht zur Wiederherstellung der »Ordnung« beitragen:

»Die Prozesse hängen ab vom Sinn der Leute, da entstehen sie, die Aeufferlichkeit gibt bloß den Vorwand dazu, so in den meisten Fällen. Wo dann zu einem störrischen Sinn noch sogenannte Rechtskundige Aufweisung kömmt und große Unordnung herrscht oder vielmehr gar keine Ordnung, so wundert es einem, wenn es nicht alle Tage einen neuen Prozeß gibt. Wer Unordnung hat in seinem Geschäft und dazu zu wenig Geld, der glaubt beständig, er sei beeinträchtigt, betrogen, und wie Unrecht er andern thut,

36 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 72. Hier als Beispiel: »Der Hausvater ist des Hauses Hort; die Nacht ist keines Menschen Freund; des Hauses Hut soll der Hausvater nicht dem Weibe überlassen, nicht nächtliche Wege soll er gehen, er sei denn durch Amt und Pflicht gerufen, er soll der Hüter seines Hauses sein, die rechte Besetzung eines christlichen Hauswesens.«

37 Ebd.

38 Ebd., S. 75. Gotthelf dehnt die »exemplarische Situation auf Hauswesen, die im Elend sind«, aus, wodurch der »Einzelfall« von Eisi und Steffen als »Bestätigung einer allgemeingültigen Erfahrung erscheint«. Siehe: Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 29.

39 Vgl. Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 350–351.

40 Die davon ausgehende Gefahr ist für Gotthelf so groß, weil er im »Funktionieren der christlichen Hausgemeinschaft [...] die Basis für ein Funktionieren des Staatswesens« sieht. Siehe: von Zimmermann: Literarische Anthropologie des Hauses, 2015, S. 754–755.

wie sehr er sie beeinträchtigt, das sieht er nicht ein und seine Bücher mahnen ihn nicht daran.«<sup>41</sup>

Im Roman wird die von allgemeiner Unordnung geprägte (Vor-)Geschichte von Eisi und Steffen als fundamentale Haushaltskrise beschrieben, die vorbestimmt und vorhersehbar, alternativ- und ausweglos in ein Geldstagsverfahren mündet. Steffen ist ohne Zugang zu Krediten auf die Unterstützung seines Vaters angewiesen. Dieser übernimmt nicht nur den Kauf des Wirtshauses, sondern bemüht sich auch um eine Konzession. Das Geld für die Einrichtung und Anschaffung von Vorräten liefert das Weibergut von Eisi.<sup>42</sup> Wein- und andere Warenlieferungen müssen nicht umgehend gezahlt werden, da dem Wirt in der Regel Warenkredite zugestanden werden:

»Vieles und namentlich Wein brauchte er nicht baar zu zahlen, viel blankes Geld, wie er es nie gehabt, blieb in seinen Händen, alle Tage kam ihm anderes zurück, alles wollte zum neuen Wirth, luege, wie es dort sei und weil neue Besen gut wischen thäten.«<sup>43</sup>

Eisi versucht vergeblich, innerhalb von sechs Wochen eine über alle Zweifel erhabene Köchin zu werden. Steffen besitzt keinerlei Erfahrungen im Aufbau eines Weinkellers. Ohne weitere Kenntnisse in der Führung eines Wirtshauses machen sie zu Beginn »per se Bestellungen, und träumten ganz selig von Glück und Reichthum«.<sup>44</sup> Sie geben auch für den persönlichen Konsum zu viel Geld aus, kontrollieren ihre Ausgaben nicht und denken nicht an die gemeinsame »Wohlfahrt«.<sup>45</sup> Nach und nach verliert das Wirtshaus auf der Gneppi den »Reiz der Neuheit«, der »hauptsächlich die Menge angezogen hatte«.<sup>46</sup> Zudem lernt Steffen, »daß er z'Sach nicht umsonst hatte und die üblichen Termine längst vorüber seien, die Geduld der Weinherren nicht unendlich, sondern endlich sei, wie alles Irdische«.<sup>47</sup> Als dann auch noch das Erbe seines Vaters niedriger als erwartet ausfällt, geht das »Schild« verloren, das »ihn vor der allzugroßen Zudringlichkeit seiner Schuldner« geschützt hatte, und die »Zahlungsunfähigkeit« droht.<sup>48</sup>

Spätestens als Steffen eines Morgens tot im Bett aufgefunden wird, befindet sich die finanzielle Lage des ganzen Haushalts in der Schwebel. Bereits während der »Gräbt« (dem Leichenmahl) fragt sich ein Teil der eingeladenen Gäste, »ob die Leute das Wirthshaus behalten könnten«.<sup>49</sup> »[K]ann sie wohl bleiben, oder kehrt es sie?«<sup>50</sup> fragt ein Gast in die Runde. Eisis Schwager bemerkt dazu im Gespräch mit ihrem Bruder: »[E]s kann noch

41 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 76.

42 Ebd., S. 32.

43 Ebd., S. 36.

44 Ebd.

45 Ebd., S. 168. »Das Haus wird angefüllt mit Dingen, welche der Mann herbeischleppt, mit Dingen, welche die Frau erzwingt, jedes fröhnend dem inwohnenden Triebe, keins beachten das Andere, oder abwägend, ob das, was es will und bringt, der gemeinsamen Wohlfahrt dient.«

46 Ebd., S. 63.

47 Ebd., S. 60.

48 Ebd., S. 77.

49 Ebd., S. 12.

50 Ebd., S. 15.

manches zum Vorschein kommen, an welches man jetzt nicht sinnete«. <sup>51</sup> Man könne die Frage deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten.

Für die Witwe Eisi ist die finanzielle Situation ihres Haushalts unklar und die Zukunft des Wirtshauses ungewiss. <sup>52</sup> Entgegen Eisis Wünschen wird die Durchführung eines Nachlassverfahrens angeordnet, um Gewissheit über die finanzielle Lage zu erhalten. Gotthelf vergleicht in diesem Zusammenhang die Arbeit des Amtsschreibers mit derjenigen eines Arztes, da beide »vom Unglück der Leute« <sup>53</sup> profitieren würden. Über die gesellschaftliche Rolle des Amtsschreibers fällt er dabei ein nahezu vernichtendes Urteil – das in seinen Augen gleichermaßen für den Geldstag gilt:

»Der Schreiber ist in ganz anderer Lage; er hilft von keinem Uebel, er erscheint nur als ein nothwendig Uebel, er lindert keinen Schmerz, aber er kostet Geld, er wird dazu noch aufgedrungen und nimmt zuweilen fast alles was da ist, gerade bei Benefizien z.B. und bei Geldstagen.« <sup>54</sup>

Dieser Vergleich illustriert besonders anschaulich, dass der Geldstag für Gotthelf die negative Fortsetzung einer Verkettung von allerdings gesellschaftlich angelegten Unglücksfällen darstellt. Anders als im Fall des Arztes, der zwar ebenfalls auf das Unglück anderer angewiesen sei, dieses aber auch lindern könne, schließt er die Möglichkeit einer positiven Intervention im Rahmen des Geldstags aus.

In Gotthelfs Darstellung sind die mit der Durchführung des Nachlassverfahrens beauftragten Personen nahezu komplett inkompetent. Unter anderem an diesem Punkt (der sich mit den aus der Analyse der Geldstagsrödel gewonnenen Befunden *nicht* belegen lässt) wird deutlich: Gotthelf war nicht an einer möglichst sachgerechten Darstellung der Institution des Geldstags interessiert. Er nutzte den Geldstag, um eine umfassende Gesellschaftskritik zu verfassen. In der Erzählung wird das Ziel, eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Haushalts zu gewinnen und damit eine Entscheidungsgrundlage zu haben, nur mit großen Anstrengungen erreicht. Der Amtsschreiber schickt seinen unerfahrenen Untergebenen auf die Gneppi. Dieser ist so nervös, dass er bereits auf dem Weg am Vormittag »e halbe Schoppe Rothe« trinkt und die ihm zugewiesenen Schätzer um Ratschläge zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens bittet. <sup>55</sup> Nach dem Tod Steffens werden die Haushaltsverhältnisse eingehend geprüft und die ehemals verborgenen Vermögens- und Schuldverhältnisse offengelegt. Gewisse Räume des Hauses werden zur Sicherstellung der Buchhaltungsdokumente und anderer Schriften versiegelt. <sup>56</sup> Im Verlauf des Verfahrens wird die seit Jahren unbefriedigte Neugierde

51 Ebd., S. 20.

52 Ebd., S. 22.

53 Ebd., S. 103.

54 Ebd.

55 Ebd., S. 108.

56 Ebd., S. 112. »Man fand die Siegel unversehrt, brach sie auf und öffnete das Bureau, welches das Herz des Hauses, d.h. die Schatzkammer war. Wenn so ein versiegelt Bureau aufgeht, offen vor den Anwesenden liegt, sie nur die Hände auszustrecken brauchen, um zu erfahren, was darin ist, es zu erforschen in den verborgensten Falten, es ist ein eigenthümlicher Augenblick, und wie da schon so manches Herz geschlagen hat in großem Bangen und in bloßer Neugierde auch!«

verschiedener Personen auf die im Inneren des Hauses verborgenen Gegenstände gestellt. Ihr Interesse wird durch den Geldstag Schritt um Schritt in das Verfahren inkorporiert und im Hinblick auf eine möglicherweise anstehende Versteigerung genutzt:

»Nun ist gestorben der Besitzer des geheimen Gehalts, den Schlüssel zu seinem Geheimniß konnte er nicht mitnehmen. Dieser blieb, ging in andere Hände über, diese schlossen jetzt auf, vor fremden Augen liegt nun offen, zum beliebigen Erlesen, was so viele Jahre lang so sorgfältig gehütet war, der Sohn, das Weib, der vielleicht zum Schätzer gewordene Schuldner, stehen endlich am Ziele ihrer Wünsche, nach Belieben können sie enthüllen und schauen, was so lange ihnen verborgen war.«<sup>57</sup>

Für Eisi stellt diese Situation sicherlich zunächst einen Moment der Überforderung und Ungewissheit dar. Ihre Gedanken sind »wunderlich durcheinander« und dennoch »stand fest und klar vor ihm: es wolle Wirthin auf der Gnephi bleiben«. <sup>58</sup> Sie erinnert sich allerdings voller Sorgen an einen anderen Fall, in dem man einer Witwe »machen z'Geldstagen, und ihr Vermögen hintere packt und eingesacket, und jetzt werde man es ihr gerade so machen wollen«. <sup>59</sup> Also versucht Eisi die Schätzer mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu beeinflussen und positiv zu stimmen. <sup>60</sup> Dabei kommt ihr die Inkompetenz der an der Durchführung des Geldstags Beteiligten entgegen. Der Amtsdienstler weiß nicht, wie er das vorgefundene Bargeld inventarisieren soll. Den Schätzern ist der Wert eines großen Teils ihres Besitzes unbekannt. <sup>61</sup> Auch das von Eisi und Steffen geführte Hausbuch ist bei der Erfassung des Vermögens und der Schulden nur eine kleine Hilfe: »Es war wohl ein Hausbuch da, aber dasselbe in einem Zustande, um deßwillen es verdient hätte, an einer Kunstausstellung ausgestellt zu werden.«<sup>62</sup>

Während des Nachlassverfahrens bleiben gewisse Unterlagen versiegelt. Aber der »Massaverwalter« erlaubt Eisi die Weiterführung des Wirtshausgeschäfts. Zunächst zeichnet sich ein Vermögensüberschuss ab. Doch kurz vor dem Abschluss des Verfahrens treffen zahlreiche Briefe mit Gläubigerforderungen aus dem Welschland ein. Es mehren sich die Gerüchte, dass es einen Geldstag geben werde, »vo de grülichste eine«, weil viel Geld fehle. <sup>63</sup> Viele kleinere Forderungen tauchen auf, die Eisi bereits vergessen hatte. Schlussendlich wird deutlich, dass die Forderungen – von Gläubiger\*innen wie Metzger\*innen, Müller\*innen, Bäcker\*innen und Weinhändler\*innen, von Steffens Bruder sowie diverse Bürgschaften – nicht durch das vorhandene Vermögen gedeckt werden können. Eisi gibt an, nicht zu wissen, wie sie »solche Schuldleni aufhäufen und summieren [habe] können« und, dass sie sich »ja schäme bis i Bode ache« müsse. <sup>64</sup>

Sobald feststeht, dass die Schulden das Vermögen um mehr als die Hälfte übersteigen, wendet sich die Gemeinde an Eisi und droht den Geldstag an: »[L]ue, du dums Fraue! du, wie's gange wär, we me d'r glaubt hät, das wär sufer use cho. [...] Da isch nüt an-

57 Ebd., S. 112.

58 Ebd., S. 121.

59 Ebd., S. 19.

60 Ebd., S. 105.

61 Ebd., S. 114–120.

62 Ebd., S. 114. Und: »Es fand sich ein bedenklich Gekribel vor, welches Niemand lesen konnte.«

63 Ebd., S. 135.

64 Ebd., S. 139.

gers z'mache, hör ume chäre, da muß geldstaget sy, das ist fertig.«<sup>65</sup> Als ihr jedoch die Möglichkeit gegeben wird zu »akkomodieren«, das heißt mit ihren Gläubigern eine einvernehmliche Lösung zu finden, schöpft Eisi neue Hoffnung – auch wegen der Beratung durch einen »Rechtsfreund«.<sup>66</sup>

Trotz aller Bemühungen von Seiten Eisis kommt es jedoch zum Geldstag. Gotthelf beschreibt eindrücklich, welche zerstörerischen Folgen diese Gewissheit für die nachbarschaftlichen Beziehungen hat und wie ansonsten geltende soziale Gepflogenheiten ihre Wirkung verlieren.

»Wenn ein Haus in Geldstag verfällt, d.h. ein Haus, in welchem allerlei Effekten sind, so tauchen rundum allerlei Hoffnungen und Gelüste auf. Es ist keine Haushaltung, in welcher nicht was fehlt, wo man nicht dieß oder das haben sollte, aber das Geld hatte einen gereut, neu machen lassen mag man nicht, aber so ungefähr und um den halben Preis, käme man höllisch gerne dazu. [...] Wem die Sache gehört, wie man zu den frühern Besitzern gestanden, kömmt nicht in Betracht, Mitleid ist keines da. [...] Die Begierde der ganzen Nachbarschaft nach seinen Sachen mußte Eisi auf das bitterste empfinden. Wenns dämmern wollte des Abends, so sah Eisi, wie Nachbarn ums Haus schlichen.«<sup>67</sup>

Gotthelf betont in seiner Darstellung der Perspektive der Vergeldstagerin Eisi emotionale Aspekte. Seine emotional aufgeladene und moralisch wertende Schilderung des Verfahrens zielt darauf ab, zu zeigen, wie etablierte soziale Konventionen durch »Hoffnungen und Gelüste« sowie »Begierde« ersetzt werden. Der dadurch entstehende Handlungsspielraum ist allerdings auch eine Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens. »Und jetzt war das Haus offen«<sup>68</sup> – der private Haushalt beziehungsweise das Haus werden in der Erzählung von Gotthelf im Verlauf des Geldstags ohne Einschränkungen geöffnet.<sup>69</sup> Dieser rücksichtslose Eingriff in das Innere des Hauses wird unter anderem durch die dem Weibel verliehene Autorität legitimiert. Zum »Reigen der Zerstreung aller Habseligkeiten eines schweizerischen Hauses, [...] öffnete [er] die Thüre zum Austragen, zur friedlichen, gesetzlichen Plünderung«.<sup>70</sup>

Der »Kulminationspunkt des ganzen kleinen Dramas« war für Theodor Müller, einen der ersten Leser des Romans, die *Versteigerung*.<sup>71</sup> Das zeigt sich auch am Seitenumfang:

65 Ebd. »[D]as wär sufer use cho« kann mit »das wäre sauber herausgekommen« übersetzt werden.

66 Ebd., S. 143. »Je mehr sie rechneten, desto mehr Profit sahen sie, Eisi kriegte die beste Hoffnung, reicher zu werden, als es je gewesen, es war der fröhlichste Abend, den es seit Steffens Tod zugebracht.«

67 Ebd., S. 152f.

68 Ebd., S. 184.

69 Vgl. zum Konzept des *offenen Hauses*: Eibach: Das offene Haus, 2011. Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 160: »Da kamen nun Leute, welche gar keine Rücksichten hatten, welche ganz ungenirt fragten, nach diesem, nach jenem, ohne sich seiner viel zu achten, Gespräche führten, wie es eine strenge Sache sei, so vor e Hag use z'wurste«. Als »Hag« wir die Hecke oder der Zaun bezeichnet. Im Kontext der Einfriedung des Heimwesens bedeutet »so vor e Hau use z'wurste« so viel wie schlecht haushalten oder dem ökonomischen Ruin entgegen gehen. Hag 2,1065, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

70 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 164.

71 Zitiert nach: Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 356.

Ihre Schilderung nimmt nicht weniger als zwei Drittel des Buches ein. Die Versteigerung verschiedener, ehemals von Eisi und Steffen wertgeschätzter, Gegenstände wird zu wiederholten Rückblicken genutzt, in denen die Umstände ihres Erwerbs geschildert werden.<sup>72</sup> Die Versteigerung findet im Haus von Eisi statt, ist allen Interessierten zugänglich und etabliert eine an einen öffentlichen Marktplatz erinnernde Atmosphäre:

»Zuerst trippelte das erste Fraueli aus der Gaststube in eine andere Stube, dann trappete ein anderer Trappi nach, dann ein anderer anders wo aus, trappeten allmählig im ganzen Hause herum, zu allen Thüren ein, g'schauten alles, lobten, kritisirten wie auf einem Markte, wie in einem herrenlose Hause, wo es Niemand weiter was anging, was man sagte, was man machte, wohin man ging.«<sup>73</sup>

Die verschiedenen Interessenten können sich frei im Haus bewegen und beeinflussen durch ihre Auswahl die Reihenfolge der zu versteigernden Gegenstände.<sup>74</sup> Im Widerspruch zum kolportierten Brauchtum besteht Eisi darauf, während der Versteigerung anwesend zu sein.<sup>75</sup> Damit beweist sie in der Interpretation von Cimaz, dass sie – obwohl in die Enge getrieben – noch fähig ist, »der öffentlichen Meinung zu trotzen; sie meistert ihre unerträgliche Lage und reagiert auf die Bedrohung mit Schmähreden und Herausforderungen.«<sup>76</sup> Eisi bewahrt sich also auch im Moment des Scheiterns noch ein gewisses Maß an Handlungsfähigkeit und Eigensinn.

Die Verwandlung von liebgewonnenen Familienstücken in monetäre Werte weckt Gotthelfs Schilderung zufolge starke Emotionen. Diese erschweren die Umwandlung von Haushaltsgegenständen in kommensurable ökonomische Werte: »Und jetzt sollte all das Theure fort mit, all Erinnerungen die daran klebten, die gleichsam als Fliegenflecken denselben einpunktirt waren.«<sup>77</sup> Am Ende der Versteigerung »verschwand der Grümpel, wie Schnee schwindet in der Sonne, wie Gras schwindet und Kraut, wo die Heuschrecken sich niedergelassen.«<sup>78</sup> Das Ende des Gotthelf'schen Geldstags betont die Widrigkeiten der mit ihm verbundenen menschlichen Notlage:

»[Ö]d und leer war das Haus, drinnen waren bloß noch Eisi mit seinen Kindern, mit zwei Betten, zwei Stabellen, einem Tischlein, seinem schönen Geschirr und wenig anderm, erst aus Verblendung, dann aus Trotz, hatte es ums Nothwendigste sich nicht bekümmert. [...] Es war ein trostloser Anblick, die unglückliche Familie im ausgeweideten Hause, jammernd die Kinder, mit starrem Blick die Mutter, und wer hinter dem Blick die freveln Gedanken hätte lesen können, der wäre erschrocken.«<sup>79</sup>

Dieser Moment konstituiert allerdings keinen absoluten Endpunkt, sondern bietet den Betroffenen mit einem Teil ihrer selbst ausgewählten Besitztümer zugleich die mögli-

72 Cimaz hebt diese, die Chronologie durchbrechende, Art des Erzählens positiv hervor: Ebd., S. 356–363.

73 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 160f.

74 Ebd., S. 169.

75 Ebd., S. 156.

76 Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 354.

77 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 203.

78 Ebd., S. 209.

79 Ebd., S. 210.

che Fortsetzung ihres Lebens an einem neuen Ort, in einem anderen ›funktionsfähigen‹ Haushalt. Hilfe und Unterstützung erhalten Eisi und ihre Kinder nach Ablauf des Geldstags durch den »Götti« von Steffen und einem der Kinder. Dieser Patenonkel besucht das Wirtshaus »auf der Gnepfi« genau an dem Tag, an dem auch der neue Besitzer seine ersteigerte Liegenschaft in Augenschein nimmt. Der Patenonkel lädt Eisi und die Kinder ein, bei ihm und seiner Mutter ein neues Zuhause zu finden.<sup>80</sup>

Für die abschließende Einschätzung des 1846 erschienenen Romans als Quelle historischer Analyse ist hervorzuheben, dass Gotthelf nicht nur ein bedeutender Zeitzeuge war. Er war auch ein engagierter und relevanter Teilnehmer an (auch den Geldstag betreffenden) öffentlichen politischen Debatten seiner Zeit. Seine »seismographischen Ausschläge des Schreibens sind Reaktionen auf Anstöße von aussen, hervorgerufen durch Herausforderungen der Zeit und Widerstände der Welt«.<sup>81</sup> Seine Romane waren als konservative politische Interventionen gedacht.<sup>82</sup> Gotthelf zeichnet im Roman ein umfassend kritisches Sittenbild der 1840er-Jahre. Rechtsverfahren bieten in seiner Darstellung generell kaum Vorteile und leisten keinen wesentlichen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Konflikte.<sup>83</sup> Dementsprechend fällt auch sein Urteil über die Institution des Geldstags überaus pessimistisch aus.<sup>84</sup> Der Geldstag resultiert in Gotthelfs Darstellung zwangsläufig aus der im und um das Wirtshaus auf der Gnepfi herrschenden Unordnung. Zur Wiederherstellung der Ordnung leistet das Geldstagsverfahren keinen Beitrag. Vielmehr kommt auch im Verlauf des Geldstags die Dekadenz, Sittenlosigkeit und ›vernetzte Bosheit‹ der Gesellschaft seiner Zeit zum Vorschein.

Die kritische Wahrnehmung – oder besser: Darstellung – des Geldstags durch den Zeitgenossen Gotthelf ist auch eine Warnung vor rein funktionalistischen *Ex-post*-Erklärungen im historiografischen Rückblick. Zugleich ist eine historisch fundierte, kritische Auseinandersetzung mit Gotthelfs fiktionaler Darstellung notwendig. Der Roman steht notwendigerweise im Spannungsfeld von politischer Moralisierung, fiktionaler Skandalisierung und historischer Empirie. Aus dem Blick gerät im Gotthelf'schen Roman beispielsweise, dass die Neugierde auf und das Begehren der Nachbarn nach den zur Versteigerung stehenden, gebrauchten Haushaltsgegenständen der Logik des Verfahrens entsprachen und unter Umständen im Interesse des vergeldstagten Haushalts sein konnten.

Einige Elemente der Gotthelf'schen Erzählung zum Geldstag verdienen, abschließend in Erinnerung gerufen zu werden. Auffallenderweise bewahrte sich Eisi als Witwe und Vergeldstagerin einen relativ großen Handlungsspielraum und die Möglichkeit zur Selbstdarstellung. Die Ergebnisoffenheit und Ungewissheit in Bezug auf die tatsächliche ökonomische Bilanz – diese trefflich mit ›auf der Gnepfi‹ benannte Situation – ist zwischen 1750 und 1900 typisch für die ungewisse Zukunft vergeldstagter Haushalte. Zudem liefert die kritische Darstellung Gotthelfs nicht nur Einblicke in die ›schweigsame

80 Ebd., S. 215–221.

81 Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 23.

82 Gotthelf war der »Überzeugung, ein Wort zum Gemeinwohl sagen zu müssen«: Ebd., S. 16.

83 Zu Gotthelfs Einstellung gegenüber rechtlichen Verfahren und insbesondere zu seiner Ablehnung des Schuldbetreibungsgesetzes von 1847: Lauener: Jeremias Gotthelf, 2011, S. 191–197.

84 Vgl. Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 357.

Dimension« des sozialen Prozesses, sondern liefert durchaus auch Hinweise zur Funktionsweise des Verfahrens (vgl. Kapitel 3.5) und der öffentlichen Versteigerung (vgl. Kapitel 4.4). Der Geldstag war als Bestandteil des Berner Konkursregimes immer wieder auch von moralischen Vorstellungen durchdrungen. Die daraus entstehenden Aushandlungsprozesse verliefen nicht immer reibungslos und wurden immer wieder von Konflikten begleitet. Insgesamt repräsentierte der Geldstag dennoch eher ein ›notwendiges Übel« als ein ›Übel an sich«. <sup>85</sup> Zur Kontrastierung seiner fiktiven Darstellung der Vorgänge ›auf der Gnepf« wird ihr nun ein im Erscheinungsjahr des Romans real abgewickelter Geldstag gegenübergestellt.

### 3.2 Der Geldstag von Jean Fornallaz 1846

Der Geldstag des Haushalts Liechti-Lefevre aus dem Jahr 1765 wurde bereits ausführlich und detailliert rekonstruiert (Kapitel 1.1). Auch in der folgenden Beschreibung und Analyse des Geldstags des Fornallaz-Haushalts werden bewusst und relativ häufig zeitgenössische Formulierungen, Ausdrücke und Begriffe präsentiert. Angestrebt wird damit, dass die spezifischen, in jeweiligen Geldstagsprotokollen zum Ausdruck kommenden Umgangsformen und Tonalitäten angemessen berücksichtigt und möglichst unverfälscht wiedergegeben werden – insbesondere in Form von Direktzitat. Es wird dabei deutlich, dass harsche Urteile, vorgefertigte Schuldzuschreibungen, ein hierarchischer Befehlston oder dergleichen mehr im durch die untersuchten Protokolle vermittelten (dokumentierten) sozialen Aushandlungsprozess und wahrscheinlich aus heutiger Sicht wider Erwarten in erstaunlichem Ausmaß *ausblieben*. Dies gilt *grosso modo* auch für weitere im Verlauf der Studie detaillierter analysierte Geldstage, wie zum Beispiel denjenigen des Burgers Gottlieb Sinner aus dem Jahr 1799 (vgl. Kapitel 4.2) und den Nachgeldstag von Marie Fischer-Imobersteg aus dem Jahr 1891 (vgl. Kapitel 5.1).

Zum einen eröffnen die genauen Beobachtungen und dichten Beschreibungen dieser konkreten Einzelfälle Einsichten in die praktische Funktionsweise der Institution des Geldstags, die auf anderen Wegen nicht zu gewinnen sind. Die ausgewählten Fälle gewähren sehr spezifische, aber gleichwohl idealtypische Einblicke in deutlich verschiedenartige vom Scheitern bedrohte Haushalte zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten innerhalb des Untersuchungszeitraums. Die jeweiligen Haushalte unterscheiden sich unter anderem durch ihren sozialen Status, ihre Vermögensstruktur, ihr Schuldennetzwerk, die ausgeübten Berufe oder die Zusammensetzung ihrer Mitglieder. Zum anderen können die so gewonnenen Erkenntnisse in Kombination mit anderen Quellen, Statistiken und Interpretationen im weiteren Verlauf der Untersuchung zu einer Charakterisierung der im Konkursregime zum Ausdruck kommenden Berner Moralökonomie des Scheiterns zwischen 1750 und 1900 genutzt werden (vgl. insbesondere Kapitel 6.1).

Wie wurde also im Geldstag des Kaffeewirts *Jean Fornallaz* mit der bedrohlichen ökonomischen Unsicherheit umgegangen und wie gestaltete sich der soziale Aushandlungsprozess *en detail*? Im Frühjahr des Jahres 1846 gingen fünf verschiedene Betreuungsgesuche (Eintreibung von Geldforderungen durch Zwangsvollstreckung)

85 Siehe zur gegenteiligen Einschätzung Gotthelfs: Lauener: Jeremias Gotthelf, 2011, S. 197.

gegen Fornallaz ein. So forderten beispielsweise die Weinhändler Favre und Rüfenacht am 15. Januar durch den »Fürsprecher« Mathys in Bern die Zahlung einer Summe von 1276,10 Franken für im Juni 1845 erfolgte Weinlieferungen. Als Fornallaz diese nicht beglich, forderten sie zudem die Rückerstattung der Betreibungskosten bis zur »Anrufung« des Geldstags am 4. März und der »Eingabekosten« (durch das Betreibungsgesuch entstandene Gebühren).<sup>86</sup> Die weiteren vier Betreibungen resultierten ebenfalls aus nicht bezahlten Weinlieferungen und führten am 16. März zur Insolvenzerklärung Fornallaz'.<sup>87</sup> Aufgrund der Betreibung durch die Handelsleute Zieler und Jeandrevin kam es am 26. März zur »Herausnahme und Verrichtung der Leibhaftens ersten Grades«. <sup>88</sup> Dies bedeutete, dass Fornallaz außerhalb seiner Wohnung hätte verhaftet werden können, wenn nicht bereits am 4. März der Geldstag ausgerufen worden wäre.

Die offizielle Eröffnung des Geldstags des Jean Fornallaz erfolgte am 2. April 1846. Nach der »Ausschreibung« zwei Tage später vergingen ungefähr sechs Monate – über den Abschluss des Verfahrens (»Endtermin« am 4. Juli) hinaus – bis zur offiziellen Anerkennung, der sogenannten »Passation«, am 8. Oktober des gleichen Jahres.<sup>89</sup> Am Ende umfasste das unter »No. 2455« geführte umfangreiche und detaillierte »Geltstagsprotokoll über Vermögen und Schulden des Jean Fornallaz von Lugnore, Cantons Freiburg, gewesenen Caffewirths in Bern« 79 Seiten.

Etwa acht Wochen nach der ersten Betreibung wurde die Amtsgerichtsschreiberei Bern am 2. April 1846 per »Vollziehungsbefehl« vom Gerichtspräsidenten Hermann<sup>90</sup> mit der Ausführung des Geldstags beauftragt. Quartieraufseher Benteli wurde aufgefordert, das »Vermögen des Fornallaz sogleich sicher zu stellen und darüber sofort Bericht zu erstatten«. Das tat dieser umgehend, legte am 3. April die Wohnung im Haus Nr. 122 D am äußeren Bollwerk »unter Siegel« und gab einen Rapport über die vorgefundenen »Effekten« ab.<sup>91</sup> Verantwortlich für die Erstellung des Protokolls zeichneten die zwei »Committirten« Rudolf Wurstemberger vom Seidenberg und Fürsprecher Eduard von Wattenwyl. Beide wurden am 4. April schriftlich eingeladen, »sich in dieser Eigenschaft auf dem Geltstagssekretariat beförderlich zu constituieren und sofort die nöthigen Verfügungen zu treffen«. <sup>92</sup> Sie waren beide Mitglieder am Untergericht von Bern und wurden bei der Ausarbeitung des Protokolls von einem Sekretär der Amtsgerichtsschreiberei Bern unterstützt.<sup>93</sup> Es fällt auf, dass sowohl der Quartieraufseher als auch die Kommittierten zur Sicherstellung der Vermögenswerte wiederholt zur Eile angetrieben wurden. Die Tonalität dieser Anweisungen weist darauf hin, dass eine korrekte und zügige Informationsbeschaffung gefordert wurde. In keiner Weise klingt eine negative Beurteilung oder gar eine moralische Vorverurteilung des vergeldstagen Haushalts mit.

86 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 46.

87 Ebd., S. 46–50.

88 Ebd., S. 46.

89 Ebd., S. 1.

90 Der Richter des Amtsbezirks Bern hatte den Geldstag »als unvermeidlich erkannt, und die Verführung der daherigen Liquidation anbefohlen«: Ebd., S. 3.

91 Ebd., S. 2.

92 Ebd., S. 4.

93 Ebd., S. 1.

Öffentlich gemacht wurde die »Publikation« des Geldstags »nach gesetzlicher Vorschrift« auf vier verschiedene Arten: erstens, durch die Ankündigung im Amtsblatt vom 4., 11. und 18. April;<sup>94</sup> zweitens, durch Anschlag von drei Exemplaren der Publikation »an den gewohnten Stellen in Bern«; drittens, durch »dreimalige Verlesung der Publikation in den Gemeinden Muri, Bolligen, Bümpliz, Wohlen, Bremgarten und Kirchlindach«; viertens, durch die Zustellung einer Publikation an die Heimatgemeinde von Fornallaz, Lugnore im Kanton Freiburg. In der Publikation wurden »alle, welche Ansprachen [...] zu machen gedenken, aufgefordert, solche bis und mit dem 4. Heumonath 1846 schriftlich und in gesetzlicher Form in der Amtsgerichtsschreiberei Bern einzureichen.«<sup>95</sup> Zudem war der Geldstag von Fornallaz einer von sechs solchen Fällen, auf die alleine im Intelligenzblatt vom 6. April 1846 unter der Rubrik »Geldstage im Amt Bern« aufmerksam gemacht wurde.<sup>96</sup> In der Summe wurde auf diese Weise schon zu Beginn des Verfahrens ein sehr hohes Maß an Öffentlichkeit hergestellt. Dies geschah nicht, so der in den Dokumenten vermittelte Eindruck, um den Geldstager öffentlich anzuprangern, sondern um potenzielle Gläubiger\*innen und Schuldner\*innen des Fornallaz auf das kommende Verfahren aufmerksam zu machen und damit das Vermögen und die Schulden im Rahmen des Geldstags möglichst genau und sorgfältig erfassen zu können.

Am 11. April trafen sich die Kommittierten zur »Constituierung der Geldstagsbehörde« und setzten die Inventur und Schätzung des Vermögens auf den folgenden Mittwoch »um 9 Uhr in der Wohnung des Concurtsiten« an. Schriftlich eingeladen wurden zu diesem Termin der Quartieraufseher Benteli »zu Anerkennung und Abnahme der von ihm aufgelegten Siegel«, der Küfermeister Scherer »als Experte zur Schätzung der vorrätigen Getränke«, die »Jungfer« Rosina Wyss »zur Schätzung der Mobilien« und als weitere Schätzerin eine Elise Ochs.<sup>97</sup> Auffallend: Die verschiedenen Schätzer\*innen hatten in dieser institutionellen Funktion keine speziell ausgewiesene Expertise. Sie wurden lediglich aufgrund ihrer alltäglichen Berufserfahrung für die Schätzungsaufgaben jeweils in einem bestimmten Geldstag bestimmt.

Am ausgewählten Tag nahmen die Inventur und die Schätzung, wie im Protokoll hervorgehoben, »ihren richtigen Fortgang, unter der Leitung und Aufsicht der Committierten Herrn«. Sie fanden an zwei Orten statt: »Vormittags im Keller des Hauses No. 79 an der Marktgasse mit Aufmachen und Werthung der Getränke und Fässer etc, und nachmittags im Hause No. 122 D rothes Quartier mit Aufmachen und Schätzung der Effekten.« Als weiterer Schätzer wurde der Uhrmacher Aebi zur Bestimmung des Wertes einer Pendule herbeigezogen. Nachdem Quartieraufseher Benteli die Siegel »in Ordnung gefunden« hatte, wurde die Inventur in Anwesenheit beider Eheleute vorgenommen. Dabei wurden in einer »Schieblade des Bureau's« 9 Franken gefunden, die nicht zur Konkursmasse hinzugefügt, sondern (offensichtlich besorgt um den Fortbestand des Haushalts)

94 Vgl. Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, in: Amtsblatt der Republik Bern, 04.04.1846, 15. Jahrgang, Nr. 14, S. 343–364; Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, in: Amtsblatt der Republik Bern, 04.04.1846, 15. Jahrgang, Nr. 15, S. 365–386; Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, in: Amtsblatt der Republik Bern, 04.04.1846, 15. Jahrgang, Nr. 16, S. 388–407.

95 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 4.

96 Geldstag von Fornallaz, in: Intelligenzblatt für die Stadt Bern, 04.06.1846, S. 1.

97 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 4.

»sofort der Ehefrau des Geldstagers zur Bestreitung dringlicher Hausbedürfnisse« überreicht wurden.<sup>98</sup>

Anschließend wurden die »Bücher und Schriften«, also die vorhandene Buchhaltung, in das »Geldtagssekretariat« gebracht. Allerdings machte der »Concurisit« eine Anzeige, wonach der Geschäftsmann Gottlieb Brunner »seine wichtigen Bücher in Händen habe, weil er vor Ausbruch des Geldtages den Versuch eines accommodements mit seinen Gläubigern habe ausführen wollen«. Auf die Forderung, die Dokumente zu überreichen, reagierte Brunner zunächst ablehnend und mit dem Aufstellen einer Gegenforderung:<sup>99</sup>

»Derselbe fand aber für gut – statt sich einfach darüber zu erklären – fünf Tage später – 20. April – eine Anzeige und Ansprache einzugeben, wonach er für einen erfolglosen Accommodementsversuch nicht weniger als Fr. 36.80 noch restanzlicher [ausstehender, E.H.] Kosten fordert, mit der Bemerkung, dass die hinter ihm befindlichen Bücher und Papiere des Geldstagers nur gegen Bezahlung seiner Forderung bei ihm erhoben werden können, indem er Bezahlung einer Geduld-Collocation vorziehe.«<sup>100</sup>

In Reaktion auf diese »bedrohlichen Demonstrationen« beriefen die Kommittierten eine Sitzung ein und verfügten schließlich noch am selben Tag unter Berufung auf die rechtlichen Vorgaben, Brunner »sei für seine Ansprachen [...] nach Gesezesvorschrift zu colloziren [zu bezahlen, E.H.], und es sei jetzt nicht der Fall demselben dafür Bezahlung zu leisten«. Zweitens wurde das Geldtagssekretariat angewiesen, die »Verfügung dem Brunner sogleich anzuzeigen und denselben gleichzeitig wiederholt aufzufordern, die sämtlichen hinter ihm liegenden Bücher und Schriften des Fornallaz ohne fernere Verzögerung abzuliefern«.<sup>101</sup> Im Brief an Brunner wurde seine Forderung abgelehnt. Zudem wurde er darauf hingewiesen, dass er »wie jeder andere Gläubiger z. Z. nach Gesetzesvorschrift lozirt« werde und bei weiterem Fehlverhalten seinerseits »der Sache angemessene Masregeln getroffen« werden müssten.<sup>102</sup> Zwei Tage später erschien Brunner im Geldtags-Sekretariat und lieferte die Dokumente des Geldstagers ab.<sup>103</sup> Seine Schuldforderung über 36,80 Franken wurde schlussendlich abgewiesen, er erhielt kein Geld.<sup>104</sup> Die Geldtagsverordneten ließen sich also durch das eigensinnige Verhalten des Gläubigers Brunner nicht aus dem Konzept bringen und beharrten auf der Beachtung vorgesehener Verfahrensabläufe. Der »Renitent« zog keine Vorteile aus seinem anfänglichen Widerstand.

Die Versteigerung des vorhandenen Weins, der Spirituosen und der »Kellergeräthschaften« setzten die Kommittierten auf den 29. April an. Die »Mobilien« wurden der Ehefrau des Geldstagers zu 10 Prozent über dem Schätzwert überlassen. Die Versteigerung wurde publik gemacht durch eine Anzeige im Amtsblatt und zweimaligen Ausruf in

98 Ebd.

99 Ebd., S. 5.

100 Ebd.

101 Ebd.

102 Ebd.

103 Ebd., S. 6.

104 Ebd., S. 71–72.

der Stadt Bern am Vorabend und am Morgen vor der Veranstaltung.<sup>105</sup> Für den zweimaligen Ausruf »in den Strassen der Stadt«, der weitere Gläubiger\*innen und Schuldner\*innen über den anstehenden Geldstag informieren sollte, erhielt der Ausrufer Schwägler 15 Batzen.<sup>106</sup>

Der Vermieter des Kellers, Handelsmann Rudolf Lenzinger, fragte in einem vom »Rechtsagenten« Rüfenacht verfassten Schreiben nach, wann die Übernahme stattfinden könne.<sup>107</sup> Zunächst wurde die Kellerübergabe auf den 13. Mai angesetzt. Doch dann verständigte sich die »Geltstagsbehörde« mit Herrn Lenzinger darauf, die vorhandenen Fässer der Geldstagsmasse für 123 Tage im Keller zwischenzulagern. Die entstehenden Kosten wurden den Geldstagskosten angerechnet.<sup>108</sup> Um eine bestmögliche Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten, wurden diese Kosten zulasten der Konkursmasse beglichen. Dem Interesse an einem ordnungsgemäßen Verfahrensverlauf wurden also (nicht nur im vorliegenden Fall) durchaus auch Interessen von einzelnen Gläubiger\*innen untergeordnet.

Zwischen dem 17. und 27. April wurden neun Tage zur »Untersuchung der Bücher und Schriften des Concurtsiten« benötigt.<sup>109</sup> Diese Untersuchung resultierte in einer alphabetisch sortierten Liste von nicht weniger als 184 Gläubigern.<sup>110</sup> Die »vermuthlichen Creditoren« wurden »nach Vorschrift des Gesezes« schriftlich über den Geldstag informiert. Allerdings war es auch Aufgabe der Geldstagsverordneten, die Schuldner\*innen beziehungsweise Debitoren von Fornallaz zur Rückzahlung ihrer Schulden anzutreiben. Für einen Wirt nicht überraschend, bestand ein nicht zu vernachlässigender Anteil des Vermögens von Fornallaz aus ausstehenden Schuldforderungen. Diese Forderungen beliefen sich auf 112 Positionen und wurden als »Aktiven in Werth und Unwerth« (Aktivschulden) verzeichnet. Am 27. April ergingen an 65 Debitoren sogar »Zahlungsmahnungen«. Am 14. Mai wurde gegen den in Geldstag »gefallenen« Schuldner Pugin D'Oreaux eine »Ansprache« (Schuldforderung) eingereicht.<sup>111</sup> Unter den über 100 Personen, die Fornallaz Geld schuldeten, waren neun ihrerseits falliert (Konkurs), eine im Zuchthaus, zwei bereits verstorben und zwei weitere hatten Bern verlassen.<sup>112</sup> Zudem reichten sechs Personen Proteste ein. Ein Herr Laedermann »will den Geltstager gar nicht kennen und protestiert«. <sup>113</sup> Ein Professor J. Volmar aus Bern reagierte auf den erhaltenen Mahnbrief über 31,45 Franken mit der folgenden Protestnote:

---

105 Ebd., S. 7.

106 Ebd., S. 9.

107 Ebd., S. 7–8.

108 Ebd., S. 10.

109 Ebd., S. 12. Die Bücher und Schriften setzten sich aus den folgenden Dokumenten zusammen: Hauptbuch (angefangen am 21.02.1844), Livre de Factures (Juni 1839), Hausbuch (03.11.1836), Journal (01.06.1837), Livre per Débiteur (05.11.1826), ein Buch »in Folio über die Einnahmen in der Cafewirthschaft ohne Bezeichnung«, zwei Debitorenbücher über den Weinverkauf von 1838 bis 1842 und eine »Menge Correspondenz«.

110 Ebd., S. 12–16.

111 Ebd., S. 16.

112 Ebd., S. 25–29.

113 Ebd., S. 25.

»Da mich aber diese Schuld nichts angeht, indem ich niemals, weder mit Hrn. Fornallaz, noch mit seinem Caffé in Berührung gekommen bin [...] – habe ich bereits schon diese Forderung von mir abgewiesen und protestiere hiermit nochmals förmlich dagegen. Wahrscheinlich rührt diese Schuld von meinem verstorbenen Bruder her, von dem unglücklichen Prof. Ernst Volmar.«<sup>114</sup>

Mit einer ähnlichen Erklärung lehnte der Baron de Verger eine Schuldforderung über 22,80 Franken ab. Er teilte mit, »dass ich diese Forderung nicht im geringsten anerkenne [...]. Die Schuld rührt, wie ich mich noch zu erinnern weiss, von einem gewissen Quantum Wein her, welches Herr Fornallaz einem meiner damaligen Bedienten ohne mein Wissen zu seinem persönlichen Gebrauch kreditierte.«<sup>115</sup> Diese Proteste und das Nichtanerkennen von Schulden, deren Wahrheitsgehalt nicht immer einfach zu überprüfen war, verdeutlichen den ergebnisoffenen und prozesshaften Charakter des Verfahrens.

Am 29. April fand die Versteigerung über die im Keller gelagerten Weine und Liköre »ihren richtigen Fortgang unter Aufsicht und Leitung der Committierten.«<sup>116</sup> Zudem wirkten die Ausruferin »Jungfer« Elise Ochs, der Küfermeister Scherer und sein Geselle, ein Angestellter der Amtsgerichtsschreiberei Bern und ein Abgeordneter des Geldstagssekretariats bei der Durchführung mit. Dann wurde die »Alimentation der Familie des Geltstagers« behandelt. Wie wurde in der Logik des Geldstags – und damit immer in Relation zu den Gläubigerforderungen – auf die Ansprüche der Familie reagiert? In diesem Zusammenhang richtete die Ehefrau Françoise Marianne<sup>117</sup> Fornallaz am 8. Mai ein Gesuch an die Geldstagsbehörde, in dem sie angab, durch widrige Umstände zur Anrufung des Geldstags gezwungen worden zu sein:

»Die unterzeichnete Françoise Fornallaz née Veluzat, Ehefrau des in Geltstag gefallenen Jean Jaques Fornallaz, sieht sich durch den Ausbruch dieses Geltstags von allen Existenzmitteln entblösst, zumal der Verdienst derselben jetzt aufhörte, und sie mit ihren drei Kindern ebenfalls nichts verdienen kann, vielmehr durch den Drang der Umstände gezwungen wurde, zu Anschaffung von Nahrungsmitteln, Schulden zu machen.

Ihr bleibt also für den Augenblick nichts anders übrig als hiermit an Sie das Gesuch zu richten: Sie möchten ihr, nach Mitgabe der Sazung 21, Seite 92 der Gerichtssazung, eine ihr und ihren Familienverhältnissen angemessene Alimentation aus dem in den Geltstag gefallenen Vermögen bestimmen und ausrichten.

Zu Erwartung der Entsprechung ihres Gesuchs zeichnet sie mit Achtung und Ergebenheit.

(Nachschrift)

Für den Ankauf der hausrätlichen Effekten hat mir meine Schwester Julie Veluzat, von St. Blaise, bereits Fr. 250 angewiesen, und die fehlenden 5 Franken sollen nachfolgen, sobald die Vormundschaftsbehörde die nöthigen Autorisationen ertheilt hat, die mit jedem Tag erwartet werden. Hr. Rechtsagent Kräuchi in Bern ist mit der Reglierung

114 Ebd., S. 26.

115 Ebd., S. 26–27.

116 Ebd., S. 9.

117 Ebd., S. 24.

der Sache beauftragt, wozu ihm ein Theil der nöthigen Baarschaft zugestellt worden ist.«<sup>118</sup>

In der Tat beinhaltete der von Françoise Fornallaz angegebene Paragraf der Gerichtssatzung eine »Vorsehung wegen des Vergelts-Tagers Weib und Kindern«. Dort wurde bestimmt, dass die »Gelts-Verordneten, des Vergelts-Tagers Weib und Kindern, wann sich dieselben in bedürftigen Umständen befinden, die nothwendigen Nahrungs-Mittel, während dem Gelts-Tag, zukommen lassen« sollten.<sup>119</sup> Zudem betonte Frau Fornallaz in ihrem Gesuch, dass sie bereits finanzielle Unterstützung ihrer Schwester erhalten habe und die Vormundschaftsbehörde sowie der Anwalt Kräuchi bereits involviert seien.<sup>120</sup>

Die Kommittierten reagierten am 9. Mai in Form einer »Verfügung«. »In Betrachtung dass das Gesuch der Frau Fornallaz sowohl durch den Drang der Umstände als durch das Gesez begründet erscheint«, <sup>121</sup> erkannten sie: Die Familie erhielt für die Monate April, Mai und Juni je 30 Franken. Die Kosten für die Versorgung der Familie gingen bemerkenswerterweise zulasten der Konkursmasse. Von den insgesamt 90 Franken wurden die bereits an Frau Fornallaz übergebenen 9 Franken Bargeld abgezogen. Die »Hausraths-Gegenstände« wurden der Ehefrau, wie bereits erwähnt, zu 10 Prozent über dem Schätzpreis überlassen. Das Geldstagssekretariat wurde angewiesen, die Ehefrau »durch eine Zuschrift an Rechtsagent Kräuchi« zu benachrichtigen. Dieser erschien am 26. Mai im Geldstagssekretariat und bezahlte »im Namen der Frau Fornallaz« 158,95 Franken, wonach noch 150 Franken für den Erwerb der Haushaltsgegenstände ausstanden.<sup>122</sup> Diese 150 Franken bezahlte Frau Fornallaz jedoch bis zum Abschluss des Verfahrens nicht. Stattdessen wurde die Summe von dem ihr zuerkannten Weibergut abgezogen.<sup>123</sup> Trotz des gemeinsamen Haushalts wurde die Ehefrau in diesem Punkt also zunächst als Schuldnerin ihres vergeldstagten Ehemanns geführt und diese Schuld als Teil seines Vermögens berechnet.

Zur Vorgeschichte des Weiberguts von Frau Fornallaz einige Details: »Am 27. Juli 1838 stellte der Johann Fornallaz, freiburgischen Angehörigen, seiner Ehefrau Françoise geb. Véluzat, für die ihm am Tage nach der Verehelichung übergebenen baaren Summe von 1000 Schweizerfranken einen Empfangschein aus.«<sup>124</sup> Diese 1000 Franken forderte Frau Fornallaz als Weibergut vollumfänglich zurück. Zudem beantragte sie die Zahlung von Zinsen und die Rückerstattung von 3,25 Franken »Eingabekosten«.<sup>125</sup> Nach dem Zivilgesetzbuch des Kantons Freiburg vom Jahr 1835 »geht das bewegliche Vermögen der Ehefrau und die Schuldforderungstitel und das baare Geld erst dann in das Eigenthum des

118 Ebd., S. 10–11.

119 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 292.

120 Bei dem »Rechtsagent« Kräuchi handelte es sich um den ihr »vom Bezirksgerichte Murten beigeordneten gerichtlichen Beistand«: Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 38.

121 Ebd., S. 11.

122 Ebd.

123 Ebd., S. 74–75.

124 Ebd., S. 38.

125 Ebd., S. 38–39.

Ehemanns über, wenn das Weibergut unterpfändig versichert ist [der Wert des Weiberguts durch ein Unterpfind abgesichert ist].«<sup>126</sup> Da Fornallaz jedoch »das Weibergut seiner Frau nicht versichert hatte«, war laut dem Anwalt Kräuchi »obige Summe ihm nicht in der Eigenschaft als Ehemann, sondern lediglich in derjenigen eines Schuldners« zuzusprechen.<sup>127</sup> Die »vervollständigte[...] und admittirte Ansprache«, also der überprüfte und anerkannte Weibergutsanspruch, belief sich schließlic auf 1003,25 Franken.<sup>128</sup> Nach »sorgfältiger Erdauerung hierseitiger Forderungen und der dieselbe begründenden oben angeführten Bescheinigungsmittel, so wie nach genauener [sic!] Einsicht der einschlagenden Geseze« beschloss die Geldstagsbehörde, nur die Hälfte der geforderten Summe als Weibergut anzuerkennen.<sup>129</sup> In Berufung auf ein »Concordat« aus den Jahren 1804 und 1818, wonach das Gesetz des Kantons, in dem der Geldstag stattfand, maßgebend sein sollte, und auf der Basis der bernischen Gerichtssatzung wurde »nur die Hälfte Weiberguts [...] als privilegiert anerkannt.«<sup>130</sup> Von den 501,62 Franken wurden die für den Kauf des Mobiliars ausstehenden 150 Franken abgezogen.<sup>131</sup> Die resultierenden 351,62 Franken nahm Kräuchi am 8. Oktober 1846 »als Beistand der Frau Fornallaz« bar in Empfang.<sup>132</sup> Dieser Vorgang deutet darauf hin, dass der Verbleib der Familie der Geldstagsbehörde bekannt war oder ihr Wegzug aus Bern zumindest nicht mit dem Geldstagsverfahren interferierte. Die Zinsforderungen wurden abgewiesen.<sup>133</sup> Die andere Hälfte des Weiberguts wurde »im Rang der laufenden Schulden, als letzte Ansprache zur Geduld« verwiesen.<sup>134</sup>

Am 22. und 23. Juli fanden die sogenannten »Collocations-Verhandlungen« statt, an denen strittige Schuldforderungen geklärt wurden. Zu diesem Zweck wurden der Geldstager Fornallaz und zwei Gläubiger, die beiden Lehenkutscher Henri Chantoms und Christian Wenger, »zur Einvernahme« einberufen. Eher beiläufig und ohne weiteren Kommentar, wurde im Geldstagsprotokoll vermerkt, dass der »Concurisit« Fornallaz »samt Familie von Bern fortgezogen sei.«<sup>135</sup> Die Herren Chantoms und Wenger »erschieden persönlich auf dem Sekretariate« und konnten ihre Forderungen erfolgreich belegen.<sup>136</sup> Wenger erhielt für seine Mietzinsforderungen für die Zeit vom 30. Dezember 1844 bis zum 31. Dezember 1845 70,70 Franken bar ausgezahlt.<sup>137</sup> Damit wurde seine Forderung komplett beglichen. Chantoms konnte seine aus einem Bargeld-Darlehen vom 16. April 1845 resultierende Forderung von 106,41 Franken ebenfalls belegen, wurde allerdings für die gesamte Summe »zur Geduld« verwiesen.<sup>138</sup> Zudem wurde die

---

126 Ebd., S. 38.

127 Ebd.

128 Ebd., S. 39.

129 Ebd., S. 40.

130 Ebd., S. 48.

131 Ebd., S. 40.

132 Ebd., S. 38.

133 Ebd., S. 40.

134 Ebd., S. 67.

135 Ebd., S. 17.

136 Ebd., S. 18.

137 Ebd., S. 41–42.

138 Ebd., S. 56–57.

von Fornallaz »contestierte[...] Ansprache«<sup>139</sup> des Barbiers Friedrich Stübi über 437,55 Franken vollständig abgewiesen.<sup>140</sup>

Vor der »Collocirung«, also der Begleichung der Schuldansprachen, und im Auftrag der Kommitierten wurden die Ansprachen vom Sekretariat »untersucht, tarifgemäss moderirt, berechnet, classificirt, dann auf jeder Eingabe notirt was darüber zu bemerken war, und über den Gesamt-Befund ein Tableau verfertigt«.<sup>141</sup> Der »Vermögens-Etat« wurde auf den Seiten 20 bis 29 des Protokolls festgehalten und ergab als »Summe des Vermögens« 3873,58 Franken.<sup>142</sup> Die Auflistung der Geldstagskosten von 380,84 Franken folgte auf den Seiten 30 bis 37.<sup>143</sup> Die Schulden, zu denen auch das Weibergut gehörte, wurden auf den Seiten 38 bis 67 festgehalten. Vom Total der Schuldforderungen über 6729,91 Franken wurden 835 Franken abgewiesen. Die »Vergleichung« ergab schliesslich ein »Deficit« von 2402,17 Franken (vgl. Tabelle 1).<sup>144</sup>

Tabelle 1: Geldstag Jean Fornallaz 1846: Vermögen und Schulden<sup>145</sup>

Zusammenzug des Vermögens		»Vergleichung«	
Barschaft	952,75 Fr.	Geldstagskosten	380,84 Fr.
»Ausstehende Effektenlosung« <sup>*</sup>	150 Fr.	Ansprachen	6729,91 Fr.
Unversteigerte Effekten	208,47 Fr.	Davon abgewiesen	835 Fr.
Aktiven »in Werth und Unwerth«	2562,36 Fr.	»Bleiben«	5894,91 Fr.
Summe des Vermögens	3873,58 Fr.	Summe der Schulden	6275,75 Fr.
		»Deficit«	<b>2402,17 Fr.</b>

\* Unter »ausstehende Effektenlosung« wurden die 150 Franken aufgeführt, die Frau Fornallaz noch für den Erwerb der Haushaltsgegenstände schuldig war.

Angesichts der scheinbaren Eindeutigkeit und nominellen Präzision dieser das Verfahren zusammenfassenden und substantiell abschließenden Tabelle muss an ihre hochgradig komplexe und kontingente soziale Konstruktion erinnert werden. Die hohe Zahl der Kreditoren (184) und Debitoren (112) erschwerte bereits die schiere Erfassung aller in einem Geldstag behandelten Kredit- und Schuldbeziehungen. Generell war die »Aktenlage« in Einzelfragen nicht immer sicher und wurden Forderungen wiederholt abgewiesen und bestritten. Die Bestimmung der jeweiligen Werte erfolgte in den meisten Fällen aufgrund von subjektiven Schätzungen oder mittels öffentlicher Versteigerung (siehe für

139 Ebd., S. 17.

140 Ebd., S. 68–70.

141 Ebd., S. 17.

142 Ebd., S. 29.

143 Ebd., S. 37.

144 Ebd., S. 73.

145 Ebd., S. 29 und 73.

eine detaillierte Analyse einer Geldstagsversteigerung Kapitel 4.2 und für eine konzeptionelle Auseinandersetzung damit insbesondere Kapitel 4.4). Das Eintreiben von Guthaben war anspruchsvoll, brachte großen Aufwand mit sich und konnte zu defizitären Resultaten führen. Zahlreiche Akteur\*innen – direkt und indirekt Beteiligte – konnten das Verfahren immer wieder vor neue Herausforderungen stellen und die weitere prozessuale Entwicklung beeinflussen. Komplexe Rechtsfragen mussten quasi »nebenbei« im Verfahrensverlauf geklärt werden. Die für die Durchführung des Verfahrens verantwortlichen Kommittierten waren immer wieder gezwungen, einen beachtlichen Spielraum im Rahmen der Verfahrensregeln zu nutzen, um die Fortsetzung des Verfahrens zu ermöglichen.

In der Form der »Collocations-Tabelle« wurden die 51 Ansprachen und Schulden durch das erwähnte »Tableau«, sofern möglich, beglichen oder ansonsten »zur Geduld verwiesen« (für den Fall, dass der vergeldstage Haushalt später zu Geld kommen würde).<sup>146</sup> Durch die Begleichung der Geldstagskosten von 380,84 Franken in bar wurden die Auslagen und Gebühren der Amtsgerichtsschreiberei Bern, der beiden Kommittierten Wurstemberger und von Wattenwyl, des Quartieraufsehers Benteli, des Küfermeisters Siderer, der beiden Schätzerinnen Wyss und Ochs sowie des Weinhändlers Lanzinger gedeckt.

Mit dem übrigen Bargeld konnten die Forderungen der Gläubigerklasse »II. Spezialität« beglichen werden. Hierzu zählte die erste Hälfte des Weiberguts sowie entstandene Arzt- und Mietkosten. Abgesehen von den Geldstagskosten konnten fünf Forderungen vollständig in bar bezahlt werden. Die vom 5. Mai 1843 herrührende Forderung der Jungfer Susette Veluzat von St. Blaise im Kanton Neuenburg, die ihrem Schwager Fornallaz Geld geliehen hatte, wurde zur dritten Gläubigerklasse, der »Generalität« gezahlt. Ihre Forderung über 92,58 Franken wurde mit 39,62 Franken Bargeld und nicht versteigerten Gegenständen im Schätzwert von 52,95 Franken beglichen. In den vierten und fünften Gläubigerklassen, den betriebenen und unbetriebenen (nicht vom Gläubiger rechtlich eingeforderten, sondern durch das Geldstagsverfahren ermittelten) »Laufenden Schulden« erhielten nur noch die Weinhändler Favre und Rüfenacht nicht versteigerte Gegenstände zum Schätzwert. Die weiteren Gläubiger wurden auf die »Aktiva« (ausstehende, an den Geldstager zu zahlende Schulden) oder im Fall der zuletzt rangierenden 22 Gläubiger sogar »zur Geduld« verwiesen.<sup>147</sup>

Beide Kommittierten und der Amtsgerichtsschreiber unterschrieben ihren »Beschluss« am 25. September 1846 und hielten – damit ihre eigene Arbeit qualifizierend – das Folgende fest: »Also ist dieses Geldstags-Protokoll nach den vorliegenden Akten und Verhandlungen, getreu ausgefertigt und von der Geldstagsbehörde unterzeichnet worden.«<sup>148</sup> Zusätzlich gaben sie als Stellungnahme zum ökonomischen Verhalten des Fornallaz das folgende »Befinden« ab, das sich in der moralischen Be- oder Verurteilung des Geldstagers auffallend zurückhielt und nicht zu einer Untersuchung in Richtung eines betrügerischen Geldstags riet:

146 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 74–77.

147 Ebd.

148 Ebd., S. 78.

»Weder die frühern Verhältnisse des Concurstiten noch die Ursachen seines oekonomischen Verfalles sind den Committierten während dem Laufe des Geldstages weder aus den Akten und Verhandlungen, noch auf andere Weise bekannt worden.

Zum Vorwurf gereicht ihm indessen das bedeutende mit Inbegriff der gänzlich werthlos scheinenden Aktiven, auf Fr. 5000, circa, ansteigende Defizit; ebenso der Umstand, dass der grösste Theil der in Verlust gefallenen Ansprachen von den letzten zwei Jahren herrühren, wo er bestimmt wissen musste, schon seit längerer Zeit unter seinen Sachen gestanden zu sein.

Da aber keine Klagen oder Anzeigen beschwerender Art gegen denselben eingelangt sind, so sehen sich die Unterzeichneten nicht veranlasst auf eine amtliche Untersuchung anzuzeigen.«<sup>149</sup>

Die endgültige »Passation« des Geldstagsprotokolls durch den Gerichtspräsidenten Hermann erfolgte am 8. Oktober 1846, indem dieser »dem Befinden der Herren Committierten beige pflichtet« hatte – trotz der erwähnten Vorwürfe hinsichtlich der mangelhaften Buchhaltung.<sup>150</sup>

Bisher wurden in praxeologischer Perspektive zwei reale Vergleichsfälle detaillierter untersucht: Der Geldstag des Haushalts Liechti-Lefevre im Jahr 1765 und derjenige von Jean Fornallaz von 1846. Bemerkenswerterweise berief sich die Ehefrau des Vergeldstagers Fornallaz bei der Forderung nach Unterstützung für sie und ihre Kinder explizit und erfolgreich auf die bernische Gerichtssatzung von 1761. Dies war möglich, weil sich die gesetzliche Grundlage in den 85 Jahren seit dem Inkrafttreten der Gerichtssatzung in Bezug auf den Geldstag nicht grundsätzlich geändert hatte. Beim Vergleich der beiden mehr als 80 Jahre auseinanderliegenden historischen Geldstage fallen keine gravierenden, sondern lediglich weitgehend formale Unterschiede auf. Zwar blieb es das Ziel der Kommittierten in beiden Fällen, »Vermögen und Schulden« des Vergeldstagers festzustellen. Der Titel des resultierenden Dokumentes unterschied sich. Aus dem »Gelts-Tag-Rodel« wurde ein »Geldstagsprotokoll«. Bei Lefevre wurden die ausstehenden Schuldforderungen des Schuldners als »Aktiv-Schulden« bezeichnet und ein »Summa Summarum dess samtllichen Vermögens« wiedergegeben. Im Fall von Fornallaz war von »Aktiven in Werth und Unwerth« und dem am Ende der Abrechnung resultierenden »Vermögens-Etat« die Rede. Nur im zweiten Fall kam es zu einer Versteigerung, wurde die »Alimentation der Familie« explizit erwähnt und Fornallaz, im Gegensatz zu Lefevre, wiederholt als »Concurstit« bezeichnet.

Der Vergleich des fiktiven Geldstags »auf der Gnepfi« (Erscheinungsjahr 1846) mit dem realen Geldstag des Fornallaz-Haushalts aus dem gleichen Jahr zeigt, dass Gotthelf in seinem Roman zahlreiche Praktiken akkurat wiedergegeben hat. Die Analyse des realen Falls hat jedoch auch deutlich gemacht, dass der Geldstag als Institution durchaus einen positiven Effekt haben konnte und keineswegs – wie bei Gotthelf – als die zwangsläufige Fortsetzung moralisch verwerflichen oder ökonomisch ignoranten Verhaltens gesehen werden muss (oder in zeitgenössischer Perspektive gesehen wurde). Durch ihn wurde das ökonomische Scheitern des Haushalts im Interesse verschiedener

149 Ebd.

150 Ebd., S. 79.

Beteiligter, wie der Frau und Familie des Vergeldstagers und verschiedener Gläubiger, sowie das Eintreiben der Aktivschulden auf rechtlicher Basis geregelt. Bemerkenswert ist zudem, dass Fornallaz durch den Geldstag vor der Schuldhafte geschützt wurde.

### 3.3 Ökonomisches Scheitern als Teil des Alltags

Der detaillierten und am ›Originalton‹ interessierten Rekonstruktion des ›Einzelfalls‹ Fornallaz folgen nun ergänzend quantitative Angaben zur Entwicklung des Geldstags während des Untersuchungszeitraums. Diese erlauben erste Rückschlüsse auf das Ausmaß der Präsenz der Institution im sozialen Alltag sowie ihrer gesellschaftlichen Relevanz in Bern. War ein Geldstag für die Behörden, Gläubiger\*innen, Schuldner\*innen und Dritte eine alltägliche Erscheinung oder stellte er umgekehrt eine absolute Ausnahme dar, mit der die große Mehrheit der Zeitgenoss\*innen höchst selten in Kontakt kam? Die Analyse vermittelt einen ersten Eindruck der Dimensionen der Entwicklung der Institution über die untersuchten 150 Jahre hinweg.

Statistik wird dabei als eine »Technik gesellschaftlicher Selbstbeobachtung und -beschreibung« betrachtet werden, die an der sozialen Konstruktion der ›Wirklichkeit‹ beteiligt ist.<sup>151</sup> Ihre Wirkung kann Statistik zum einen über die Sammlung möglichst exakter und vollständiger empirischer Daten entfalten. Sie kann aber auch im Sinne einer sozialen Konstruktion erfolgen, die auf spezifischen Wahrnehmungskategorien, Deutungsmustern und Erkenntnisinteressen basiert.<sup>152</sup> Die während des Untersuchungszeitraums in Bezug auf den Geldstag erhobenen Statistiken hatten in diesem Sinne – unabhängig von ihrer jeweiligen Genauigkeit – das Potenzial, die öffentliche Wahrnehmung des Geldstags als Institution und einer vergeldstagen Person zu beeinflussen oder zu diesem Zweck eingesetzt zu werden.

1846 war der Geldstag des Jean Fornallaz einer von 458 im »alten Kanton« (ohne den Berner Jura) durchgeführten Fällen. Über den gesamten Zeitraum von 1750 bis 1900 lässt sich die präzise jährliche Anzahl der Geldstage nicht konsistent rekonstruieren. Für das 18. Jahrhundert liegen keine ausgearbeiteten statistischen Untersuchungen vor. Dagegen gehört der Geldstag im 19. Jahrhundert zu jenen Phänomenen, die im Kanton Bern von der Statistik eingehender beobachtet und dokumentiert wurden.

Für die Jahre 1750 bis 1803 ist eine manuelle Auswertung des im Staatsarchiv Bern vorhandenen *Registers über die Geldstage vor 1831* (1983 überarbeitet) möglich.<sup>153</sup> Für diesen

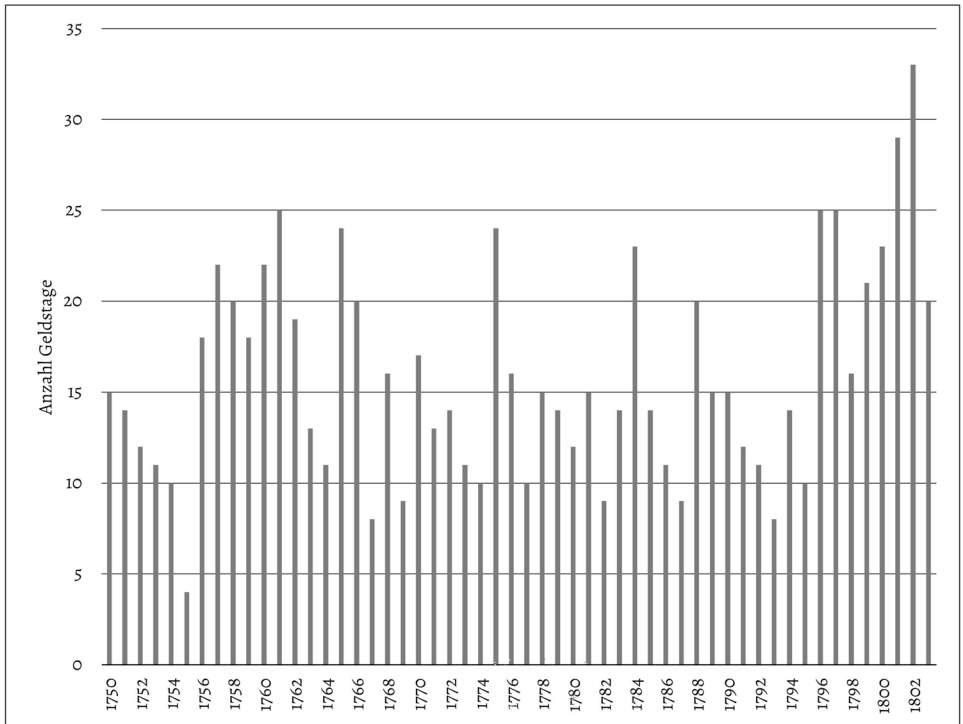
151 Tanner, Jakob: Der Tatsachenblick auf die »reale Wirklichkeit«: Zur Entwicklung der Sozial- und Konsumstatistik in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 45 (1), 1995, S. 95.

152 Ebd., S. 95–97. Auf S. 97: Statistik kann »eine Form administrativer oder wissenschaftlicher Weltaneignung« sein, die verschiedene Interessensgruppen »in die Lage versetzt, einer ganz bestimmten Version dessen, was ›der Fall‹ ist (oder sein sollte), zum Durchbruch zu verhelfen«.

153 Register über die Geldstage vor 1831, StABE, E II 39. Trotz des Titels des Registers wurden wegen der Überlieferungslage nur Geldstage bis 1804 verzeichnet. Der einzige registrierte Fall aus dem Jahr 1804 und zwei weitere Fälle aus den Jahren 1824 und 1835 wurden bei der quantitativen Darstellung nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass einige Fälle fehlen und die Anzahl der überlieferten Geldstage deswegen nicht den realen Fallzahlen entspricht.

Zeitraum ergibt die Auswertung, dass die Deutsche Appellationskammer, beziehungsweise die Amtsgerichtsschreiberei, in Bern jährlich mit der Durchführung von 4 bis 33 Geldstagen beschäftigt war (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Anzahl der Geldstage im Stadtgerichtsbezirk Bern (1750–1803)<sup>154</sup>



Auf Basis der im Staatsarchiv Bern überlieferten Fälle lässt sich für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinsichtlich des jährlichen Auftretens von Geldstagen eine leicht ansteigende Tendenz ausmachen. Auf den sehr aufwendigen, aber für die im Rahmen dieser Arbeit formulierte Fragestellung wenig ergiebigen, Versuch einer robusten Erklärung der Entwicklung der jährlichen Anzahl der Geldstage im Kontext einer Konjunkturgeschichte (Folgt die Entwicklungslinie der Geldstage dem ökonomischen Konjunkturverlauf?) wird verzichtet. Es gibt aber keine Anzeichen dafür, dass die Entwicklung einer gesetzmäßigen Logik folgte – etwa im Sinne von »mehr Geldstage in Krisenzeiten, weniger Geldstage in der Hochkonjunktur«.<sup>155</sup>

154 Ebd.

155 Dorothee Guggenheimer hat sich in ihrer auf die Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert fokussierten Studie unter anderem mit der Frage nach wirtschaftlichem Scheitern im Kontext der Konjunkturgeschichte beschäftigt. Für St. Gallen galt während ihres Untersuchungszeitraums, »dass gehäuftes wirtschaftliches Scheitern beides sein konnte: Merkmal und Folge sowohl guter als auch

Es besteht keine sinnvolle Möglichkeit, die auf dem *Register über die Geldstage vor 1831* beruhenden Angaben zu überprüfen. Die 859 überlieferten Verfahren – durchschnittlich etwas mehr als 15 Fälle pro Jahr – rechtfertigen jedoch insgesamt die Feststellung, dass ein Geldstag in der Berner Lebenswelt des 18. Jahrhunderts durchaus keine krasse Ausnahmeerscheinung darstellte. Im Amtsbezirk Bern lebten 1798 etwas weniger als 25.000 Menschen.<sup>156</sup> Von jedem der Geldstage waren in der Regel Haushalte mit mehreren Mitgliedern betroffen und die oftmals hohe Anzahl an Gläubiger\*innen und Schuldner\*innen sowie die hohe Anziehungskraft der öffentlichen Versteigerungen hatten zur Folge, dass viele weitere Personen unmittelbar und mittelbar beteiligt waren.

Robusteres statistisches Datenmaterial liegt für das 19. Jahrhundert vor. Für die Periode von 1824 bis 1891, in der sich die Bezeichnung von »Stadt und Republik Bern« über »Republik Bern« zu »Kanton Bern« veränderte, kann eine Reihe von ausführlichen statistischen Grundlagen verwendet werden.<sup>157</sup> Auffallend sind für diesen Zeitraum neben der bis etwa 1880 ansteigenden Tendenz die drei Gipfel um die Jahre 1853, 1867 und 1879 herum (vgl. Abbildung 4). Der erste Höhepunkt fiel in ein Krisenjahrzehnt (ungefähr 1846–1856), während der zweite Gipfel Teil einer Hochkonjunkturphase (1856–1870) war und der dritte Gipfel nach der »Grossen Depression« von 1877 in eine Rezessionsphase des Kantons Bern (1878–1889) fiel.<sup>158</sup>

Zeitgenössisch wurden die statistisch erhobenen Daten wiederholt auf kausale Zusammenhänge zwischen der Anzahl der Geldstage und gesellschaftlichen Entwicklungsverläufen hin untersucht.<sup>159</sup> So wurden im Verlauf des 19. Jahrhunderts beispielsweise kausale Verbindungen zur Kreditvergabe,<sup>160</sup> zum soziodemografischen Profil<sup>161</sup> und den jeweiligen Berufsgruppen der Geldstager\*innen,<sup>162</sup> zur entsprechenden gesetzlichen Grundlage,<sup>163</sup> zur demografischen Entwicklung<sup>164</sup> oder zu Konjunkturzyklen<sup>165</sup> untersucht. Im Jahr 1875 verband Armand Chatelanat, von 1875 bis 1880 prominenter

---

von schlechter Konjunktur«. Siehe: Guggenheimer: Kredite, Krisen und Konkurse, 2014, S. 242–244. Hier S. 244.

156 Bernhist: Historisch-Statistische Datenbank des Kantons Bern.

157 Vgl. zum zunehmenden Einsatz von Statistiken und tabellarischen Darstellungen von Zahlen in sozialen Enqueten des 19. Jahrhunderts: Tanner, Jakob: Wirtschaftskurven: Zur Visualisierung des anonymen Marktes, in: Gugerli, David; Orland, Barbara (Hg.): Ganz normale Bilder: Historische Beiträge zur visuellen Herstellung von Selbstverständlichkeit, Zürich 2002, S. 147.

158 Pfister: Im Strom der Modernisierung, 1995, S. 95, 105, 339–340, 342–343.

159 Pfister, Christian: »Uss gewüssen Ursachen«: Hintergründe und Methoden statistischer Erhebungen im Kanton Bern 1528–1928, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 45 (1), 1995, S. 45. Laut Pfister wurde die Statistik im Verlauf des 19. Jahrhunderts zu »einem Instrument sozialer Kommunikation im weitesten Sinne«.

160 Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den letzten siebzehn Jahren, von 1814–1830, 1832, S. 156.

161 Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1870, S. 312–313; Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1871, S. 320–321; Die Konkurse (Geltstage) und die Geldstager im Kanton Bern, 1878, S. 545–548.

162 Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 48–50; Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 74–78.

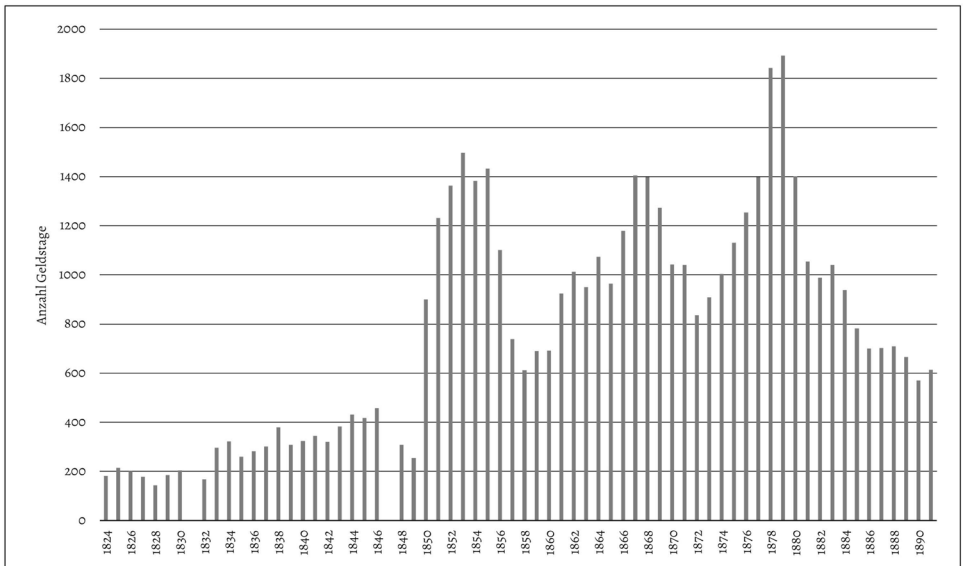
163 Die Konkurse (Geltstage) und die Geldstager im Kanton Bern, 1878, S. 531–541.

164 Ebd., S. 541–542.

165 Ebd., S. 542–545.

Leiter des statistischen Bureaus des Kantons Bern,<sup>166</sup> statistische Erhebungen zum Geldstag mit volkswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen sowie der politischen Frage nach den Folgen eines Geldstags für das Stimmrecht der Betroffenen.<sup>167</sup> Die zur Verfügung stehenden Statistiken sind sehr ergiebig in Bezug auf die Sozialprofile der vergeldstagen Personen (und werden entsprechend in Kapitel 4.3 ausgewertet und analysiert).

Abbildung 4: Anzahl der Geldstage in der Stadt und Republik Bern, in der Republik Bern und im Kanton Bern (1824–1891)<sup>168</sup>



Hier bleibt festzuhalten, dass für das gesamte 19. Jahrhundert Geldstage (und die anderen Schuldverfahren im Kanton Bern) durchaus zahlreich waren und keine Ausnahmerecheinung darstellten. Dank der 1878 durch das kantonale statistische Büro geleiteten, ausführlichen und 110 Seiten umfassenden statistischen Erhebung *Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern* kann die Anzahl der Geldstage ins Verhältnis

166 Mühlemann, C.: Geschichte und Tätigkeit des statistischen Bureaus des Kantons Bern von 1848–1898, in: Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus (Lieferung I), 1898, S. 28.

167 Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 86–91.

168 1824–1830 = Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den letzten siebzehn Jahren, von 1814–1830, 1832, S. 52; 1832–1877 = Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 533–540 und 616–617; 1878–1882 = Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 45; 1883–1887 = Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 66; 1888–1891 = Die gewerblichen Verhältnisse im Kt. Bern nach der Gewerbe- und Berufsstatistik, in: Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus (Lieferung I), 1894, S. 66. Anmerkungen: 1824–1846 ohne Jura; 1850–1856 inklusive anderen Verfahren (Güterabtretung, Zahlungsunfähigkeit, *faillite*).

zur Bevölkerung gesetzt werden.<sup>169</sup> Im gesamten Kanton kam von 1832 bis 1846 ein Geldstag auf 1006 Einwohner\*innen. Während dieser Periode durchlebte also ungefähr eine von 1000 Einwohner\*innen des Kantons unmittelbar als Vergeldstager\*in ein solches Verfahren. In den folgenden Perioden stieg die Häufigkeit des Auftretens von Geldstagen tendenziell in Relation zur Bevölkerungszahl und entwickelte sich wie folgt: Von 1848 bis 1850 kam ein Geldstag auf 734 Einwohner\*innen, 1850 bis 1854 auf 357, 1854 bis 1859 auf 459, 1860 bis 1869 auf 444 und 1870 bis 1874 schließlich auf 527 Einwohner\*innen.<sup>170</sup> Während des ersten »Gipfels« der quantitativen Entwicklung rund um das Jahr 1854 (vgl. Abbildung 4) erlebte also der höchste Anteil der Bevölkerung des Kantons Bern persönlich einen Geldstag. Statistisch gesehen galt dies für jede\*n 357. Einwohner\*in des Kantons Bern. In prozentuale Anteile umgerechnet, entwickelte sich die Anzahl der Geldstage im Verhältnis zur Bevölkerung des Kantons Bern wie folgt (die in Tabelle 2 abgebildeten Perioden basieren auf und folgen der zeitgenössischen Statistik). Für die Perioden von 1878 bis 1882 und 1882 bis 1886 lässt sich zudem die Häufigkeit der Geldstage pro 1000 »Erwachsene resp. Personen im handlungsfähigen Alter« angeben. Dieser Anteil der Vergeldstager\*innen lag für die erste Periode bei 1,35 Prozent und für die zweite bei 0,31 Prozent.<sup>171</sup>

Tabelle 2: Anzahl der Geldstage im Verhältnis zur Bevölkerung des Kantons Bern (1832–1891)<sup>172</sup>

1832–46	1848–50	1850–54	1854–59	1860–69	1870–74	1878–82	1882–86	1887–91
0,1 %	0,14 %	0,3 %	0,22 %	0,23 %	0,19 %	0,27 %	0,18 %	0,12 %

Die Häufigkeit des Auftretens eines Geldstags in Relation zur erwerbstätigen Bevölkerung vermittelt noch eindrücklicher die Ausmaße seiner Alltagspräsenz. In den drei Jahren zwischen 1875 und 1877 kam ein Geldstag auf 98,4 Erwerbende in der »Urproduktion« (etwas mehr als 1 Prozent) und ein Geldstag auf nur 44,8 Erwerbende in der »Industrie« (etwas mehr als 2 Prozent).<sup>173</sup> Zwischen 1878 und 1882 kam ein Geldstag auf 2,7 Prozent der Erwerbenden und von 1882 bis 1886 immerhin noch auf 1,8 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung.

Insgesamt deuten diese Zahlen – ungeachtet des nach 1879 einsetzenden Rückgangs – darauf hin, dass der Geldstag als Institution über den gesamten Untersuchungszeit-

169 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878.

170 Ebd., S. 549.

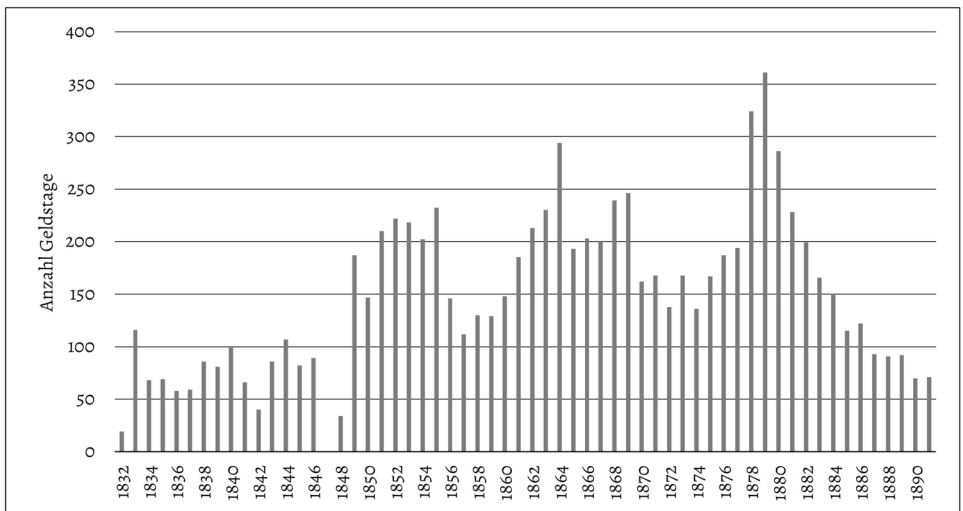
171 Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 47; Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 70.

172 1832–1874 = Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 549; 1878–1882 = Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 45; 1882–1886 = Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 71; 1887–1891 = Stemmer, Ernst: Konkurs und Wirtschaft: Eine kritische Untersuchung des Vollstreckungsrechtes vom ökonomischen Standpunkt, Basel 1952, S. 140.

173 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 580. Zusammengefasst kam von 1875 bis 1877 ein Geldstag auf 52,6 Erwerbende (1,9 %).

raum hinweg bis zu seiner Ablösung durch das Bundesgesetz im Jahr 1892 im Kanton Bern breit genutzt und intensiv erlebt wurde. Laut einer zeitgenössischen Schätzung lebten von den seit 1832 im Kanton Bern vergeldstigten Personen im Jahr 1875 noch 24.204.<sup>174</sup> Bezogen auf die Bevölkerung des Kantons von 518.968 bedeutet dies, dass 1875 4,7 Prozent der Einwohner\*innen in ihrem Leben unmittelbar einen Geldstag erlebt hatten.<sup>175</sup> Dieser Eindruck erhärtet sich, wenn die Entwicklung des Geldstags so weit wie möglich von den anderen Verfahren isoliert und eine geografische Fokussierung auf den Amtsbezirk Bern vorgenommen wird (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Anzahl der Geldstage im Amtsbezirk Bern (1832–1891)<sup>176</sup>



Innerschweizer Vergleiche unterstreichen die relativ große Bedeutung des Geldstags. Auch im Vergleich zu den sogenannten »Fallimenten« in der Stadt Basel ist die absolute Zahl der Geldstage im Amtsbezirk Bern bemerkenswert. In den 1840er-Jahren kam es in der Stadt Basel pro Jahr zu maximal 50 Konkursen (gegenüber 187 Geldstagen 1849) und in den 1850ern lag der Spitzenwert bei 56 erledigten Konkursen (232 Geldstage 1855). In den 1860er-Jahren verdreifachte sich die Zahl der Fallimente und erreichte im Jahr 1866 mit 170 Konkursen einen Höchstwert (294 Geldstage 1864).<sup>177</sup> Die absolute Zahl der

174 Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 90.

175 Vgl. zur Größe der Bevölkerung des Kantons Bern 1875: Die Konkurse (Geldstage) und die Geldstager im Kanton Bern, 1878, S. 567.

176 1832–1877 = ebd., S. 602–611 und 616–617; 1878–1882 = Statistik der Geldstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 51–53; 1883–1887 = Die Geldstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 72–73; 1888–1891 = Die gewerblichen Verhältnisse im Kt. Bern nach der Gewerbe- und Berufsstatistik, 1894, S. 66.

177 Suter: Rechtstrib, 2016, S. 181–182.

Geldstage ist also deutlich höher als diejenige der Konkurse in Basel. Wenn man berücksichtigt, dass die Bevölkerungszahl des Amtsbezirks Bern kleiner war als diejenige der Stadt Basel – um 1850 27.588 zu 28.067, im Jahr 1860 29.016 zu 40.680 und 1870 35.452 zu 47.040 – wird die beeindruckende relative Häufigkeit der Geldstage im Amtsbezirk Bern deutlich.<sup>178</sup>

Die Häufigkeit eines Geldstags war im Amtsbezirk Bern (vgl. Tabelle 3) für jede Periode höher als im gesamten Kanton. In der ›Rangordnung‹ der Amtsbezirke mit der höchsten relativen Geldstagszahl nahm der Amtsbezirk Bern unter den 30 Bezirken während der oben genannten Perioden den ersten, dritten, fünften, vierten, fünften bzw. siebten Platz ein.<sup>179</sup> Vergleicht man die Gesamtzahl der Geldstage zwischen 1832 und 1846 mit der Bevölkerung im Jahr 1846, kamen im Amtsbezirk Bern 1125 Geldstage auf 47.813 Einwohner\*innen, was 2,24 Prozent entspricht.<sup>180</sup> Für die Jahre von 1882 bis 1886 kann die Häufigkeit von Geldstagen in Bezug auf die Zahl der Erwachsenen, »D.h. von 1000 persönlich Handlungsfähigen im Alter von über 20 Jahren« angegeben werden: In der Stadt Bern lag der Anteil bei 0,43 Prozent und auf dem Land bei 0,22 Prozent.<sup>181</sup>

Tabelle 3: Häufigkeit eines Geldstags im Verhältnis zu Einwohner\*innen im Amtsbezirk Bern (1832–1882)<sup>182</sup>

1832–46	1848–50	1850–54	1854–59	1860–69	1870–74	1878–82
0,17 %	0,23 %	0,4 %	0,32 %	0,39 %	0,25 %	0,4 %

Für die Bevölkerung Berns war das Ereignis eines Geldstags während des gesamten Untersuchungszeitraums also eindeutig *keine* Ausnahmerecheinung. Diese Feststellung wird durch die Rekapitulation einiger ausgewählter Daten unterstrichen: Im Kanton Bern erreichte die Anzahl der jährlichen Geldstage 1879 mit 1.893 Fällen das Maximum. Im Jahr 1875 hatten nach einer zeitgenössischen Schätzung beinahe 5 Prozent der Einwohner\*innen einen Geldstag unmittelbar selbst erlebt. Vergleicht man die Anzahl der zwischen 1878 und 1887 vergeldstagten Personen mit der Anzahl Erwerbender 1880, so kommt man auf 4,3 Prozent Geldstage unter den Erwerbenden (vgl. Tabelle 8, S. 143), wodurch die zeitgenössische Schätzung bestärkt wird. In der Periode von 1878 bis 1882 erlebten fast 3 Prozent der Erwerbenden einen eigenen Geldstag.

Die relative Häufigkeit eines Geldstags war im Amtsbezirk Bern zwischen 1832 und 1882 höher als im kantonalen Durchschnitt. Insbesondere im Amtsbezirk Bern waren Geldstagsverfahren also für Erwerbstätige und dazugehörige Haushalte, Gläubiger\*innen sowie Schuldner\*innen, Administrator\*innen und Dritte ein gewöhnlicher

178 Vgl. zur Bevölkerungszahl in der Stadt Basel: Ebd., S. 180.

179 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 550.

180 Ebd., S. 602–603.

181 Die gewerblichen Verhältnisse im Kt. Bern nach der Gewerbe- und Berufsstatistik, 1894, S. 73.

182 1832–1874 = Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 549; 1878–1882 = Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 53.

Bestandteil ihrer alltäglichen Lebenswelt und *keine* skandalträchtigen Ausnahmeerscheinungen. Die große ökonomische Bedeutung der dadurch in Frage gestellten Kreditbeziehungen korrelierte vermutlich mit dem weitgehend sanktionsfreien und differenzierten Umgang mit vergeldstagnen Personen und Haushalten in Bern im langen 19. Jahrhundert. Das Vertrauen in Kredit- und Schuldbeziehungen wurde weniger durch abschreckende Mittel (wie die Schuldhaft) gestützt als vielmehr durch ein im konkreten Fall ergebnisoffenes und transparentes Verfahren.

### 3.4 Die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Zwischen dem 17. und dem 19. Jahrhundert fanden im internationalen Vergleich fundamentale Veränderungen im gesellschaftlichen Umgang mit ökonomischem Scheitern statt – und gleichzeitig existierten große Differenzen zwischen den regional spezifischen Konkursregimen.<sup>183</sup> Die ausgewählten Berner Gesetzestexte der Jahre 1614, 1761 und 1854 werden im Folgenden relativ ausführlich zitiert, da sie auch in ihren konkreten Formulierungen als Ausdruck der jeweils herrschenden moralischen Ökonomie interpretiert werden. Eine Paraphrasierung kann den zeitgenössischen Argumentationsmustern sowie den sich in Tonalitäten äußernden Haltungen und Einstellungen nicht gerecht werden. Eine ausführliche Zitierpraxis ist also für das Verständnis des Geldstags (auch als internationaler Vergleichsfall) erforderlich.<sup>184</sup>

Als Einstieg in die Darstellung der wesentlichen rechtlichen Entwicklungslinien in Bezug auf den Umgang mit Schuldner\*innen im Rahmen des Geldstags dient ein Gesetzestext vom Anfang des 17. Jahrhunderts. Es handelt sich um die bis 1761 maßgebende Berner Gerichtssatzung von 1614. An dieser Stelle wird die erste Satzung (Paragraf) des 21. Titels aus dem ersten Teil der Gerichtssatzung mit dem Titel »Von Straff der Fräfflen/dardurch ein Person an/unnd in ihren Güteren/u. geschädiget wirt« zitiert:

»Wer ander Lüth darsetzt, das sy an ihm verlierend.

Wenn jemand ander Lüth fürsetzlicher Wyss betriegt/darsetzt/und umb das ihr bring/und darnach gmeinen Gälten syn Gut fürsclacht/desselben aber so vil nit verhanden ist/dann das man an ihme verlieren muss: So soll derselbige als ein fürsetzlicher Betrieger/Ehrloss/und aller ehrlichen Gesellschaft unwürdig erkent/auch weder zu Gricht/Raht/noch That gebrucht/sonder mit dem End/von Statt/unnd Land verwisen/und nit widerumb haryn gelassen werden/er habe dann syne Gläubiger unklaghafft gemacht.«<sup>185</sup>

183 Vgl. Safley: Introduction: A History of Bankruptcy and Bankruptcy in History, 2013; Sgard: Do Legal Origins Matter?, 2006, S. 389–419.

184 Sgard: Do Legal Origins Matter?, 2006, S. 400. Als Teil seines quantitativ orientierten Vergleichs der Konkursgesetzgebung von 15 europäischen Staaten zitiert Sgard ein spanisches Gesetz von 1502 in fünf Worten »publicos ladrones y verdaderos robadores« (öffentliche Diebe und echte Räuber) und belegt damit »the strong repressive features observed in all early statutes [Hervorhebung E.H.], which indeed defined bankupts as outright criminals«. Für die Untersuchung des Geldstags ist hingegen gerade die differenzierte Argumentation der Gesetzestexte von Interesse.

185 Der Statt Bern vernüwerte Grichts-Satzung, 1615, S. 96.

Scheinbar unnachichtig wurden auf den ersten Blick Schuldner\*innen, die mit Vorsatz ihre Schulden nicht beglichen hatten und dadurch ihre Gläubiger\*innen schädigten, als Betrüger\*innen deklariert, ehrlos und jeder ehrlichen Gesellschaft unwürdig. Diese »fürsetzliche[n] Betrieger« durften gewisse Positionen vor Gericht und im Rat nicht bekleiden und sie wurden aus Bern verwiesen.

Allerdings hörte die »Satzung« nicht mit diesem drakonischen Strafenkatalog auf, sondern wurde mit den folgenden Vorbehalten weitergeführt:

»Doch wöllen wir in dieser Straff nit begriffen haben diejänigen/welche von Unfahls/ Bürgschaft/oder auch von ihrer Elteren hinderlassnen Schulden wegen/Geltstagen gehalten gezwungen wurden: Doch soll nütdesterminder ihr Gut/so sy nachtwerts uberkommen möchten/den Gläubigeren biss zu Ussbezahlung verhafft syn.«<sup>186</sup>

Von den beschriebenen Strafen sollten also diejenigen Personen ausgenommen werden, die wegen »Unfahls« (Unfall), Erbschulden oder Bürgschaften zu einem Geldstag gezwungen worden waren. Diese Gruppe von Vergeldstager\*innen sollte nicht als Personen, sondern mit ihrem Besitz haften (»soll nütdesterminder ihr Gut [...] den Gläubigeren biss zu Ussbezahlung verhafft syn«).

Der – notwendige und produktive – zweite Blick offenbart neben diesen explizit vorgenommenen Einschränkungen in Bezug auf die Bestrafung von Schuldner\*innen weitere Einschränkungen, die den zunächst rigoros und unerbittlich erscheinenden Charakter des Textes deutlich relativieren. Denn bereits im oberen Teil des Zitats kommt zum Ausdruck, dass die beschriebenen Strafmaßnahmen nur drohten, »[w]enn jemand ander Lüth fürsetzlicher Wyss betriegt«. Und neben dem Vorbehalt des Vorsatzes wurde eine Revisionsmöglichkeit eröffnet: Die Folgen eines Geldstags konnten rückgängig gemacht werden, wenn die Forderungen der Gläubiger vollständig befriedigt wurden. Bemerkenswerterweise stammt dieser insgesamt sehr differenziert und eher pragmatisch als moralisch grundsätzlich argumentierende Gesetzestext aus dem Jahr 1614.

Bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts, das heißt im konfessionellen Zeitalter, sah das Berner Konkursregime also in Folge eines Geldstags nicht *per se* (möglichst) schwere Strafen oder eine rigide moralische Verurteilung vor. Der Geldstag wurde in der Gerichtssatzung von 1614 vielmehr als durchaus vielfältiges und vielschichtiges, ergebnisoffenes und durch Aushandlungsprozesse gekennzeichnetes Verfahren konzipiert. Während in der Berner Gerichtssatzung von 1614 ungefähr 30 Satzungen explizit auf den Geldstag eingingen, waren es 147 Jahre später etwa 135 Satzungen. Im Rahmen dieser Ausdifferenzierung und Konsolidierung des Regelwerks stellt die Gerichtssatzung von 1761 einen Meilenstein in der Rechtsgeschichte des Geldstags dar. Ausgehend von diesem Gesetzestext wird im Folgenden seine rechtshistorische Entwicklung bis zum 1892 in Kraft getretenen *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* dargestellt (vgl. Tabelle 4 für eine Übersicht der wichtigsten Gesetze).

Der 25. Titel der Gerichtssatzung von 1761 handelt »Von Straf des Vergelts-Tagers« und legt die Strafmaßnahmen in vier Satzungen aus, die weitestgehend mit der alten gesetzlichen Grundlage von 1614 übereinstimmen:

---

186 Ebd.

»Wer sein Gut gemeinen gelten darschlagt, der soll nach Verführung des Gelts-tags sogleich aller ämter, die er tragen möchte, entsetzt seyn. [...] Es soll der vergelts-tager, der gedachter massen seiner Ämter entsetzt worden, nicht wiederum darzu gelangen, er habe dann solches von uns aus sonderbaren Gnaden erhalten. [...] Wann es sich auch durch Verführung des Gelts-tags ergibt, dass der Vergelts-tager andere vorsetzlich eingeführt und betrieegerischer Weise um das ihrige gebracht, so soll derselbe, falls es jemand begehrt, so lang ausschweren, biss er die verlüstigen Gläubiger völlig unklaghaft gemacht haben wird.«<sup>187</sup>

Weitestgehend übereinstimmend mit den Bestimmungen von 1614 wurden – neben dem der Vorsätzlichkeit – das Strafmaß einschränkende Vorbehalte festgehalten. Erneut wurden durch Unfälle, Bürgschaften oder Erbschulden notwendig gewordene Geldstage von den negativen Ehrfolgen ausgenommen:

»Was vorige Satzung von dem ausschweren meldet, soll jedennoch diejenigen, wie billich, nicht betreffen, die durch Unfälle, Bürgschaften oder von ihren Eltern hinterlassene Schulden einen Geltstag zu halten genöthiget worden.«<sup>188</sup>

Zudem wurde wiederum die Möglichkeit eröffnet, einen durchgeführten Geldstag durch das Zufriedenstellen aller Gläubiger\*innen in all seinen Folgen wieder aufzuheben:

»Wann jedennoch an dem verführten Gelts-tag alle Gläubiger entweders ausbezahlt oder sonst befriediget wurden, so mag auf des Vergelts-tagers anhalten hin der Gelts-tag wohl wieder aufgehoben werden; und soll denzumalen auch der Vergelts-tager, falls er an Ämtern wäre, darbey bleiben.«<sup>189</sup>

Tabelle 4: Übersicht der wichtigsten Gesetze in Bezug auf den Geldstag 1750–1900

Grundlegend	Ergänzungen	Gesetzestitel
<b>Gerichtssatzung 1614</b>		Der Statt Bern vernüwerete Grichts-Satzung Bern
<b>Gerichtssatzung 1761</b>		Alte bernische Gerichtssatzung von 1761 (II. Theil, Titel I-XXVI)
	Geldstagskosten 1772	Verordnung wegen den Geltstags-Kosten vom 13. März 1772
	Mangel genügender Mittel 1794	Geltstagsverfahren bei Mangel genügender Mittel zur Zahlung der Geltstagskosten vom 21. Februar 1794
	Gebührenverordnung 1823	Verordnung vom 5. Dezember 1823 über Schuldbtreibungen und daherige Gebühren

187 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 323–324.

188 Ebd., S. 324.

189 Ebd., S. 325.

	Abänderungsgesetz 1823	Abänderungsgesetz vom 22. Dezember 1823 zur Verhinderung betrügerischer und muthwilliger Geldstage
	Vollziehungsverfahren 1847	Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 31. Juli 1847
	Spezialgesetz 1848	Spezialgesetz wider die Betrügereien zahlungsflüchtiger Schuldner vom 26. Mai 1848
	Abänderungen 1848	Gesetz betr. einige Abänderungen in dem Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 9. September 1848
	Zahlungsunfähigkeit 1849	Gesetz über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit vom 17. März 1849
<b>Promulgationsdekret 1850</b>		Promulgationsdekret vom 2. April 1850 (am 1. Juni 1850 in Kraft) mit Berichtigung vom 11. Januar 1851
	Geringer Wert 1852	Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werte vom 9. Dezember 1852
<b>Güterabtretungs- verfahren 1854</b>		Gesetz über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854 (am 1. Juni 1854 in Kraft)
<b>Bundesgesetz 1889</b>		Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (am 1. Januar 1892 in Kraft)

Der Gesetzgeber in Bern sah Mitte des 18. Jahrhunderts (und bereits ab 1614) also weder persönliche Ehrenfolgen noch strafrechtliche Konsequenzen für einen ohne betrügerische Absichten erfolgten und durch die genannten Gründe erklärbaren Geldstag vor.<sup>190</sup> Dies stellt entsprechend den einschlägigen Analysen einen bemerkenswerten Unterschied zu anderen europäischen oder nordamerikanischen Konkursverfahren vor 1800 dar. Wie Jérôme Sgard mit seinem bereits zitierten Verweis auf einen spanischen Gesetzestext aus dem 16. Jahrhundert postuliert, wurden Konkursiten ansonsten *de jure* in der Regel als »outright criminals« bezeichnet und es wurde mit repressiven Maßnahmen gegenüber Schuldnern versucht, die Kreditmärkte zu schützen.<sup>191</sup>

Als weitere Besonderheit liegt dem Geldstag die folgende – bereits in der Rekonstruktion des Geldstags von Jean Fornallaz 1846 (Kapitel 3.2) beobachtbare – Maxime zugrunde: »Das Gut schirmt den Leib«:

190 Siehe für eine noch stärker ökonomisch argumentierende Interpretation: »Der Vergeltstage wurde demnach nicht persönlich ehrlos, er konnte lediglich wegen seiner Verarmung nicht die erforderlichen Sicherheiten bieten, um Ehrenämter zu bekleiden.« Lauener: Jeremias Gotthelf, 2011, S. 192.

191 Sgard: Do Legal Origins Matter?, 2006, S. 400.

»Es ist gemeinen Rechtens, dass das Gut den Leib schirme; und kann folglich ein Schuldner, er sitze in der Gefangenschaft oder nicht, sich derselben durch anrufung des Gelt-tags jederzeit frey und ledig machen.«<sup>192</sup>

Der Geldstag war in der Gerichtssatzung von 1761 also – als einziger Weg des Schuldenausgleichs und im Unterschied zur unbedeutenderen Gant – gleichbedeutend mit einer ›Du-kommst-aus-dem-Gefängnis-frei‹-Karte, wie auch die achte Satzung zu »Von dem Leib-hafft« zeigt:

»So bald der Schuldner seinen Gläubiger befriediget oder einen Geltstag anruft, so soll er der Gefangenschaft erlediget werden. Wann der Schuldner wirklich gefänglich eingezogen worden, so soll ihm dennoch allezeit freystehen, entweders seinen Gläubiger mit Bezahlung oder sonst zu befriedigen, oder aber einen Geltstag anzuraffen. So bald er auch das eine oder das andere thun wird, so soll er sogleich auf freyen Fuss gestellt und der Gefangenschaft erlediget werden.«<sup>193</sup>

Mit der Einleitung eines Geldstagsverfahrens wurde in Bern so bereits im 18. Jahrhundert eine Schuldhaf ausgeschlossen.<sup>194</sup> Schweizweit wurde die Schuldhaf erst durch die Bundesverfassung von 1874 abgeschafft.<sup>195</sup> Im europäischen Vergleich bildete der einflussreiche *Code de commerce*, das napoleonische Handelsgesetzbuch von 1807, den Höhepunkt eines repressiven und die Schuldhaf als abschreckendes Mittel einsetzenden Konkursregimes. Die meisten europäischen Länder verboten die Schuldhaf nicht vor dem Ende der 1870er-Jahre.<sup>196</sup> Das europaweit in jeweils angepasster Form herrschende und durch den napoleonischen *Code de commerce* inspirierte Modell wurde erst nach einer Transformationsphase in den 1860er- und späten 1880er-Jahren durch ein ›liberaleres‹ Verständnis abgelöst (keine Schuldhaf, einfachere Rehabilitation, weniger restriktive Verfahren und Unterscheidung zwischen Kaufleuten und Haushalten).<sup>197</sup>

Welche juristischen Anforderungen mussten laut der Berner Gesetzgebung erfüllt sein, damit es zu einem Geldstagsverfahren kommen konnte? Zur Bewilligung eines Geldstags war – ohne zwischen Kaufleuten und privaten Schuldner\*innen zu unterscheiden – ab 1761 eine entsprechende Bitte gegenüber der Obrigkeit notwendig:

»Wann der Schuldner, um den ferneren Betreibungen seiner Gläubiger Inhalt zu thun, den Gelts-tag anrufen will, so muss er sich zu solchem End in der Stadt so wohl als auf dem Land an demjenigen Ort, wo der Gelts-Tag bewilliget werden mag, darum bittlich anmelden.«<sup>198</sup>

Der mit dem Geldstag beschrittene Weg des sozialen Aushandlungsprozesses von unsicheren Kredit- und Schuldbeziehungen war *de jure* als letzte Instanz vorgesehen. Sie sollte »niemahls bewilliget werden, als mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Sach

192 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 268.

193 Ebd., S. 242.

194 Vgl. zur Schuldhaf in Zürich im 19. Jahrhundert: Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 235–249.

195 Rennfahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. IV. Teil, Bern 1936, S. 326.

196 Sgard: Do Legal Origins Matter?, 2006, S. 400–401.

197 Ebd., S. 411.

198 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 242.

durch keine andere Mittel geholfen werden könne, und hiemit der Gelts-tag nicht zu vermeiden sey«. <sup>199</sup> Die Bewilligung des Geldstags musste in der Stadt und auf dem Land »allemahl da gesucht werden, wo der Vergeltstager mit Feuer und Licht ordentlich gesessen ist«. <sup>200</sup> In der Stadt war ausschließlich die Appellationskammer befugt, Bewilligungen zu erteilen: »In der Stadt und dem Stadt-Gericht mag niemand anders den Gelts-Tag bewilligen, als aber unsere Appellation-Cammer, deren solcher Gewalt sonderbar übergeben worden.« <sup>201</sup> Hierdurch wird die spätestens im 18. Jahrhundert etablierte rechtsbasierte Natur des Geldstags betont. Auf dem Land erteilte der Amtmann des Ortes die Bewilligung. <sup>202</sup> Falls die vergeldstagne Person Mitglied einer Gesellschaft war, wurde diese mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. <sup>203</sup>

Der Verfahrenszweck wurde in der Gerichtssatzung thematisiert. Als Ziel wurde die möglichst weitgehende Bezahlung aller Gläubiger\*innen nach dem Rang ihrer Ansprachen formuliert:

»Wann dann sowohl die drey Gelts-tage nach obiger Vorschrift gehalten, als auch die Schatzung und Steigerung wie verdeutet, vobey seyn werden, so sollen die Geltsverordneten zum Beschluss des Gelts-tags des Vergelts-tagers Vermögen und Schulden sorgfältig gegen einander halten und aus denen Mittlen, die vorhanden seyn werden, die Gläubiger, einen jeden nach seinem Rang, so weit möglich bezahlen.« <sup>204</sup>

Weitere Durchführungsbestimmungen wurden benannt. Die Gerichtssatzung von 1761 machte detaillierte Angaben zur korrekten Durchführung eines Geldstags und zu den Verantwortlichkeiten der Geldstagsverordneten:

»Von dem Gelts-tags-rodel. Damit die Gelts-verordneten wegen Verführung des Gelts-tags jederzeit gebührende Rechnung geben können, so soll allemahl durch den Schreiber ein förmlicher Gelts-tags-rodel aufgesetzt werden, darinn neben der Verzeichnuss des Vermögens und der Schulden des Vergelts-tagers alle Collocationen und übrige den Gelts-tag betreffende Verhandlungen ordentlich enthalten seyen. Dieser Gelts-tags-rodel soll dann auch im Namen der Gelts-verordneten durch den Schreiber unterzeichnet werden.« <sup>205</sup>

Bei offenen Fragen und Konfliktfällen waren der Grosse Rat, die Appellationskammer oder gegebenenfalls der Amtmann als Ansprechpersonen für die Geldstagsverordneten vorgesehen:

»Wie die Gelts-verordneten in zweifelhaften Fällen, darüber sie nicht eins mit einander werden können, sich Raths erholen sollen. Wann aber wegen Collocationen oder sonst, solche zweifelhafte Fälle vorkommen wurden, dass die Gelts-verordneten darüber in ihren Meinungen nicht eins mit einander werden können, so sollen sie sich

199 Ebd., S. 281.

200 Ebd., S. 280.

201 Ebd., S. 281.

202 Ebd.

203 Ebd., S. 282.

204 Ebd., S. 294.

205 Ebd., S. 311.

Raths erholen, und zu diesem End den Fall, darum es zu thun seyn wird, mit allen seinen Umständen in der Stadt unserer Appellation-cammer, auf dem Land aber unserem Amtmann des Orts vortragen.«<sup>206</sup>

Die Geldstagsverordneten unterlagen also einer Rechenschaftspflicht gegenüber den anderen Verfahrensteilnehmern und den Richtern. Sie waren verpflichtet, im Falle von Klagen in Bezug auf ihre Durchführungspraxis, Stellung zu beziehen:

»Wann jemand wieder die Gelts-verordneten klagt. Wann auch entweders die Gläubiger oder der Vergelts-tager oder jemand anders, dem etwas daran gelegen seyn möchte, bey dem Richter wieder die Gelts-verordneten klagt, als hätten dieselben in Verführung des Gelts-tages nicht nach Vorschrift der Gesätze gehandelt, so sollen solche Gelts-verordneten allerdings schuldig seyn, dem Kläger darüber Red und Antwort zu geben.«<sup>207</sup>

Auch in der Form der Gerichtssatzung von 1761 stellte der Geldstag *de jure* ein in vielerlei Hinsicht differenziert zu betrachtendes Schuldbetreibungsgesetz dar: So wurde eine Unterscheidung von vorsätzlichen und nicht vorsätzlichen Fällen vorgenommen. Ausnahmen für Ehrenfolgen waren vorgesehen für Geldstage, die infolge von Unfällen, Bürgschaften und Erbschulden eingeleitet werden mussten. Im Grundsatz hafteten Geldstager\*innen nur mit ihrem Besitz und nicht mittels Schuldhaf mit ihrem Körper für ihre Schulden. Die Geldstagsverordneten wurden zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens in die Pflicht genommen. Darüber hinaus wurden Möglichkeiten zur Bewältigung von Konfliktfällen und zur Klärung von offenen Fragen eröffnet. Damit wurden mögliche Fragen nach der Legitimation des Verfahrens bereits in der Gerichtssatzung thematisiert.

Die beschriebene Gesetzesgrundlage blieb bis ins Jahr 1847 maßgebend.<sup>208</sup> Zum Teil blieben die Bestimmungen der Gerichtssatzung von 1761 sogar bis 1850 in Kraft.<sup>209</sup> Dies ist unter anderem angesichts der Tatsache erstaunlich, dass der *Code de commerce* in den anderen Gebieten Kontinentaleuropas (inklusive des Berner Juras) großen Einfluss auf die Konkursgesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte.<sup>210</sup> Zudem wurden in den 1820er-Jahren im Rahmen der Schaffung des Zivilgesetzbuches für den Kanton Bern durchaus Veränderungen des Schuldbetreibungsgesetzes diskutiert. Letztend-

206 Ebd., S. 310.

207 Ebd., S. 312.

208 »Im alten Kanton Bern war das Recht zur Schuldeneintreibung bis zum Jahre 1847 mit wenigen Abänderungen durch die alte bernische Gerichtssatzung von 1761 geordnet.« Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 65.

209 Lauener: Jeremias Gotthelf, 2011, S. 103.

210 Vgl. zum großen Einfluss des *Code de commerce* auf die Konkursgesetzgebung in Kontinentaleuropa: Sgard: Do Legal Origins Matter?, 2006, S. 395, 404. Im Jura oder »sogenannten neuen Kantonstheil« galt der *faillite* (Konkurs) nach dem *Code de commerce*: Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 68. Die Rangordnung der Gläubiger\*innen und Verteilung des Vermögens richtete sich nach dem Gesetz von 1854 »in dem Kantonstheile welcher unter der Herrschaft der französischen Civilgesetzgebung steht, nach den Bestimmungen des *Code civil*«. König, Karl Gustav: Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für den Kanton Bern: Erstes Hauptstück: Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, 1880, S. 190.

lich wurden aber keine legislativen Anpassungen vorgenommen.<sup>211</sup> Verschiedentlich geäußerte Kritik am bestehenden Geldstagsverfahren und die darauf bezogenen Auseinandersetzungen der unterschiedlichen politischen Lager führten erst mit dem Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 31. Juli 1847 zu nennenswerten legislativen Veränderungen. Allerdings wurde dieses Gesetz bereits am 20. Mai 1848 durch den Grossen Rat wieder als provisorisch erklärt und eine Revision angestrebt. In der Wahrnehmung des Grossen Rats hatte das Gesetz »zu vielfachen Beschwerden Anlass gegeben«, und war »die nochmalige Prüfung der Bestimmungen dieses Gesetzes und die Beseitigung vorhandener Mängel ein allgemein gefühltes Bedürfnis«.<sup>212</sup> Als am Ende grundlegendes Gesetz über das Vollziehungsverfahren galt das Promulgationsdekret vom 2. April 1850. Dies blieb so, bis das *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* am 1. Januar 1892 in Kraft trat.<sup>213</sup>

Aus begriffshistorischer Perspektive und für die Frage nach der spezifischen sozialen Einbettung des Geldstags ist interessant, dass mit dem provisorischen Gesetz über Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von 1847 die auf das 15. Jahrhundert zurückgehende Bezeichnung ›Geldstag‹ zunächst durch den Begriff der ›Güterabtretung‹ ersetzt wurde.<sup>214</sup> Diese Namensänderung wurde jedoch nach wenigen Jahren wieder rückgängig gemacht. In den 1870er-Jahren wurde im Rückblick argumentiert, dass der »Geltstagsbegriff« bereits mit dem Gesetz über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit vom 17. März 1849 wieder eingesetzt worden sei.<sup>215</sup> Fest steht, dass am 25. April 1854 durch das Gesetz über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens die Bezeichnung ›Geldstag‹ wieder eingeführt und »von nun an in der gerichtlichen Sprache wieder einzig gebraucht« wurde.<sup>216</sup> Im Vorlauf hatte die Gesetzgebung laut Grosse Rat »zu Beschwerden Anlass« gegeben, »welche dringende Abhülfe erheischen«.<sup>217</sup> Nachträglich erklärt wurde der Veränderungsprozess der Bezeichnung des Verfahrens vereinzelt damit, dass »[d]ieser volksfremde Ausdruck [›Güterabtretung‹] für eine Jahrhunderte alte Institution [...] sich in der bodenständigen bernischen Gesetzessprache nicht lange [habe] halten«<sup>218</sup> können.

Das Gesetz über einige Änderungen des Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854 konstituierte eine der aus den politischen und legislativen Debatten der Zeit resul-

211 Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 68.

212 Beschluss, betreffend die Revision des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, 1848.

213 Lauener: Jeremias Gotthelf, 2011, S. 193; Rennefahrt: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. IV. Teil, 1936, S. 325–326.

214 Lauener: Jeremias Gotthelf, 2011, S. 195.

215 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 535.

216 Gesetz über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854, o. D.

217 Ebd.

218 Dürrenmatt, Hans Ulrich: Die Kritik Jeremias Gotthelfs am zeitgenössischen bernischen Recht, Bern 1947, S. 163.

tierende und bis 1892 geltende gesetzliche Grundlage des Geldstags.<sup>219</sup> Prägnant wurde dort der Geldstag auf den Begriff gebracht:

»Durch den Geldstag wird das Vermögen eines Schuldners, der nicht im Stande ist, seine Gläubiger auf andere Weise zu befriedigen, diesen zur Vertheilung überlassen. Es bleiben jedoch hierbei zu Gunsten des Schuldners vorbehalten, die Gegenstände, welche nach Inhalt des Gesetzes von der Pfändung befreit sind.«<sup>220</sup>

In bemerkenswerter Weise wird dabei auf die Rechte der Schuldner\*innen eingegangen und offenbart sich eine kontinuierliche, Schuldner\*innen und Gläubiger\*innen verpflichtete, solidarische Grundausrichtung des Geldstags. Im Unterschied zu dem nur relativ kurze Zeit geltenden Prozess der Güterabtretung wird klar festgelegt: »Der Richter hat den Geldstag zu verhängen«.<sup>221</sup> Er konnte dies »auf Anrufen des Schuldners« oder »auf Verlangen eines Gläubigers« tun.<sup>222</sup> Die Schuldner\*in musste ein schriftliches Gesuch beim Gerichtspräsidenten ihres Wohnorts einreichen. Bei Aussicht auf eine Verständigung zwischen Schuldner\*in und Gläubiger\*innen konnte der Richter eine Frist von höchstens 30 Tagen gewähren. Eine zweite Fristerstreckung um weitere 30 Tage war möglich, falls die Schuldner\*in erneut darum bat.<sup>223</sup> Die Veröffentlichung des Geldstags erfolgte durch eine dreimalige Publikation im Amtsblatt und ein dreimaliges Verlesen am Wohnort der Schuldner\*in.<sup>224</sup> Zudem lag es im Ermessen des Richters, ob die Versteigerung auch in einer oder mehreren Zeitungen publik gemacht werden sollte.<sup>225</sup>

In Bezug auf mögliche Strafen und Ehrenfolgen eines Geldstags fallen Mitte des 19. Jahrhunderts neben Kontinuitäten auch neuartige Sprachregeln und inhaltliche Veränderungen auf:

»Durch die Eingabe des Gesuches um die Verhängung des Geldstages werden alle wider das Vermögen oder die Person des Schuldners gerichteten Vollziehungsmassregeln eingestellt. [...] Befindet sich der Schuldner bereits verhaftet oder ist sein Vermögen mit Beschlagnahme belegt, so bleibt der Arrest oder die Pfändung bis zum Entscheide über die Zulässigkeit des Geldstages bestehen.«<sup>226</sup>

Die Bewilligung des Geldstags war nach wie vor gleichbedeutend mit der »Befreiung von dem Personalarrest«.<sup>227</sup> An die Stelle der Geldstagsverordneten trat ein sogenannter

219 In den Mitteilungen des bernischen statistischen Büros wurden das Promulgationsdekret von 1850 und das Güterabtretungsverfahren von 1854 als »zur Stunde noch geltende Konkursordnung« genannt: Statistik der Geldstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 43.

220 König: Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für den Kanton Bern: Erstes Hauptstück: Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, 1880, S. 182.

221 Ebd. Hierin bestand auch ein auffälliger Unterschied zum Rechtstrib, der »[i]m Prinzip [...] ohne jede richterliche Einwirkung aus[kam]«. Siehe: Suter: Rechtstrib, 2016, S. 11.

222 König: Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für den Kanton Bern: Erstes Hauptstück: Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, 1880, S. 182.

223 Ebd.

224 König: Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für den Kanton Bern: Erstes Hauptstück: Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, 1880, S. 184.

225 Ebd., S. 166.

226 Ebd., S. 184.

227 Ebd., S. 196.

Massaverwalter, wobei »jeder Bürger [...] sofern er die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und auch sonst keine genügenden Entschuldigungsgründe hat, verpflichtet [ist], die Ernennung als Massaverwalter anzunehmen.«<sup>228</sup> In Bezug auf die den Geldstag durchführenden Personen fand also *de jure* keine Spezialisierung oder Professionalisierung statt. Während des Verfahrens wurden die Geldstager\*in und ihre Familie nach wie vor »aus der Masse [Konkursmasse] unterstützt und, wenn nöthig, unterhalten.«<sup>229</sup> Ein Schuldenschnitt war nicht *per se* Teil des Verfahrens.<sup>230</sup> Die Initiierung eines Geldstags hatte nun aber unmittelbare Folgen für die Ehrenfähigkeit:

»Durch die Erkennung des Geldstags wird der Geldstager in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt. Nach Beendigung des Verfahrens hat der Massaverwalter, unter Mitwirkung des Amtsgerichtsschreibers, ein Gutachten über die Fragen abzugeben, ob ihnen Umstände bekannt worden seien, welche auf stattgefundene strafbare Handlungen des Geldstagers schliessen lassen; ob derselbe zu einer Zeit, wo es ihm bereits bekannt sein musste, dass er nach dem gewöhnlichen Gang der Verhältnisse nicht mehr werde bezahlen können, Schulden kontrahiert habe, und welchen Ursachen sie überhaupt seinen Vermögensverfall beimessen.«<sup>231</sup>

Die Klassifizierung der Gläubiger\*innen und damit die Hierarchie der jeweiligen Schulden veränderte sich. In die erste Gläubigerklasse fielen die »Ausgaben für den Unterhalt und die Versorgung des Schuldners und seiner Familie.«<sup>232</sup> Neuerdings erschienen auch »Staats- und Gemeindsabgaben« sowie »die an die bernische Brandversicherungsanstalt schuldigen Beiträge« in der zweiten Gläubigerklasse.<sup>233</sup>

Bei »Anzeigen strafbarer Handlungen« sollte der Untersuchungsrichter ein Strafverfahren einleiten.<sup>234</sup> Für die Wiedereinsetzung der Schuldner\*in in ihre bürgerlichen Rechte wurden klare Voraussetzungen formuliert:

- a. Wenn der Geldstager sämtliche im Geldstage verlustig gewordene Gläubiger bezahlt oder sonst befriedigt, so ist der Geldstag aufzuheben.
- b. Die Aufhebung des Geldstages geschieht durch einen motivirten Beschluss des Richters und ist durch das amtliche Blatt einmal bekannt zu machen.
- c. Mit der Aufhebung des Geldstages fallen alle rechtlichen Folgen desselben dahin. Hinsichtlich der infolge des Geldstages oder vor demselben ausgeschiedenen Weiber- und Muttergüter bleibt es jedoch bei dem einmal begründeten Verhältnisse.«<sup>235</sup>

In der Gesetzgebung von 1854 hatte sich die bis zu diesem Zeitpunkt gültige kausale Logik und der zeitliche Ablauf der Verfahrensschritte also verkehrt. Nun setzten bereits mit der Bewilligung eines Geldstags bürgerliche Sanktionen ein, anstelle der Bestrafung lediglich vorsätzlichen Vorgehens. Erst wenn alle Gläubiger\*innen befriedigt wa-

228 Ebd., S. 185.

229 Ebd.

230 »Die Forderungen an einen Geldstager sind keiner Ersitzung unterworfen.« Ebd., S. 197.

231 Ebd.

232 Ebd., S. 190.

233 Ebd., S. 191.

234 Ebd., S. 197–198.

235 Ebd., S. 198.

ren, konnten Geldstager\*innen eine Wiedereinsetzung in ihre bürgerlichen Rechte erlangen. Unfälle, Bürgschaften und Erbschulden wurden *de jure* nicht mehr als entschuld- bare Erklärungen für Geldstage anerkannt.<sup>236</sup> Die Gesetzgebung von 1854 sollte die folgenden 38 Jahre Bestand haben und wurde erst mit dem Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* am 1. Januar 1892 ersetzt. Die Volksabstimmung von 1889 war also notwendig – und damit in gewisser Weise ein »externer Schock«, der andere Begründungen und Rationalitäten in die Bewertung des Geldstags einführte (vgl. hierzu insbesondere Kapitel 6.2) –, um die über Jahrhunderte herrschende weitgehende Stabilität der Institution des Geldstags – aller immer wieder aufkommenden Kritik zum Trotz und ungeachtet der temporären Umbenennung in »Güterabtretung« – zu brechen.

### 3.5 Das Verfahren

Die bisherige Untersuchung der spezifischen Berner Institution des Geldstags hat zahlreiche bemerkenswerte Befunde hervorgebracht, deren zusammenfassende Wiederholung sich an dieser Stelle anbietet. Der Geldstag existierte über eine sehr lange Zeitdauer hinweg. Durch ihn wurde von seinem Ursprung im 15. Jahrhundert bis zum Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* im Jahr 1892 der soziale Umgang mit ökonomischem Scheitern von Haushalten in Bern reguliert. Dabei stellte die Gerichtssatzung von 1761 einen entscheidenden Entwicklungsschritt in der schriftlichen Fixierung und Festlegung von rechtlich sanktionierten Verfahrensregeln dar.<sup>237</sup> Während des gesamten Untersuchungszeitraums der vorliegenden Studie – Mitte des 18. bis Ende des 19. Jahrhunderts – traten Geldstage innerhalb der Berner Gesellschaft in einer bedeutenden Anzahl auf. Damit war die Institution in relevantem Maße im gesellschaftlichen Alltag präsent. Das Verfahren zeichnete sich durch eine grundlegende Stabilität aus – *de jure* und *de facto*. Gekennzeichnet war es durch eine komplexe Binnenstruktur, variable Prozessverläufe, vielschichtige personelle Ausstattungen und soziale Beziehungsgeflechte sowie ein hohes Maß an Ergebnisoffenheit. Seine frühe »Geburtsstunde« sowie seine langfristige Stabilität sollten nicht funktionalistisch missdeutet werden oder darüber hinwegtäuschen, dass der Geldstag immer wieder auch angegriffen und zum Gegenstand politischer Konflikte wurde. Die erstaunliche Stabilität des Geldstagsverfah-

236 Trotzdem schätzten Amtsgerichtsschreiber, die in den 1870er-Jahren im Rahmen einer statistischen Erhebung befragt wurden, Unglück oder Missgeschick, Bürgschaften und unglückliche Familienverhältnisse als nicht selbst verschuldete Geldstagsursachen ein. Siehe: Chatelanaat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 79. Diese Einschätzungen der Amtsgerichtsschreiber hatte große Relevanz, da sie bei Verdachtsmomenten in Richtung betrügerischem Geldstag eine weitere Untersuchung anregen konnten.

237 Vgl. zur »Herausbildung von Verfahrensmacht« dank der »Festlegung durch Schriftlichkeit«: Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung, in: Stollberg-Rilinger (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, 2001, S. 28. Vgl. zur Bedeutung von »feststellbare[n] Merkmale[n] eines Institutionalisierungsprozesses« für die »Identifizierung vergangener Verfahrensformen«: Sikora, Michael: Der Sinn des Verfahrens: Soziologische Deutungsangebote, in: Stollberg-Rilinger (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, 2001, S. 49.

rens ist ebenso wie seine hohe soziale Akzeptanz als erklärungsbedürftig einzuschätzen und entsprechend zu analysieren.<sup>238</sup>

Diese empirischen Befunde verlangen nach einer *theoretischen Reflexion*. Die beschriebenen Merkmale des Geldstags legen es nahe, an der theoretisch interessierten historischen Forschung zum Verfahren im Umfeld der Forschung von Barbara Stollberg-Rilinger anzuknüpfen.<sup>239</sup> Dies geschieht keineswegs im Sinne des Versuchs, die Theorie zu bestätigen oder zu widerlegen. Vielmehr geht es um die Ausschöpfung des Potenzials, »an den Fragen und Begriffen, die die Theorie anbietet, die Wahrnehmung der empirischen Sachverhalte zu schärfen und so diffuse historische Phänomene strukturell genauer beschreibbar zu machen.«<sup>240</sup> Für die Analyse der scheiternden Berner Haushalte wird der *Verfahrensbegriff* damit genutzt »im Sinne eines Idealtyps, also eines Analyseinstruments, dessen Bezug zur Empirie notwendig gebrochen sein muss.«<sup>241</sup>

Der Idealtypus des Verfahrens fokussiert nicht auf vorgegebene generelle Normen, sondern auf den sich jeweils spezifisch entfaltenden Prozess. Es ist in dieser Sichtweise denkbar, dass Handlungen und Praktiken im Widerspruch zu den (in anderen gesellschaftlichen Bereichen herrschenden) Normen stehen. Dies ermöglicht eine »empirische Erweiterung der Perspektive«, die gerade für historische Analysen von Verfahrensformen fruchtbar ist.<sup>242</sup> Dieser Denkansatz behandelt Legitimität nicht als normative Kategorie, sondern versteht sie – wie Stollberg-Rilinger mit Blick auf die Theorie Luhmanns festhält – als empirisch zu identifizierendes soziales Phänomen:

»Was die Luhmannsche Theorie für die Juristen schwer genießbar macht, die konsequente Ersetzung eines normativen durch ein empirisches Verständnis von Legitimität, sollte sie für Historiker gerade attraktiv machen. Denn die Sicht auf historische Legitimationsprozesse sollte nicht von vorneherein durch die normativen Maßstäbe moderner demokratischer Rechtsstaatlichkeit eingeschränkt werden.«<sup>243</sup>

Das (wohl nicht vollständig zu erreichende) Ziel, mit der subjektiven Gegenwart verbundene normative Wertvorstellungen nicht *a priori* in die Analyse einzubeziehen, stellt auch einen wichtigen Baustein bei der Einordnung des Geldstags in die weitere Kapitalismusgeschichte dar.

---

238 Für Barbara Stollberg-Rilinger sind formale Entscheidungsverfahren generell »keineswegs selbstverständlich«, sondern in ihrer jeweils spezifischen historischen Ausprägung erklärungsbedürftig: Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung, in: Stollberg-Rilinger/Krischer (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen, 2010, S. 11–12, 27.

239 Stollberg-Rilinger (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, 2001; Stollberg-Rilinger/Krischer (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen, 2010.

240 Stollberg-Rilinger: Einleitung, 2010, S. 29.

241 Krischer, André: Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive, in: Stollberg-Rilinger/Krischer (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen, 2010, S. 46. Siehe auch: Stollberg-Rilinger: Einleitung, 2010, S. 13: »Der Begriff des modernen autonomen Verfahrens lässt sich methodisch als Idealtypus nutzen, der klare Unterscheidungen und Vergleiche ermöglicht und gerade so ex negativo den Blick für vormoderne, insbesondere frühneuzeitliche Gesellschaften schärft.«

242 Sikora: Der Sinn des Verfahrens, 2001, S. 34.

243 Stollberg-Rilinger: Einleitung, 2010, S. 14–15.

Das Konzept der Luhmann'schen Verfahrenstheorie wird für die Analyse des Geldstags nicht als geschlossenes Paket übernommen, sondern selektiv rezipiert.<sup>244</sup> Niklas Luhmann hat sich in seiner 1969 erschienenen Studie *Legitimation durch Verfahren* vorwiegend dem Gerichtsverfahren gewidmet. Seine Überlegungen zu politischen Wahlprozessen und zur Gesetzgebung unterscheiden sich teilweise davon und sind im vorliegenden Zusammenhang zu vernachlässigen.<sup>245</sup> Der Geldstag weist das höchste Maß an Übereinstimmung mit einem idealtypischen Gerichtsverfahren auf; er besitzt weniger Gemeinsamkeiten mit politischen Verfahren oder Verwaltungshandeln.

Die Institution des Geldstags kann für den gesamten Untersuchungszeitraum dieser Studie als Verfahren im Sinne von Luhmann beschrieben werden. Den Überlegungen von Stollberg-Rilinger folgend, lehnt diese Charakterisierung eine dichotomische Gegenüberstellung von vermeintlich vormodernen Ritualen und modernen Verfahren ab.<sup>246</sup> Der von Luhmann in Unterscheidung zum Ritual beschriebene Verfahrensverlauf eignet sich sehr gut für eine empirisch-praxeologische Analyse des Geldstags:

»Im Unterschied zum alternativlosen Ablauf des Rituals ist es für Verfahren gerade kennzeichnend, dass die Ungewissheit des Ausgangs und seiner Folgen und die Offenheit von Verhaltensalternativen in den Handlungszusammenhang und seine Motivationsstruktur hineingenommen und dort abgearbeitet werden.«<sup>247</sup>

Zudem erfüllte der Geldstag, wie Verfahren bei Luhmann generell, durchaus sowohl symbolisch-expressive als auch instrumentelle Funktionen.<sup>248</sup> Seine Leistung bestand in der »geregelte[n] Austragung von Konflikt und Dissens« und in der Erzeugung von Legitimität – ohne notwendigerweise auf das Erreichen eines inhaltlichen Konsenses angewiesen zu sein.<sup>249</sup> Ganz in diesem Sinne war die soziale Akzeptanz eines konkreten Geldstags beispielsweise nicht davon abhängig, dass alle Gläubigerforderungen bezahlt wurden.

Spätestens mit den etwa 135 relevanten Paragraphen der Gerichtssatzung von 1761 kann der Geldstag als rechtlich standardisiertes Verfahren bezeichnet werden. Der

244 »Dabei spricht für Historiker nichts dagegen, die Theorie selektiv zu rezipieren. Man braucht Legitimation durch Verfahren nicht als »Paket« zu übernehmen, sondern kann die Theorie auf jene Unterbegriffe zuspitzen, die für die jeweilige Fragestellung naheliegend sind.« Krischer: Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive, 2010, S. 47.

245 Vgl. Sikora: Der Sinn des Verfahrens, 2001, S. 32–33.

246 Stollberg-Rilinger: Einleitung, 2001, S. 10–11.

247 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, 92013 [1969], S. 40.

248 Stollberg-Rilinger: Einleitung, 2001, S. 12; Vgl. zur Unterscheidung von »Ritual« und »Verfahren«: Schlögl, Rudolf: Anwesende und Abwesende: Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, Konstanz 2014, S. 61–66; Schlögl, Rudolf: Vergesellschaftung unter Anwesenden: Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: Schlögl, Rudolf (Hg.): Interaktion und Herrschaft: die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004, S. 24–25. Vgl. zu einer Analyse des »technisch-instrumentellen Aspekt[s] der diversen Verfahren« sowie der »symbolisch-expressiven Aspekte dieser Verfahren« beziehungsweise »soziopolitischer Rituale« in der Stadtrepublik Bern vor 1798 (ohne Berücksichtigung des Geldstags): Würigler, Andreas: Zwischen Verfahren und Ritual. Entscheidungsfindung und politische Integration in der Stadtrepublik Bern in der Frühen Neuzeit, in: Schlögl (Hg.): Interaktion und Herrschaft, 2004, S. 63–91.

249 Stollberg-Rilinger: Einleitung, 2001, S. 11.

Rechtsprofessor Sigmund Ludwig Lerber betonte in seinem Begleitschreiben vom 16. Mai 1760 zum fertigen Entwurf der Gerichtssatzung: »[I]nsbesondere in Schuldbetreibungs- und Geldstagsachen, in welchen Dunkelheit und Ungewissheit gewaltet, habe man diese ganze Materie mit Hilf der Geldstag-Ordnung und der Gerichtspraxis berichtet.«<sup>250</sup> Trotz der hiermit erfolgten Institutionalisierung wird der Geldstag im Folgenden als ein in soziale, kulturelle und politische Kontexte eingebettetes Verfahren analysiert.<sup>251</sup> Der Geldstag war geeignet, »Kontrahenten in vorgegebenen Rollen zu disziplinieren und das abschließende Urteil durch Teilnahme am *Procedere* akzeptabel zu machen«.<sup>252</sup> Ein essenzielles Wesensmerkmal des Geldstags war es zum Beispiel, dass die bilaterale und dichotome Beziehung von Gläubiger\*in und Schuldner\*in in ein Netzwerk (im Sinne von Michel Callon<sup>253</sup>) überführt wurde (vgl. Kapitel 4.4).

Als Ausdruck der fortgeschrittenen Institutionalisierung des Geldstags können zwei zeitgenössische Publikationen herangezogen werden, die Schuldner\*innen und Gläubiger\*innen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei der optimalen Verfolgung ihrer Rechte helfen sollten. Das *Praktische Handbuch zur rechtlichen Eintreibung der verschiedenen Arten von Schulden* (1811) von Johann Samuel Müller und die 1840 herausgegebene Publikation *Verfahren in Geldstagen im Kanton Bern und Anleitung für Gläubiger, ihre Rechte und Ansprüche in denselben besorgen zu können* stellen Kompendien der rechtlichen Grundlagen dar und bieten darüber hinaus praktische Hinweise zur optimalen Verfahrensteilnahme.<sup>254</sup> Samuel Ludwig Schnell, der spätere Verfasser des *Zivilgesetzbuches für den Kanton Bern*, widmete dem »Konkurs- oder Geldstags-Process« in seinem *Handbuch des Civil-Processes* (1810) fast 50 Seiten.<sup>255</sup> Der Herausgeber der *Anleitung für Gläubiger* von 1840 beschrieb deren Zweck im Vorwort wie folgt:

»Es ist schon seit Jahren das Bedürfnis gefühlt worden, eine deutliche Anweisung zu besitzen, wie sich Jedermann bei vorkommenden Geldstagen in hiesigem Kanton in Betreff der Geltendmachung von Rechten zu verhalten habe, wenn der Betreffende mit den Gesetzen und dem Verfahren in hiesigen Konkursen gar nicht oder nur wenig bekannt ist, und dieses Bedürfnis wird um so fühlbarer werden, als die gerichtlichen Liquidationen bekanntermassen sich alljährlich zu vermehren scheinen.«<sup>256</sup>

250 Zitiert nach: Rennefahrt, Hermann: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. II. Abteilung. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Siebenter Band, zweite Hälfte. Das Stadtrecht von Bern VII: Zivil-, Straf- und Prozessrecht, Aarau 1964, S. 1053.

251 Vgl. Eibach, Joachim: Vorbemerkung: Justiz und Ungleichheit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (4), 2009, S. 484.

252 Ebd.

253 Callon: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, 1998.

254 Müller: *Praktisches Handbuch und Anleitung zur rechtlichen Eintreibung der verschiedenen Arten von Schulden, nebst aller Arten in das Schuldbetreibungsfach einschlagenden Formulars*, 1811; *Verfahren in Geldstagen im Kanton Bern und Anleitung für Gläubiger, ihre Rechte und Ansprüche in denselben selbst besorgen zu können*, 1840.

255 Schnell, Samuel Ludwig: *Handbuch des Civil-Processes, mit besonderer Hinsicht auf die positiven Gesetze des Kantons Bern*, 1810, S. 371–418.

256 *Verfahren in Geldstagen im Kanton Bern und Anleitung für Gläubiger, ihre Rechte und Ansprüche in denselben selbst besorgen zu können*, 1840, S. I.

Ohne die »diffizile Vermischung zivil- und strafrechtlicher Materien bei frühneuzeitlichen Gerichten«<sup>257</sup> eindeutig aufzulösen, entspricht der Geldstag eher einem zivilrechtlichen Verfahren. Daher kann die hier vorliegende Analyse des Geldstags auch als Beitrag zu einer »Geschichte der Ziviljustiz« gelesen werden, der ein bestehendes »Desiderat« der Forschung erfüllt.<sup>258</sup> Zudem wurde der Idealtypus des Verfahrens bisher noch nicht eingesetzt, um eine dem Konkurs ähnliche Institution wie den Geldstag zu untersuchen.<sup>259</sup> Um heuristisch von der Analyse und Deutung des Verfahrens als Idealtypus profitieren zu können, wird der Berner Geldstag zwischen 1750 und 1900 im Hinblick auf die folgenden fünf Wesensmerkmale des idealtypischen Verfahrens (bei Luhmann) untersucht: *Ergebnisoffenheit, Autonomie, Verstrickung, Öffentlichkeit und Entscheidungsfindung*.<sup>260</sup>

## Ergebnisoffenheit

Die Ergebnisoffenheit des Geldstags zeigt sich *de jure* und *de facto*. Die Darstellung der gesetzlichen Grundlagen des Geldstags offenbarte einen bemerkenswert differenzierten Umgang mit der Schuldfrage. Ein Geldstag wurde zunächst provisorisch anerkannt und aufgehoben, wenn sich herausstellte, dass das Vermögen die Schulden übertraf. Geldstage wurden aus unterschiedlichen Gründen beantragt und durchgeführt. Im Rahmen der von Armand Chatelant 1875 veröffentlichten *Statistik der Konkurse (Geldstage) im Kanton Bern* wurden Amtsgerichtsschreiber nach den Ursachen von Geldstagen gefragt. Ihre »nach eigenem Ermessen« gemachten Angaben schätzten 674 von 1040 Fällen als »nicht direkt selbst verschuldet« ein. Am häufigsten wurden »zu geringer Verdienst, Armuth (Meist bei zahlreicher Familie.)«, »Verluste« und »Geschäftsunkennntnis« als Ursachen genannt. Als nicht direkt selbst verschuldet wurden aber auch »ungünstige Geschäftsverhältnisse«, »Spekulation, fehlgeschlagene, geschäftliche Misserfolge überhaupt (Viel weil zu wenig Kapital.)«, »unglückliche Familienverhältnisse, schlechter

257 Dinges, Martin: Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 516.

258 Eibach: *Vorbemerkung: Justiz und Ungleichheit*, 2009, S. 485.

259 Nach dem Kenntnisstand des Autors haben weder Studien aus dem Forschungskontext von Stollberg-Rilinger das Luhmann'sche ›Verfahren‹ für die Erforschung von Konkursverfahren eingesetzt noch die folgenden Studien, die einer Kredit-, Schulden- und Konkursgeschichte zugeordnet werden können: Suter: *Rechtstrieb*, 2016; Guggenheimer: *Kredite, Krisen und Konkurse*, 2014; Fontaine: *The Moral Economy*, 2014; Bracht, Johannes: *Geldlose Zeiten und überfüllte Kassen: Sparen, Leihen und Vererben in der ländlichen Gesellschaft Westfalens (1830–1866)*, Stuttgart 2013; Sturm, Beate: *»Wat ich schuldich war«: Privatkredit im frühneuzeitlichen Hannover (1550–1750)*, Stuttgart 2009; Finn, Margot C.: *The Character of Credit: Personal Debt in English Culture, 1740–1914*, Cambridge/New York 2003; Muldrew, Craig: *The Economy of Obligation: The Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England*, Basingstoke 2000; Calder, Lendol Glen: *Financing the American Dream: A Cultural History of Consumer Credit*, Princeton, NJ 1999.

260 Die ausgewählten Merkmale knüpfen an diejenigen von der annotierten Forschung diskutierten an, ihre Zusammensetzung erfolgte jedoch im Hinblick auf den Geldstag. Vgl. Stollberg-Rilinger: *Einleitung*, 2010, S. 9; Stollberg-Rilinger: *Einleitung*, 2001, S. 15–17; Sikora: *Der Sinn des Verfahrens*, 2001, S. 31–35.

Haushalt«, »Bürgschaften«, »Unglück, Missgeschick« oder »Krankheit« genannt.<sup>261</sup> Unter den »selbst verschuldeten« Ursachen wurde nach dem Ermessen der Amtsgerichtsschreiber am häufigsten »Trunksucht, Genussucht, Verschwendung« genannt, gefolgt von »Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit, Trägheit im Geschäft etc.«, »Leichtsinn«, »Liederlichkeit, Ausschweifung« und »Arbeitsscheu«.<sup>262</sup> Das kantonale statistische Büro merkte 1878 auf der Basis dieser Erhebung an, dass »die Zahl der Geldstage, in welchem eigentliches Selbstverschulden anzunehmen ist, eigentlich relativ gering ist (35 %)«.<sup>263</sup> Es sah als Ursache für die meisten Geldstage nicht »Armuth im gewöhnlichen Sinn, sondern hauptsächlich der [sic!] dem Geschäftsleben im Handel und Wandel inhärente Risiko«.<sup>264</sup>

Auffallend an den Ergebnissen dieser zeitgenössischen »Ursachenforschung«: Es wurde weder von den Amtsgerichtsschreibern noch von den kantonalen statistischen Behörden die Thematik des *Wuchers* direkt in Verbindung mit dem Geldstag gebracht. Gleiches gilt für die einschlägigen Gesetzestexte (vgl. Kapitel 3.4). Und auch in den Hunderten hier untersuchten Geldstagsrödeln erscheint übersetzter Zins nicht als weit verbreitetes, ökonomisches Scheitern forcierendes, Problem (vgl. beispielhaft auch die detaillierte Fallanalyse in Kapitel 3.2). Dies ist der Fall, obwohl verschiedene Kantone in den 1880er-Jahren erneut Wuchergesetze einführten und konservative Kreise den Wucher – häufig in Verbindung mit antisemitischen Stereotypen – im Vorfeld der Volksabstimmung zum *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* 1889 als bedeutendes Problem thematisierten.<sup>265</sup>

Die in einer praxeologischen Perspektive untersuchten Geldstage haben gezeigt, dass ein Vermögensüberschuss durchaus zu den möglichen Ergebnissen des Verfahrens zählte und dass keine Anzeichen für eine moralische Vorverurteilung in den Akten sichtbar wurden. Die Frage nach möglichen Ehrenfolgen wurde losgelöst vom ökonomischen Ausgang behandelt und einschränkend im Hinblick auf vorsätzliches oder betrügerisches Verhalten verhandelt. Ein Geldstag war zeitgenössisch in der Regel nicht mit dem sogenannten »bürgerlichen Tod« gleichzusetzen. Dies galt beispielsweise auch für den Geldstag von Johann Georg Albrecht Höpfner (1759–1813) aus dem Jahr 1800. Nach der am 28. März 1800 »schriftlich beschehenen Anrufung des Geldstags

---

261 Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 79. Rudolf Schlögl verweist darauf, dass im Unterschied zu betrügerischen Fällen, für den »unverschuldeten Bankrott« häufig Gründe gefunden werden konnten, die von der konkreten Person wegführten und deshalb auch nicht moralisch bewertet wurden. Schlögl: Anwesende und Abwesende, 2014, S. 279. Siehe dazu im konkreten Fall des *Code de commerce* von 1807: Frevert: Moral Economies, Present and Past, 2019, S. 30. »Still the Code dictated severe penalties for *banqueroute* that followed a debtor's gross mismanagement or fraud. Legal punishment went along with scrutinizing the debtor's character and moral comportment and usually resulted in his social death. In contrast, a *faillite* was thought to result from unfortunate economic circumstances and did not entail moral, legal, and social condemnation.« Diese Unterscheidung wird in ihrem sozial eingebetteten Entstehungsprozess, ihrer Anwendung und ihren Konsequenzen immer wieder von der internationalen Konkursgeschichte ignoriert.

262 Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 79.

263 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 543.

264 Ebd., S. 544.

265 Suter: Rechtstriebe, 2016, S. 58–59 und 63.

von Seiten des Bürger Albrecht Höpfners« wurde das Verfahren aufgenommen.<sup>266</sup> Laut der Geldstagspublikation machten Zeitumstände und Unglücksfälle das Verfahren unumgänglich:

»Gedrückt von verschiedenen durch die Zeitumstände entstandenen bekannten und unbekanntem Unglücksfällen und um zu einer richtigen vollständigen Kenntniss seines Soll und Habens zu gelangen, hat der Bürger Albrecht Höpfner Doktor Mediziner und Apotheker allhier über sein Vermögen und Schulden den Geldstag angerufen, der ihm auch von dem Distriktgericht Bern bewilliget worden.«<sup>267</sup>

Der Geldstag wurde vielfach, wie in diesem Fall, als Instrument zur Ermittlung des »Soll und Habens« beschrieben. Dieses Anliegen wurde im Wochenblatt vom 17. September 1796 auch für den Geldstag des Rudolf Friedrich von Steiger (1757–1799) angeführt:

»Da Herr Hauptmann Rudolf Friedrich von Steiger, Mitglied des grossen Raths der Stadt und Republik Bern, eine richtige Kenntniss von seinem Soll und Haben zu erlangen wünschte, zu selbiger aber nach hiesigen Gesäzen, den Lebzeiten mit Sicherheit auf keine andere Weise, als durch eine geldstagliche Liquidation gelangen konnte, so bliebe ihm nicht anders übrig, als gebührenden hohen Orts sich um die Bewilligung einer solchen Liquidation geziemend zu bewerben, welche er auch grossgünstigst erhalten hat.«<sup>268</sup>

Eine Ausgabe des besagten Wochenblatts befindet sich bis heute im Familienarchiv der von Steiger in der Burgerbibliothek Bern. Die »Geltstagskomittierten« Albrecht Emanuel Haller, »Kornkammer Secretarius und dess grossen Raths«, und Emanuel Lüthardt, »Bürgerkammer Secretarius«, führten das Verfahren im Namen der Gesellschaft zu Ober-Gerweren durch und begründeten den Geldstag wie folgt:

»Verschiedene Bürgschaftsschulden, deren Bezahlungspflicht ehemahls nicht vorgesehen wurde, dermahl aber eingetreten ist, verbunden mit eigenen Schulden, und der daraus entstandenen Verwirrung zeitlicher Umstände, haben Titl. Herrn Rudolf Friedrich von Steiger, Mitglied dess grossen Raths, in die Lage versetzt, eine richtige Kenntniss von seinem Soll und Haben zu suchen.«<sup>269</sup>

Der Geldstag ergab, dass die »Verwirrung zeitlicher Umstände« zu nicht bezahlten Bürgschaftsschulden in Höhe von 35.701 Kronen geführt hatte.<sup>270</sup> Die zeitgenössische Charakterisierung des Geldstags als Mittel zur Vermögensbilanzierung ist bemerkenswert, widerspricht der vielfach vorgenommenen Gleichsetzung des Konkurses mit dem »bürgerlichen Tod« und macht darüber hinaus Bern zu einer Besonderheit im internationalen Vergleich. Denn die Abkehr von einem repressiven Umgang mit Schuldner\*innen,

266 Geldstag Johann Georg Albrecht Höpfner, StABE, B IX 1494 6, S. 3.

267 Ebd., S. 8–9.

268 Geldstagen: Rudolf Friedrich von Steiger, in: Hoch-oberkeitlich privilegiertes Wochenblatt, Bern 17.09.1796, BBB Mss.h.h.L.127. An diesem Samstag wurden im Wochenblatt vier weitere Geldstage öffentlich gemacht.

269 Geldstag-Rodel Rudolf Friedrich von Steiger 1797, BBB, ZA Ober-Gerweren 909, S. 1–2.

270 Ebd., S. 329.

der ökonomisches Scheitern mit dem ›bürgerlichen Tod‹ oder »la mort civile« bestrafte, erfolgte in den übrigen europäischen Staaten erst ab den 1870er-Jahren.<sup>271</sup>

Zurück zu Johann Georg Albrecht Höpfner. Sein Geldstag endete mit etwa 65.000 Franken unbezahlten Schulden.<sup>272</sup> Dank der ausbezahlten Hälfte des Weiberguts, fast 3400 Franken, konnte die Familie Höpfner weiterhin in Bern wohnen.<sup>273</sup> Sie richtete sich »zunächst im gleichen Haus am Weibermarkt ein, später an der Kesslergasse 344, dann gegenüber dem alten Theater, in Nr. 235, schliesslich im Eckhaus Nr. 232 grün Quartier [...] für die Zukunft ein.«<sup>274</sup> Höpfner verdiente in der Folge als Zeitungsschreiber und Leiter des einzigen »Lesekabinet[s]« der Stadt (zu) wenig.<sup>275</sup> Weil er ohne gültige Papiere in Bern wohnte, drohte ihm jährlich die Ausweisung. Da »die ganze Stadt den ›Franzosen‹ seit mehr als vier Jahrzehnten« kannte, wurde er jedoch bis zu seinem Tod 1813 in Bern toleriert.<sup>276</sup> Trotz seines Geldstags blieb Höpfner gesellschaftlich höchst aktiv. Er arbeitete als Sekretär beim Vollziehungsrat, war Mitglied verschiedener Steuerkomitees, übersetzte die Mediationsakte und wurde Mitglied verschiedener Gesellschaften.<sup>277</sup>

Anzeichen einer moralischen (Vor-)Verurteilung der Geldstager\*innen finden sich in den Quellen keine. Die tatsächliche Höhe der Schulden und des Vermögens war in den meisten Fällen vor Verfahrensbeginn ungewiss. So meldeten Gläubiger\*innen ihre Forderungen teilweise spät oder gar nicht an oder es wurden Schuldforderungen abgewiesen. Daneben führten die verschiedenen Arten der Wertbestimmung zu einer grundsätzlichen und häufig unaufhebbaren Ergebnisoffenheit des Geldstags. Sowohl die Schätzungen des Wertes von Gegenständen als auch die häufig stattfindenden öffentlichen Versteigerungen sorgten für ein hohes Maß an Unkalkulierbarkeit. Und genau diese fundamentale Ungewissheit über den Ausgang macht Luhmann als »Motor des Verfahrens« aus; sie sei »die treibende Kraft des Verfahrens, der eigentlich legitimierende Faktor.«<sup>278</sup> Im Fall des Geldstags dürfte gerade sie die verschiedensten Teilnehmenden – Schuldner\*innen, Gläubiger\*innen, Kaufinteressierte – zur Partizipation motiviert haben.

## Autonomie

Ein gewisses Maß an Autonomie gegenüber der Umwelt ist für Luhmann ein weiteres bedeutendes Wesensmerkmal eines idealtypischen Verfahrens. Die Kommittierten im Fornallaz-Geldstag von 1846 schickten auch Mahnungen an die Schuldner\*innen des Kaffeewirts und forderten diese zur Begleichung ihrer Schulden auf. So modifizierte das Verfahren die antagonistische Gegenüberstellung von Schuldner\*innen und Gläubiger\*innen. Dies geschah nicht zuletzt, weil im Geldstag auch die Aktivschulden

271 Sgard: *Do Legal Origins Matter?*, 2006, S. 401.

272 Geldstag Johann Georg Albrecht Höpfner, StABE, B IX 1494 6, S. 627.

273 Ebd., S. 226.

274 Fankhauser von Trub, Alfred: *Johann Georg Albrecht Höpfner: Ein bernischer Journalist 1759–1813*, Bern 1920, S. 11.

275 Ebd., S. 12.

276 Ebd., S. 14.

277 Ebd., S. 13–14.

278 Luhmann: *Legitimation durch Verfahren*, 92013 [1969], S. 116.

der Schuldner\*innen berücksichtigt werden mussten und deswegen auch die Schuldner\*innen des vergeldstagten Haushalts zu Zahlungsleistungen verpflichtet wurden. Eine kurze Ausführung zur Natur des Geldstags als Liquidationsverfahren – im Unterschied zu einer Pfändung – vermag dies zusätzlich zu erläutern. Wie Schnell 1810 in seinem *Handbuch des Civil-Processes* bemerkte,

»werden die verschiedenen Ansprachen seiner Gläubiger nicht mehr als so viele besondere, unter sich in keiner weiteren Verbindung stehende Rechtssachen angesehen; sondern die sämmtlichen Gläubiger des insolventen Schuldners werden nun als eine Gesamtheit von Klägern betrachtet [...]; wodurch ganz natürlich das Recht des einen Gläubigers durch die Rechte seiner konkurrierenden Mitgläubiger beschränkt wird.«<sup>279</sup>

Schnell bezeichnete dies als den »Geist« des Geldstags,

»den wir deshalb als das gerichtliche Verfahren definiren, das zum Zweck hat, die unzureichende Vermögens-Masse eines Schuldners unter die Gesamtheit seiner Gläubiger, nach dem jeder Ansprache durch das Gesez angewiesenen Rang zu vertheilen.«<sup>280</sup>

In diesem Verständnis des Geldstags als gerichtliches Verfahren kommen keine strikten moralisch-normativen Einschätzungen zum Ausdruck. Stattdessen wird die Verteilung einer ungenügenden (oder ausreichenden) Konkursmasse an verschiedene Gläubiger\*innen durch zweckorientierte gesetzliche Vorgaben angeleitet. Indem er durch die gesetzlich vorgegebenen Gläubigerklassen eine klare Unterscheidung von sozialer Rolle und Verfahrensrolle vornimmt, begründet sich ein großer Teil der Autonomie des Geldstags. Dies machte es beispielsweise möglich, dass die Schuldforderung der Witwe und Strumpfw Weberin Christina Liechti gegenüber ihrem Vogt, dem Strumpffabrikanten Johannes Delosea, 1765 im Geldstag (vgl. Kapitel 1.1) anerkannt wurde und die Schulden trotz des hierarchischen Verhältnisses auch beglichen wurden.

Die mit der Verfahrensrolle verbundenen Rechte und Pflichten erinnern an die von Joan Scott beschriebene Handlungsmacht von Akteur\*innen. Scott spricht sich für ein Akteursverständnis aus mit »subjects whose agency is created through statuses and situations conferred on them«.<sup>281</sup> Insbesondere der Verweis auf den Einfluss von situativen Sachzwängen oder -erfordernissen auf das Handeln von Akteur\*innen kommt dem in dieser Studie vertretenen Verständnis von sozialer Einbettung nahe. Insgesamt trat somit an die Stelle von Fehden,<sup>282</sup> endlosen Verzögerungstaktiken<sup>283</sup> oder persönlicher Gewalt ein institutionalisiertes Verfahren, das von sozialem Status weitgehend abstrahier-

279 Schnell: *Handbuch des Civil-Processes*, mit besonderer Hinsicht auf die positiven Gesetze des Kantons Bern, 1810, S. 372.

280 Ebd., S. 373.

281 Scott, Joan W.: *The Evidence of Experience*, in: *Critical Inquiry* 17 (4), 1991, S. 793. Diesen interessanten Hinweis zur Erfahrungswelt historischer Akteure habe ich Mischa Suter zu verdanken: Suter, Mischa: *Moral Economy as a Site of Conflict: Debates on Debt, Money, and Usury in the Nineteenth and Early Twentieth Century*, in: Frevert (Hg.): *Moral Economies*, 2019, S. 88.

282 Urfehden Hans (Johann) Zuber, wohnhaft zu Hunziken (Kirchhöre Münsingen), der (wohl im Geldstag) gegen einen allfälligen Käufer seines Hauses üble Drohungen ausgestossen hatte, schwört Urfehde. 1548.01.28.

283 Rennefahrt: *Der Geldstag des letzten Grafen von Greyerz*, 1942.

te. Dem Verfahren wurden quasi Freiheiten und Zeit gegeben – beziehungsweise schuf das Verfahren diese für sich –, um »eigene Prozesse der Informationsverarbeitung einschalten« sowie »Input und Output zeitlich trennen« zu können.<sup>284</sup>

## Verstrickung

Intuitiv mag der Eindruck entstehen, dass die beiden Wesensmerkmale des idealtypischen Verfahrens – Autonomie und Verstrickung – im Widerspruch zueinander stehen. Auch am Beispiel des Geldstags kann allerdings gezeigt werden, dass neben einem gewissen Grad an Autonomie vor allem das sogenannte »Verstricken« der Teilnehmenden in das Verfahren zu dessen Legitimität beiträgt. Luhmann vermutete hierin »die heimliche Theorie des Verfahrens: dass man durch Verstrickung in ein Rollenspiel die Persönlichkeit einfangen, umbilden und zur Hinnahme von Entscheidungen motivieren könne«.<sup>285</sup>

Die Geschichte des Geschäftsmanns Brunner, der als Gläubiger im Geldstag des Fornallaz zunächst die Übergabe von dessen Buchhaltungsbüchern an die Geldstagsbehörde verweigerte, dokumentiert das Zusammenspiel zwischen der Autonomie des Verfahrens und der Verstrickung von direkt und indirekt Beteiligten in das Verfahren. Auf die Forderung des Brunner nach einer bevorzugten Behandlung reagierte die Geldstagsbehörde emotionslos und unzweideutig mit einer klaren Ansage: Er werde »wie jeder andere Gläubiger z. Z. nach Gesetzesvorschrift loziert« und bei weiterem Fehlverhalten seinerseits würden »der Sache angemessene Masregeln getroffen«.<sup>286</sup>

Der Austausch zwischen den Kommittierten, dem Geldstagssekretariat und Brunner trat an die Stelle des direkten, persönlichen und potenziell äußerst konflikthaften Aushandlungsprozesses zwischen Schuldner\*in und Gläubiger\*in. Die verschiedenen kommunikativen Praktiken involvierten den Gläubiger Brunner *volens volens* in das Liquidationsverfahren. Die sich entwickelnde Menge und Art von Information trug zum prozesshaften Umgang mit dem Vermögen und den Schulden des Fornallaz bei. Das entsprechende Geldstagsprotokoll dokumentiert diesen Prozess des schrittweisen Informationsgewinns und des fortschreitend selektiven Entscheidens. Dies gilt auch dann, wenn häufig »protokolliert [wird] in einer Sprache, die bereits nicht mehr die des Sprechenden ist, sondern die der Polizei, des Gerichts, des Gesetzes«.<sup>287</sup> Die Kommunikation innerhalb des Verfahrens umfasste nicht nur Briefe und andere schriftliche Dokumente. Der Geschäftsmann Brunner erschien persönlich zur Überreichung der Bücher im Sekretariat<sup>288</sup> und akzeptierte die spätere Abweisung seiner Forderungen wohl aufgrund dieser aktiven »Teilhabe« problemlos(er).

284 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, <sup>9</sup>2013 [1969], S. 70.

285 Ebd., S. 87. Dies scheint auch unter aktuellen Bedingungen möglich zu sein. Siehe die folgende soziologische Studie, die ihre Empirie aus der begleitenden Beobachtung von Schuldner\*innen über den gesamten Prozess des Privatkonkurses hinweg gewinnt: Müller, Marion; Pfeil, Patricia; Dengel, Udo u.a.: Identität unter Druck: Überschuldung in der Mittelschicht, Wiesbaden 2018; Pfeil/Müller/Donath u.a.: Insolvenz als Endpunkt oder Anfang?, 2015.

286 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 5.

287 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, <sup>9</sup>2013 [1969], S. 93.

288 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 6.

Dieser Vorgang des Akzeptierens selbst nachteiliger Verfahrensergebnisse kann sicher auch mit jenem Wesensmerkmal des Verfahrens erklärt werden, das Luhmann als »die Spezifizierung der Unzufriedenheit und die Zersplitterung und Absorption von Protesten«<sup>289</sup> beschreibt. Durch die »betonte Darstellung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit« in Reaktion auf die im Geldstagsverfahren nicht vorgesehene Forderung des Geschäftsmanns Brunner führte dessen Protest dazu, dass er »sich selbst isoliert« hatte.<sup>290</sup>

Dass Brunner als ›Verlierer‹ dennoch weiterhin mitwirkte, ist für die breite Akzeptanz des Verfahrens bedeutend: »Gerade die Mitwirkung derer, die möglicherweise den kürzeren ziehen, hat für eine Bestätigung der Normen, für ihre Fixierung als verbindliche, persönlich-engagierende Verhaltensprämisse besonderen Wert.«<sup>291</sup> Zu denjenigen, »die möglicherweise den kürzeren ziehen« konnten, zählten im Geldstag potenziell alle Gläubiger\*innen. Aber auf der Seite der Schuldner\*innen gehörten eben auch die Mitglieder des vergeldstagen Haushalts dazu. Einen weiteren Kreis der potenziell durch den Geldstag Benachteiligten bildeten schließlich die Verordneten, beziehungsweise Kommittierten, sowie die anderen in die Durchführung des Verfahrens eingebundenen Personen. Sie mussten immer befürchten, dass die Geldstagskosten nicht beglichen werden konnten und sie so für ihre Auslagen und ihren Aufwand nicht entschädigt werden würden.

So standen auch Christina Liechi und Françoise Marianne Fornallaz jeweils als Ehefrauen eines Vergeldstagers vor einer beunruhigend ungewissen Zukunft. Ihre Bemühungen um ihr jeweiliges Weibergut und bestimmte Haushaltsgegenstände verstrickten sie unmittelbar in das Verfahren. Ihr jeweils spezifisches Interesse verband sie nachhaltig mit dem Verfahrensverlauf. Gläubiger\*innen wurden zur Einreichung ihrer Schuldforderungen aufgefordert und mussten diese teilweise im Rahmen einer sogenannten Kollokationsverhandlung belegen. Mit diesen – mit aufwendigen, kommunikativen und praktischen Handlungen verbundenen – Schritten gerieten die unterschiedlichsten Beteiligten tiefer in das Verfahren hinein. Zur Entfaltung der legitimierenden Wirkung der Verstrickung genügt – so Luhmann – neben den tatsächlichen Praktiken und Erlebnissen »ein allgemeines und unbestimmtes Wissen, dass solche Verfahren laufend stattfinden und dass sich jedermann bei Bedarf darüber genau unterrichten kann.«<sup>292</sup> Für den Geldstag kann diese Präsenz im öffentlichen Raum – wie bereits angeführt – im untersuchten Zeitraum in der Berner Gesellschaft sicher angenommen werden.

## Öffentlichkeit

Zahlreiche und vielfältige Möglichkeiten bestanden im Rahmen des Geldstags, bei Bedarf genauere Informationen einzuholen. Verschiedene, ein beeindruckend hohes Maß an Öffentlichkeit<sup>293</sup> erzeugende, Schritte gehörten zu den wesentlichen Merkmalen des

289 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, 92013 [1969], S. 116.

290 Ebd., S. 116–117.

291 Ebd., S. 114–115.

292 Ebd., S. 124.

293 Im Folgenden werden die spezifischen Formen der »Öffentlichkeit« des Geldstags ohne zugrunde liegendes theoretisches Konzept analysiert. Vgl. zur Debatte um Stadt und Öffentlichkeit in der

Geldstags.<sup>294</sup> Wie verbreitet und geradezu alltäglich Geldstage in der Berner Gesellschaft waren, wurde bereits bei der quantitativen Einordnung gezeigt. Der Kreis der direkt Betroffenen – der Haushalt der Schuldner\*in, diverse Gläubiger\*innen, mit der Durchführung des Verfahrens Beauftragte und an der Versteigerung Teilnehmende – konnte schnell Hunderte Personen umfassen. Darüber hinaus erzeugte die Ankündigung eines Geldstags und einer allfälligen Versteigerung durch Anschläge, Ausrufe und Zeitungsinserate eine breite Öffentlichkeit. In den drei aufeinanderfolgenden Nummern des Amtsblatts, in denen 1846 der Geldstag von Jean Fornallaz und die dazugehörige Versteigerung angezeigt wurden, wurden nur für den Amtsbezirk Bern 49 weitere Geldstage angekündigt.<sup>295</sup> In Bezug auf die öffentliche Dimension eines Geldstags und die Legitimation der Institution spielten Nichtbeteiligte mit Blick auf Luhmanns Verfahrens begriff eine wichtige Rolle:

»Sie [Nichtbeteiligte, E.H.] werden zwar nicht als Sprecher in Rollen zugelassen, aber das Verfahren ist als Drama auch für sie bestimmt. Sie sollen mit zu der Überzeugung gelangen, dass alles mit rechten Dingen zugeht, dass in ernsthafter, aufrichtiger und angestrenzter Bemühung Wahrheit und Recht ermittelt werden und dass auch sie gegebenenfalls mit Hilfe dieser Institution zu ihrem Recht kommen werden. [...] Um eine solche unbeteiligte Teilnahme des Publikums am Verfahren zu eröffnen, ist dessen Öffentlichkeit wesentlich. Der Ablauf des Verfahrens muss für Unbeteiligte miterlebbar sein. Dabei kommt es auf Zugänglichkeit an, nicht so sehr auf aktuelle Präsenz, auf wirkliches Hingehen und Zuschauen. Entscheidend ist, dass die Möglichkeit dazu offensteht.«<sup>296</sup>

Öffentliche Versteigerungen, die im vergeldstagen Haushalt, in der Amtsgerichtsschreiberei, in den Räumlichkeiten einer Gesellschaft oder in einem Wirtshaus stattfanden, boten die perfekte Bühne für ein (nahezu theatralisches) Verfahrensdrama. Nichtbeteiligte konnten nicht nur als Beobachter\*innen, sondern auch als aktiv Mit-

---

Frühen Neuzeit: Schlögl: Vergesellschaftung unter Anwesenden, 2004; Schlögl, Rudolf: Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden: Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 34 (2), 2008, S. 155–224; Schwerhoff, Gerd: Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit – Perspektiven der Forschung, in: Schwerhoff, Gerd (Hg.): Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit, Köln 2011, S. 1–28; Schlögl, Rudolf: Vergesellschaftung unter Anwesenden in der frühneuzeitlichen Stadt und ihre politische Öffentlichkeit, in: Schwerhoff (Hg.): Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit, 2011, S. 29–37; Schlögl: Anwesende und Abwesende, 2014.

294 Vgl. Häusler, Eric: Generating Social Acceptance Through Publicity: The Bernese Geldstag as a Legitimate Bankruptcy Proceeding in the Long 19th Century, in: Coquery, Natacha; Finger, Jürgen, Hengerer, Mark Sven (Hg.): Contextualizing Bankruptcy: Publicity, Space and Time (Europe, 17th-19th c.), Stuttgart (im Druck).

295 Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, 1846, Nr. 14, S. 344, 348–350; Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, 1846, Nr. 15, S. 366, 369–371; Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, 1846, Nr. 16, S. 389, 392–392.

296 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, <sup>9</sup>2013 [1969], S. 123.

bietende teilnehmen.<sup>297</sup> So wurde im Amtsblatt vom 4. April 1846 die öffentliche Versteigerung des bereits erwähnten Fornallaz-Geldstags angekündigt, um möglichst viele Kaufinteressierte zur Teilnahme zu bewegen. Am 29. April 1846 standen zur öffentlichen Versteigerung »im Keller Nr. 79 Marktgasse, geldstaglich gegen Baarzahlung [...] verschiedene feine Weine« und andere Gegenstände.<sup>298</sup>

Öffentlichkeit war in diesem Kontext in der Folge trotz des drohenden ökonomischen Scheiterns des Haushalts positiv konnotiert. Verschiedene weitere Praktiken – wie die Sicherstellung des Vermögens durch die Verordneten beziehungsweise Kommittierten, Schätzungen durch Sachverständige, der Transport von Wertgegenständen zum Versteigerungsort, die Verkündung eines Geldstags, die öffentliche Versteigerung usw. – verstärkten die öffentliche Dimension des Geldstagsverfahrens und waren häufig gleichbedeutend mit einer »Öffnung des Hauses« der Haushalte der Vergeldstagen.

## Entscheidungsfindung

Wenn der Geldstag (mit Luhmann) als legitimes Verfahren für den Umgang mit ökonomisch gescheiterten oder vom Scheitern bedrohten Haushalten in Bern zwischen 1750 und 1900 verstanden wird, dann setzt dies nicht die Existenz eines (zustimmenden) Konsenses zwischen allen Beteiligten und Beobachter\*innen zu allen inhaltlichen (Teil-)Entscheidungen des Geldstags voraus. Es bedeutet also nicht, dass »zu jeder Entscheidung alle faktisch zustimmen«<sup>299</sup> mussten (oder es empirisch taten). Vielmehr wird verwiesen auf eine in der Berner Gesellschaft während des gesamten Untersuchungszeitraums existierende »generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen«.<sup>300</sup>

Die Entscheidungssituation des Geldstags unterlag nicht einem uneingeschränkten Konsensprinzip. Es handelte sich vielmehr um eine Konfliktsituation, in der gescheiterte oder zumindest zur Diskussion stehende Kredit- und Schuldbeziehungen sowie unklare Besitzverhältnisse geregelt werden konnten. Die besondere Stärke des Geldstags lag darin, mithilfe des Verfahrens zu einem legitimen Ergebnis zu kommen. Legitimität bedeutete in diesem Zusammenhang die »Übernahme bindender Entscheidungen in die eigene Entscheidungsstruktur«.<sup>301</sup>

297 Vgl. zur Entstehung einer »in ihren Formen und Funktionen kontextabhängig[en], lokal unterschiedlich[en] und kontingent[en]« Öffentlichkeit: Rau, Susanne: Orte – Akteure – Netzwerke: Zur Konstitution öffentlicher Räume in einer frühneuzeitlichen Fernhandelsstadt, in: Schwerhoff (Hg.): Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit, 2011, S. 39–63.

298 Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, 1846, Nr. 16, S. 389.

299 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, <sup>9</sup>2013 [1969], S. 196–197.

300 Ebd., S. 28.

301 Ebd., S. 3. Als konkretes Beispiel hierzu kann beispielsweise das Kaufangebot der Frau Fornallaz für ihren Besitz genannt werden. Ihr Kaufangebot orientierte sich an einer zuvor gemachten Schätzung. Der Gläubiger Hänni lehnte dieses Angebot ab und es kam gegen den Willen von Fornallaz zu einer öffentlichen Versteigerung. Ganz abgesehen vom Ausgang dieser Verhandlung hatten beide Parteien bereits die Möglichkeit einer Wertbestimmung und eines Besitztransfers durch die Geldstagsversteigerung akzeptiert und ihre Entscheidungen an dieser »Tatsache« ausgerichtet (vgl. Kapitel 4.4).

Mit dem Beginn eines Geldstags wurde beispielsweise bereits hingenommen, dass eine Gemeingläubiger\*in und nicht einzelne Gläubiger\*innen Anspruch auf das Vermögen und die Schulden der Geldstager\*in hatten. Es ging, wie bereits ausgeführt, von vorneherein um ein Konkurs- und nicht um ein Pfändungsverfahren. Dies hatte zur Folge, dass »die sämtlichen Gläubiger [...] daher im Geldstag ein Urtheil, genannt Anweisung (Collokation) [erhalten], in welcher das Resultat eines jeden Gläubigers, welcher im Geldstag intervenirt ist, angezeigt wird.«<sup>302</sup> Ein Geldstagsverfahren führte *per se* nicht zu einer einzigen Entscheidung oder einem eindeutigen isolierbaren Ergebnis. Auch dieser offene Ausgang stimmt mit der Verfahrensdefinition von Luhmann überein.<sup>303</sup>

Die mit der Kollokationstabelle zum Ausdruck kommenden vielfältigen Entscheidungen – Bestimmung des Weiberguts, Anerkennung und Abweisung von Schuldforderungen, möglichst weitreichende Begleichung von Schulden, Vergleich von Vermögen und Schulden – stellten zusammengenommen ein sozial akzeptiertes Ergebnis dar. Dieses Gesamtergebnis beinhaltete auch »Anweisungen zur Geduld« – was bedeutete, dass Schuldforderungen rechtlich anerkannt wurden, Gläubiger\*innen aber auf womöglich später erzieltetes Einkommen der Geldstager\*in verwiesen wurden. In diesen Fällen bekamen Gläubiger\*innen also Recht, erhielten aber (unmittelbar) kein Geld. Gegen die (Teil-)Entscheidungen eines Geldstags konnten Revisionswünsche eingereicht werden. Zudem wurde eine erstaunlich hohe Zahl an Geldstagen wieder aufgehoben. Sie wurden in ihrer gesamten Wirkung zurückgenommen, weil das Vermögen der Geldstager\*in die Schulden überstieg hatte oder in den folgenden Monaten und Jahren alle Gläubiger\*innen befriedigt werden konnten. So wurden im Kanton Bern zwischen 1824 und 1830 beinahe 13 Prozent (165 von 1307) aller Geldstage wieder aufgehoben.<sup>304</sup> Innerhalb des Amtsbezirks Bern wurden zwischen 1848 und 1891 sogar fast 18 Prozent der Geldstagsverfahren wieder aufgelöst.<sup>305</sup>

Wenn es darum ging, ausstehende Schulden zu begleichen, erreichte der Geldstag als Institution ein mittelmäßiges Ergebnis. Im Kanton Bern führten Geldstage zwischen 1824 und 1830 zu 3.652.118 Franken Verlust.<sup>306</sup> Im Amtsbezirk Bern wurde zwischen 1832 und 1846 im Rahmen von Geldstagsverfahren ein Verlust von 4.053.022 Franken registriert.<sup>307</sup> Für den »alten Kantonstheil« liegen für die Jahre von 1881 bis 1884 Angaben zur Höhe der »anerkannten Ansprachen«, der »fruchtbaren Anweisungen« und der »Verlustmasse« vor. Den in Geldstagen gemachten Schuldforderungen von 97.108.050,40 Fran-

302 Verfahren in Geldstagen im Kanton Bern und Anleitung für Gläubiger, ihre Rechte und Ansprüche in denselben selbst besorgen zu können, 1840, S. 5.

303 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, <sup>9</sup>2013 [1969], S. 3. »Soziologisch gesehen schließt ein Verfahren nicht nur mit einer einzigen, rechtlich bindenden Entscheidung ab.«

304 Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den letzten siebzehn Jahren, von 1814–1830, 1832, S. 52.

305 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 616–617, 626–635; Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 51–52; Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 73–74; Die gewerblichen Verhältnisse im Kt. Bern nach der Gewerbe- und Berufsstatistik, 1894, S. 66.

306 Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den letzten siebzehn Jahren, von 1814–1830, 1832, S. 52.

307 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 598.

ken standen 47.044.147,51 Franken realisierbare Vermögenswerte gegenüber. Wodurch sich in den vier Jahren ein Verlust von 50.063.902,89 Franken ergab.<sup>308</sup> Damit wurden also (nur) knapp 50 Prozent der verhandelten Schulden tatsächlich beglichen.

Darüber hinaus wurden in den Geldstagen aber auch andere Entscheidungen getroffen. Aktivschulden des vergeldstagen Haushalts wurden eingetrieben, Schuldforderungen abgewiesen, Schulden rechtlich anerkannt, aber Gläubiger\*innen »zur Geduld verwiesen«, Weibergüter ausbezahlt und vieles mehr. Diese Entscheidungen waren alle rechtsbasiert, wurden in Form von diversen Praktiken vollzogen, erhielten eine ausgeprägt starke öffentliche Präsenz und fanden in einem sozialen Prozess innerhalb eines Verfahrens zusammen. Durch dieses Verfahren wurden sozial akzeptierte Entscheidungen produziert:

»Es ging in diesem Buch also nicht darum, die Institution des Verfahrens durch Nachweis einer Funktion zu »rechtfertigen«; es ging um ein Aufdecken des Problems, das sie löst, und das allzuleicht übersehen wird, weil es nicht identisch ist mit denjenigen Problemen, die man durch die Entscheidungen in den Verfahren zu lösen versucht.«<sup>309</sup>

Die problemlösende institutionelle Leistung des Geldstags lag zugespitzt darin, dass durch die verschiedenen Verfahrenselemente und -schritte jeweils Legitimität geschaffen wurde. Sie bestand dezidiert nicht in einem spezifischen »Output« – beispielsweise der vollumfänglichen Begleichung aller Schulden – des jeweiligen Geldstagsverfahrens.<sup>310</sup>

## Verfahrensgeschichte

Zu welchem Bild fügen sich nun die fünf analysierten Eigenschaften des idealtypischen Verfahrens – *ergebnisoffen*, *autonom*, *verstrickend*, *öffentlich* und *entscheidungsfindend* – zusammen (vgl. Abbildung 6)? Laut Luhmann hat jedes Verfahren

»seine eigene Geschichte [...], die von der »allgemeinen Geschichte« unterschieden wird. Die Beteiligten haben dadurch eine Chance und versuchen es nicht selten, sich selbst im Verfahren eine neue Vergangenheit zu geben. Indem sie sich darum bemühen, verstricken sie sich aber unversehens in das, was zur Vergangenheit des Verfahrens wird und nun ihre Operationsmöglichkeiten im Verfahren selbst zunehmend einschränkt. [...] Jeder Beitrag geht in die Geschichte des Verfahrens ein und kann dann in engen Grenzen vielleicht noch umgedeutet, aber nicht mehr zurückgenommen werden. Auf diese Weise wird Schritt für Schritt eine Konstellation von Fakten und Sinnbeziehungen aufgebaut, die mit den unverrückbaren Siegeln der Vergangenheit belegt ist und mehr und mehr Ungewissheit absorbiert. Im Lichte des schon Feststehenden wird das noch Offene interpretiert und weiter eingengt. Die Verfahrensgeschichte dient dabei als Strukturäquivalent, sie sondert nämlich dieses

308 Die Geldstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 79.

309 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, <sup>9</sup>2013 [1969], S. 7.

310 Vgl. zu Formen einer »input-oriented« versus »output-oriented« Legitimität: Scharpf, Fritz W.: Economic Integration, Democracy and the Welfare State, in: Journal of European Public Policy 4 (1), 1997, S. 18–36.

eine Verfahren für eine Weile als ein besonderes System, in dem nicht mehr alles möglich ist, was in der Welt sonst möglich wäre.«

Im Verlauf jedes einzelnen Geldstags kam es dementsprechend zu »selektive[n] Entscheidungen der Beteiligten, die Alternativen eliminieren, Komplexität reduzieren, Ungewissheit absorbieren oder doch die unbestimmte Komplexität aller Möglichkeiten in eine bestimmbar, greifbare Problematik verwandeln« konnten.<sup>311</sup> Durch das Verfahren – mit jeweils eigener »Entscheidungsgeschichte« – wurde so »die gemeinsame Situation strukturiert«, aber »nicht mechanisch« ausgelöst, was als nächstes zu geschehen habe.<sup>312</sup>

Abbildung 6: Das Geldstagsverfahren



Vor dem Hintergrund einer für viele Stadtberner\*innen allgegenwärtig prekären Lebenswelt und des grundsätzlich sowie real fragilen Charakters von Kredit- und Schuldbeziehungen, leistete die Institution Geldstag somit einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung von existenzieller Unsicherheit und machte so die stets ungewissen Zukunftsperspektiven für die Akteur\*innen aushaltbar. Die Beschreibung des idealtypischen Verfahrens lässt sich produktiv auf die Analyse des Berner Geldstags und seiner zahlreichen bemerkenswerten Eigenschaften zwischen 1750 und 1900 anwenden. Die soziale Praxis des Geldstags half den Beteiligten dabei, »eine unübersehbare Komplexität von Möglichkeiten« zu verarbeiten und in eine (relative) »gegenwärtige Sicherheit« zu verwandeln. Im Verlauf des Verfahrens konnten auch die potenziell negativ Betroffenen (eigensinnig) handeln, ihre Interessen artikulieren und ihre Wünsche zum Ausdruck bringen. Die facettenreichen Praktiken, vielfältige inkludierende Prozesse und die ausgeprägte öffentliche Dimension des Geldstags sorgten dafür, dass die Entscheidungsprozesse breit »miterlebt« wurden. Unmittelbar Betroffene sowie nicht direkt Beteiligte konnten sich auf das Ergebnis beziehungsweise die verschiedenen Teilentscheidungen vorbereiten. Unauflösbare, die Handlungsfähigkeit potenziell blockierende, Komplexität mündete so nicht in ein überraschendes Ergebnis. Vielmehr wurde durch die soziale Praxis des Geldstags Legitimität für das Verfahren geschaffen und konnten soziale akzeptierte Entscheidungen getroffen werden.

311 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, <sup>9</sup>2013 [1969], S. 40.

312 Ebd.

### 3.6 Der Geldstag als soziale Praxis: Genutzt, akzeptiert, legitimiert

Die vorliegende Analyse des Geldstags als Institution folgt *nicht* der weit verbreiteten Logik, nach der »vollkommen unstrittig wäre, dass das, was als Krise bezeichnet wird [hier: der Geldstag], auch eine Krise darstellt«. <sup>313</sup> Konzeptionell wendet sie sich damit gegen die Interpretation, nach der Krisen, Konkurse und ökonomisches Scheitern grundlegend das »Andere der Ordnung« darstellen. <sup>314</sup> In der Lesart der hier vorgelegten Studie war der Geldstag ein integrierter *Bestandteil der herrschenden Ordnung* in der Berner Gesellschaft zwischen 1750 und 1900. Dies ist etwa zu verstehen im Sinne ›der anderen Seite der Medaille‹ – es ist jene (andere) Seite, die bezeichnenderweise stets Gefahr läuft, durch diejenige der Ordnung in der vorherrschenden Wahrnehmung verdeckt zu werden. Der Geldstag war, so gesehen, für die zeitgenössische Berner Gesellschaft *nicht* das einzigartige, krisenhafte Andere, sondern prägender Teil des vorherrschenden (prekären) Alltags. Allgemeiner formuliert: »Soziale Ordnungen sind demnach nichts anderes als Problemprozeptionen. Krisen sind gleichsam das Gravitationszentrum der Ordnung und nicht deren Gegensatz«. <sup>315</sup> Damit »verändert sich offensichtlich das Verhältnis von Ordnung und Krise. Die Krise ist nicht mehr das radikal Andere der Ordnung, sondern ihr rückwirkend erzeugter ›Anfang‹ und zugleich Ausgangspunkt von Problematisierungen und Praktiken, die sich auf die so erzeugten Probleme richten«. <sup>316</sup>

In dieser Deutung nahm der Geldstag gegenüber den in der Konkursgeschichte vorherrschenden Narrativen eine deutlich andersartige Position im zeitlichen Verlauf gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse rund um das ökonomische Scheitern ein. Er konstituierte nicht einen disruptiven ›Wahrheitsmoment‹, sondern umfasste eine zeitlich *ausgedehnte Phase* mit offenem Ergebnis und eigener, komplexer Verfahrensgeschichte – an deren ›Ende‹ nichtsdestotrotz ein die Ordnung wiederum stützendes Ergebnis steht. Der Geldstag ist, so gesehen, ein »Anfang der Ordnung«. <sup>317</sup> Die gesellschaftlich relevante Leistung des Geldstags bestand darin, dass die Ordnung auch angesichts des unentwegt drohenden ökonomischen Scheiterns von Haushalten immer wieder neu entstehen konnte. Und dies nicht im Sinne von abschließenden Lösungen: Die prekären ökonomischen Verhältnisse »lassen sich nicht auflösen, deshalb prozessieren sie als Probleme«. <sup>318</sup>

Ein solches Verständnis des Geldstags und seines Beitrags zur »Emergenz von Ordnungen« <sup>319</sup> macht es notwendig (und sinnvoll), die jeweiligen Verfahren als »operative Mikroereignisse« <sup>320</sup> zu verstehen, die »nicht von Außen in ein bereits vorliegendes System eindringen und dort etwa für Turbulenzen sorgen. Das Andere der Ordnung als Ir-

313 Folkers, Andreas; Lim, Il-Tschung: Irrtum und Irritation: Für eine kleine Soziologie der Krise nach Foucault und Luhmann, in: Behemoth: A Journal on Civilisation 7 (1), 2014, S. 62.

314 Ebd., S. 49.

315 Ebd., S. 55.

316 Ebd.

317 Ebd., S. 50.

318 Bröckling, Ulrich: Das unternehmerische Selbst: Soziologie einer Subjektivierungsform, Frankfurt a.M. 2007, S. 21.

319 Folkers/Lim: Irrtum und Irritation, 2014, S. 51.

320 Ebd., S. 61.

ritation und die Ordnung sind [...] gleichursprüngliche Ereignisse im System«. <sup>321</sup> Hier wurde das (drohende) Scheitern (von Haushalten) untersucht und mit einem Fragezeichen versehen, um darauf hinzuweisen, dass es sich beim Geldstag immer um das komplexe Zusammenspiel sozialer Prozesse mit jeweils eigener Verfahrensgeschichte und offenem Ausgang handelte. Dieses Verständnis des Geldstags ist grundlegend für die Erklärung seiner sozialen Akzeptanz durch die Beteiligten und die gesellschaftliche Legitimation des Geldstags – also für seine erstaunlich langjährige Stabilität.

---

321 Ebd., S. 61.